

Juni 2018

PROSPEKT BI SICAV

Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren nach luxemburgischem Recht

BI SICAV
11-13, Boulevard de la Foire
L-1528 Luxemburg
Grossherzogtum Luxemburg

R.C.S. Luxembourg B. 116.116

Prospekt BI SICAV

(Société d'investissement à capital variable à compartiments multiples)

Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW)
nach dem Recht des Grossherzogtums Luxemburg

Eingetragener Sitz:
11-13, Boulevard de la Foire
L- 1528 Luxemburg
Grossherzogtum Luxemburg

R.C.S. Luxembourg: B-116.116

Teilfonds der Gesellschaft:

A: Teilfonds, die vorwiegend in Anleihen und sonstigen Schuldverschreibungen anlegen

BI SICAV – Emerging Markets Corporate Debt

B: Teilfonds, die vorwiegend in Aktien und aktienähnliche Instrumente anlegen

BI SICAV – New Emerging Markets Equities

Inhaltsverzeichnis

Kapitel	Seite
1. Einleitung.....	4
2. Anlageziel und -politik.....	5
3. Teilfonds der Gesellschaft	5
BI SICAV - Emerging Markets Corporate Debt	5
BI SICAV - New Emerging Markets Equities.....	7
4. Risikofaktoren	8
5. Grundkapital	12
6. Handel mit Anteilen.....	13
7. Anlagebefugnisse und -beschränkungen.....	16
8. Besondere Anlagetechniken und -instrumente und OTC-Finanzderivate	19
9. Nettoinventarwert.....	21
10. Besteuerung	23
11. Management und Verwaltung	25
12. Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.....	27
13. Hauptversammlung.....	28
14. Ausschüttungen	28
15. Jahres- und Halbjahresberichte	28
16. Von der Gesellschaft zu tragende Kosten.....	29
17. Notierung an der Luxemburger Börse.....	29
18. Zahlungen an die Anteilinhaber	29
19. Mitteilungen an die und Unterrichtung der Anteilinhaber	29
20. Datenschutz	29
21. Den Anteilinhabern zur Verfügung stehende Dokumente	30
22. Gerichtliche Zuständigkeit und geltendes Recht.....	30
23. Eingetragener Sitz	30
24. Mitglieder des Verwaltungsrats	30
25. Verwaltung.....	31
26. Rechtsberater	31
27. Abschlussprüfer	31
28. Berechtigung zum öffentlichen Vertrieb	31
29. Hauptvertriebsstelle	31
30. Definitionen der in diesem Prospekt verwendeten Begriffe.....	32
31. Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland	34
32. Länderspezifische Ergänzung für die Schweiz	34

Wichtige Angaben

Wenn Sie Zweifel über den Inhalt dieses Prospekts haben, sollten Sie Ihren Börsenmakler, Anwalt, Wirtschaftsprüfer oder einen anderen Finanzberater zurate ziehen. Niemand ist berechtigt, andere Informationen zu erteilen als jene, die in diesem Prospekt und in anderen Dokumenten enthalten sind, auf die dieser Prospekt Bezug nimmt und die am eingetragenen Sitz eingesehen werden können.

Die Gesellschaft ist gemäss Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen (in der jeweils gültigen Fassung), mit dem die Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in luxemburgisches Recht umgesetzt wird, als ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren mit mehreren Teilfonds registriert. Jedoch impliziert diese Registrierung keine positive Bewertung des Inhalts des vorliegenden Prospekts oder der Qualität der zum Verkauf angebotenen Anteile durch die Aufsichtsbehörde. Gegenteilige Darstellungen erfolgen ohne Genehmigung und sind rechtswidrig.

Die Gesellschaft hat eine Verwaltungsgesellschaft gemäss Teil I des OGA-Gesetzes, wie nachstehend näher beschrieben, ernannt.

Dieser Prospekt stellt kein Angebot und keine Aufforderung durch eine beliebige Person in einem Hoheitsgebiet dar, in dem dieses Angebot oder diese Aufforderung nicht rechtmässig ist oder in dem die Person, die dieses Angebot oder diese Aufforderung unterbreitet, hierfür nicht qualifiziert ist.

Angaben von Personen, die nicht in diesem Prospekt genannt sind, gelten als nicht genehmigte Angaben. Die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben gelten zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Prospekts als richtig. Dieser Prospekt wird zur Berücksichtigung wesentlicher Änderungen

jeweils aktualisiert. Interessierte Anleger sollten sich bei der Gesellschaft über die Veröffentlichung aktuellerer Prospekts erkundigen.

Die Verbreitung dieses Prospekts und das Angebot der Anteile kann in bestimmten Rechtsordnungen Beschränkungen unterworfen sein. Jeder, der im Besitz dieses Prospekts ist und jeder, der Anteile gemäss dem vorliegenden Prospekt zeichnen möchte, ist dafür verantwortlich, sich selbst über sämtliche einschlägigen Gesetze und Vorschriften der entsprechenden Rechtsordnung zu informieren und diese zu befolgen. Interessierte Anleger oder Käufer von Anteilen sollten sich über die etwaigen steuerlichen Folgen, die rechtlichen Voraussetzungen und etwaige Devisenbeschränkungen oder Devisenkontrollvorschriften erkundigen, die nach dem Recht des Landes ihrer Staatsangehörigkeit, ihres gewöhnlichen Aufenthaltsortes oder ihres Wohnsitzes gelten und die im Zusammenhang mit der Zeichnung, dem Erwerb, dem Besitz und der Veräusserung von Anteilen relevant sein könnten.

Die Gesellschaft veröffentlicht ferner das „Key Investor Information Document“ (KIID) („Wesentliche Anlegerinformationen“). Dieses enthält Angaben, die Anlegern eine angemessene Beurteilung des ihnen unterbreiteten Anlageangebots und insbesondere der damit verbundenen Risiken ermöglicht.

Die Zeichnungen erfolgen nur auf der Grundlage des aktuellen Verkaufsprospektes oder der „Wesentlichen Anlegerinformationen“ (Key Investor Information Document), denen der letzte Jahresbericht und gegebenenfalls der letzte Halbjahresbericht – falls dieser nach dem letzten Jahresbericht veröffentlicht wurde – beigefügt sind. Diese Berichte bilden in ihrer jeweils aktuellen Fassung einen wesentlichen Bestandteil des Prospekts.

1. Einleitung

Die Gesellschaft wurde am 9. Mai 2006 im Grossherzogtum Luxemburg gegründet. Sie wurde als Société d'Investissement à Capital Variable („SICAV“) (Investmentgesellschaft mit variablem Kapital) mit mehreren Teilfonds gemäss dem Gesetz vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften in der jeweils aktuellen Fassung und Teil I des „OGA-Gesetzes“ gegründet. Die Gesellschaft besteht ab dem Datum ihrer Gründung für eine unbegrenzte Dauer fort.

Der eingetragene Sitz der Gesellschaft befindet sich in 11-13, Boulevard de la Foire, L-1528 Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg.

Die Satzung wurde erstmals im Mémorial vom 26. Mai 2006 veröffentlicht und zuletzt am 9. Januar 2009 geändert. Diese Änderung wurde im Mémorial vom 2. Februar 2009 veröffentlicht. Die letzte Fassung der Satzung wurde beim Kanzleigericht (Chancery) des Amtsgerichts Luxemburg hinterlegt, wo sie zur Einsichtnahme und Anfertigung von Kopien bereit liegt.

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember jeden Jahres.

Die Versammlungen der Anteilhaber finden jährlich in Luxemburg statt und werden am eingetragenen Sitz der Gesellschaft oder an dem Ort abgehalten, der andernfalls in der Einladung zu diesen Versammlungen benannt ist. Die Jahreshauptversammlung findet jedes Jahr jeweils am 5. Geschäftstag im April um 10.00 Uhr MEZ statt. Handelt es sich bei diesem Tag nicht um einen Geschäftstag, so wird die Jahreshauptversammlung am ersten darauf folgenden Geschäftstag abgehalten. Andere Versammlungen der Anteilhaber können an dem Ort und zu der Zeit abgehalten werden, die in der jeweiligen Einladung angegeben sind. Eingetragene Anteilhaber erhalten die Einladungen zu den Versammlungen wie nach luxemburgischem Recht vorgesehen. Ausserdem werden Einladungen in Übereinstimmung mit Kapitel 19 („Mitteilungen an die und Unterrichtung der Anteilhaber“) veröffentlicht. Beschlüsse, welche die Interessen der Anteilhaber der Gesellschaft betreffen, werden auf Hauptversammlungen gefasst und Beschlüsse, welche die besonderen Rechte der Anteilhaber eines bestimmten Teilfonds betreffen, werden ausserdem auf der Hauptversammlung dieses Teilfonds gefasst.

Die Gesellschaft kann das Eigentum an den Anteilen einer Person, Firma, Personengesellschaft oder juristischen Person beschränken oder untersagen, falls nach Meinung der Gesellschaft ein solcher Anteilsbesitz den Interessen der bestehenden Anteilhaber oder der Gesellschaft schaden würde oder einen Verstoß gegen ein luxemburgisches oder sonstiges Gesetz zur Folge hätte oder dazu führen würde, dass der Gesellschaft steuerliche Nachteile, Strafen oder Geldbussen entstünden, die ihr anderweitig nicht entstehen würden. Die Gesellschaft legt fest, welche Personen, Firmen, Personengesellschaften oder juristische Personen unter die vorstehende Regelung fallen (die „unzulässigen Personen“).

Da die Gesellschaft weder nach dem United States Securities Act von 1933 (in seiner jeweils gültigen Fassung) noch nach dem United States Investment Company Act von 1940 (in seiner jeweils gültigen Fassung) registriert ist, dürfen die Anteile der Gesellschaft in den Vereinigten Staaten von Amerika oder deren Territorien oder Besitzungen oder in Gebieten, die deren Rechtsordnung unterliegen, oder an dort Gebietsansässige (nachstehend als „US-Personen“ bezeichnet) weder direkt noch indirekt angeboten oder verkauft werden. Der Begriff „US-Person“ umfasst für diese Zwecke:

- einen Bürger der Vereinigten Staaten von Amerika, ungeachtet von dessen Aufenthaltsort oder einen Bewohner der Vereinigten Staaten von Amerika, ungeachtet von dessen Staatsbürgerschaft;
- eine nach den Gesetzen eines Bundesstaates, eines Territoriums oder eines Besitztums der Vereinigten Staaten von Amerika gegründete bzw. bestehende Personengesellschaft;
- eine nach den Gesetzen der Vereinigten Staaten von Amerika, eines ihrer Bundesstaaten, Territorien oder Besitztümer gegründete bzw. bestehende Kapitalgesellschaft;
- jedes Sondervermögen bzw. jeden Trust, das bzw. der den Steuervorschriften der Vereinigten Staaten unterliegt.

Da die vorgenannte Definition der „US-Person“ sich von Vorschrift S des US Securities Act of 1933 unterscheidet, hat der Verwaltungsrat die Register- und Übertragungsstelle beauftragt, für jeden Einzelfall festzulegen, ob der Besitz von Anteilen oder das Ersuchen um Aktienbesitz gegen Wertpapiergesetze der Vereinigten Staaten von Amerika oder eines US-amerikanischen Bundesstaates oder einer anderen dortigen Rechtsprechung verstösst, und zwar ungeachtet der Tatsache, dass diese Person oder juristische Person möglicherweise in eine der oben aufgezählten Kategorien fällt.

Dementsprechend können die Gesellschaft und/oder die Register- und Übertragungsstelle verlangen, dass ein Anleger ihr Informationen zur Verfügung stellt, die sie als notwendig erachtet, um zu entscheiden, ob der Anleger die Kriterien einer unzulässigen Person oder einer US-Person erfüllt bzw. erfüllen wird.

Um weitere Informationen zum eingeschränkten oder verbotenen Eigentum an Anteilen zu erhalten, möchten wir Sie bitten, die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft zu kontaktieren.

Der Verwaltungsrat kann jederzeit beschliessen, neue Teilfonds zur Anlage in Wertpapiere aufzulegen. Bei der Auflegung zusätzlicher Teilfonds wird dieser Prospekt entsprechend geändert und eine neue Fassung der „Wesentlichen Anlegerinformationen“ (Key Investor Information Document) veröffentlicht.

Bei Teilfonds, die noch nicht zur Zeichnung aufgelegt wurden, ist der Verwaltungsrat ausserdem jederzeit befugt, die Erstzeichnungsfrist und den Erstzeichnungspreis festzulegen. Bei der Auflegung eines solchen Teilfonds müssen der Prospekt und die „Wesentlichen Anlegerinformationen“ (Key Investor Information Document) entsprechend abgeändert werden, um den

Anlegern die notwendigen Informationen zu bieten. Die Gesellschaft ist eine einzige juristische Person. Werden jedoch mehr als ein Teilfonds angeboten, so haftet jeder Teilfonds ausschliesslich für seine eigenen Verbindlichkeiten.

2. Anlageziel und -politik

Das wesentliche Ziel der Gesellschaft ist es, Anlegern eine Auswahl an professionell verwalteten Teilfonds zu bieten, die in ein breites Spektrum an übertragbaren Wertpapieren anlegen, um eine optimierte Rendite der Kapitalanlage bei gleichzeitiger Verringerung des Anlagerisikos durch Diversifikation zu erreichen.

Das spezifische Anlageziel und die spezifische Anlagepolitik werden für jeden einzelnen Teilfonds im Zusammenhang mit der Vorstellung jedes Teilfonds beschrieben. Die Teilfonds werden gemäss der in Kapitel 7 („Anlagebefugnisse und -beschränkungen“) genannten Anlagebeschränkungen sowie der in Kapitel 8 („Besondere Anlagetechniken und -instrumente“) genannten besonderen Anlage- und Hedging-Techniken und -Instrumente verwaltet. Die Gesellschaft wird den jeweiligen Anteilhabern wesentliche Änderungen ihrer Anlagepolitik mindestens dreissig (30) Tage im Voraus mitteilen.

Die Verwaltungsratsmitglieder können die Auflegung weiterer Teilfonds mit unterschiedlichen Anlagezielen beschliessen. In diesem Fall ist der Prospekt entsprechend zu aktualisieren. Die Verwaltungsratsmitglieder werden für jeden Teilfonds einen getrennten Pool an Vermögenswerten vorhalten.

Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft setzen ein Risikomanagementverfahren ein, das es ihnen ermöglicht, die Risiken der in den Teilfonds gehaltenen Portfolio-Positionen und deren Anteil am Gesamtrisiko der Gesellschaft zu jedem beliebigen Zeitpunkt zu prüfen und zu messen. Die Verwaltungsgesellschaft wendet ein Verfahren an, das eine präzise und unabhängige Bewertung des Wertes von OTC-Derivaten ermöglicht.

Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft stellen sicher, dass das Gesamtengagement jedes Teilfonds in Derivaten den Gesamtnettoinventarwert des Portfolios des jeweiligen Teilfonds nicht übersteigt. Das Risiko wird unter Berücksichtigung des Marktwertes der zugrunde liegenden Vermögenswerte, des Kontrahentenrisikos, der zukünftigen Marktschwankungen und der Zeit bis zur Glatstellung der Position berechnet.

Der Anlageverwalter ist verpflichtet, die Teilfonds in Übereinstimmung mit den in Kapitel 7 („Anlagebefugnisse und -beschränkungen“) näher beschriebenen Beschränkungen zu verwalten. Dabei kann er für jeden Teilfonds die jeweils zulässigen Finanzinstrumente, wie nachstehend beschrieben, einsetzen.

3. Teilfonds der Gesellschaft

BI SICAV - Emerging Markets Corporate Debt

Anlageziele und Anlagestrategie

Das Ziel des Teilfonds ist es, eine bessere Performance als die Benchmark bei Wahrung der Standardabweichung der Benchmark zu erzielen. Der Teilfonds setzt zur Erreichung dieses Ziels unterschiedliche Strategien ein. Hierzu gehört die weltweite Anlage von mindestens zwei Dritteln der Vermögenswerte des Teilfonds in Unternehmensanleihen von Anleiheemittenten in Schwellenländern. Dies umfasst den Erwerb von Kapitalinstrumenten, die Ausnutzung von Credit Spreads zwischen Cash Bonds und Credit Default Swaps (CDS) sowie die Nutzung von Renditestrukturkurven (credit curves), Zinsstrukturkurven und Wechselkurschwankungen. Der Anlagerahmen unterliegt jedoch bestimmten Rating-Beschränkungen. Dabei können höchstens 5 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds in Unternehmensanleihen desselben Emittenten angelegt werden.

Zulässige Finanzinstrumente

Zur Verfolgung seiner Anlageziele investiert der Teilfonds in die nachstehend genannten Finanzinstrumente. Genau wie alle anderen Instrumente, in die die Gesellschaft investiert, stehen diese Finanzinstrumente im Einklang mit den in Kapitel 7 („Anlagebefugnisse und -beschränkungen“) beschriebenen Beschränkungen.

Vor allen anderen Kriterien gilt: Finanzinstrumente, hinsichtlich derer die Verwaltungsgesellschaft in regelmässigen Abständen keine unabhängige Preisfestlegung vornehmen kann, sind keine zulässigen Instrumente. Finanzinstrumente, für die kein amtlicher Kurs erhältlich ist, sind nur zulässig, wenn die Verwaltungsgesellschaft in der Lage ist, von finanziellen Gegenparteien in regelmässigen Abständen verlässliche und unabhängige Kurse für das jeweilige Finanzinstrument zu erhalten, damit angemessene Informationen zur Verfügung stehen.

Zulässige Finanzinstrumente:

- Long-Positionen in auf USD, EUR oder die Landeswährung eines Schwellenlandes lautende Cash Bonds, die vorwiegend von Anleiheemittenten in Schwellenländern ausgegeben werden, oder in Cash Bonds, die an die vorstehend erwähnten Emittenten gebunden sind;
- Long-Positionen in Cash Bonds mit oder ohne Rating;
- Long- und Short-Positionen in Zinsfutures, wie nachstehend in Tabelle 1 näher beschrieben;
- auf Währungen der G7-Staaten oder auf Landeswährungen der Schwellenländer lautende Barmittel oder Geldmarktinstrumente mit einer Laufzeit von höchstens 3 Monaten;
- auf Landeswährungen von bestimmten Schwellenländern lautende Barpositionen, die bei einer in Schwellenländern ansässigen finanziellen Gegenpartei platziert werden, welche die Kriterien eines erstklassigen und auf solche Transaktionen spezialisierten

Finanzinstituts erfüllt;

- Long- und Short-Positionen in ausserbörslich gehandelten Credit Default Swaps (CDS) auf Anleiheemittenten in Schwellenländern;
- Long- und Short-Positionen in ausserbörslich gehandelten diversifizierten Indizes aus Anleiheemittenten in Schwellenländern („Index-Derivate“).

Long-Positionen in Cash Bonds, für die ein Rating vorliegt, müssen von Standard & Poor's Rating Services oder Fitch Ratings, Ltd. ein Mindestrating von „CC“ oder von Moody's Investor Services, Inc. ein Rating von „Ca“ erhalten haben. Wird eine Position in einem mit einem Rating versehenen Cash Bond unter CC/Ca herabgestuft, ist die Position innerhalb von 12 Monaten, nachdem die Rating-Agentur die Herabstufung bekannt gegeben hat, zu verkaufen.

Weitere Anlagebeschränkungen (zusätzlich zu den in Kapitel 7 („Anlagebefugnisse und -beschränkungen“) genannten Anlagebeschränkungen)

- Anlagen in Cash Bonds, die auf andere Währungen als auf die Basiswährung lauten, dürfen 30 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten.
- Anlagen in nicht notierten Aktien dürfen 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten.
- Eine Anlage in eine Unternehmensanleihe eines einzelnen Emittenten darf 5 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten.
- Der Teilfonds kann sein Wechselkursrisiko gegenüber dem USD absichern.
- Barpositionen in Währungen von Schwellenländern, die bei einer in Schwellenländern ansässigen finanziellen Gegenpartei platziert werden, dürfen 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten.
- Wertpapierpositionen, für die kein Rating vorliegt, dürfen 20 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten.
- Wertpapierpositionen, für die ein Rating vorliegt, und die auf unter CC/Ca herabgestuft wurden, dürfen 5 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten.
- Der Teilfonds darf höchstens 10 % seines Nettovermögens in Anteile anderer OGAW oder OGA, wie in Artikel 41(1)(e) des OGA-Gesetzes genannt, anlegen.

Tabelle 1

Derivative Produkte	Symbol	Börse
UST Futures	USA, TYA, FVA etc.	CBOT
Euro Futures	UBA, RXA, OEA etc.	Exrex
Gilt Futures	G	LIFFE

Risikoprofil

Eine vollständige Beschreibung der mit einer Anlage in diesen Teilfonds verbundenen Risiken ist in Kapitel 4 („Risikofaktoren“) enthalten.

Festverzinsliche Wertpapiere sind einem Kreditrisiko unterworfen. Dies bedeutet, dass der Emittent unter Umständen nicht in der Lage ist, seinen Verpflichtungen in Bezug auf Kapital- und Zinszahlungen nachzukommen. Darüber hinaus können festverzinsliche Wertpapiere aufgrund des Zinsänderungsrisikos Kursschwankungen unterliegen.

Wertpapiere aus Schwellenländern können mit einem höheren Risiko einhergehen als Wertpapiere aus Industrieländern. Hierzu gehören ein höheres Währungsrisiko sowie das wirtschaftliche und politische Risiko sowie ein höheres Erfüllungs- und Kursschwankungsrisiko. Darüber hinaus ist für die Schuldverschreibungen unter Umständen kein Rating einer international anerkannten Rating-Agentur verfügbar.

Derivative Finanzinstrumente können für Absicherungszwecke und als Teil der Anlagestrategie innerhalb der Grenzen eingesetzt werden, die in der Anlagestrategie des Teilfonds und in den gesetzlichen Anlagebeschränkungen festgelegt sind. Beim Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten kann nicht gewährleistet werden, dass das damit verfolgte Ziel erreicht wird. Ebenso kann dies zusätzliche Risiken bergen, die mit diesen Instrumenten und Techniken verbunden sind. Wenn zu Absicherungszwecken derivative Finanzinstrumente eingesetzt werden, kann dies folgende Auswirkungen auf das Risikoprofil haben: Möglicherweise ist der Teilfonds nicht in der Lage, Kapitalerträge zu realisieren, während er das Portfolio vor verschiedenen Risiken schützt. Ebenso könnte der Teilfonds einem zusätzlichen Marktrisiko und spezifischen derivativen Risiken ausgesetzt sein, wenn im Rahmen der Anlagestrategie derivative Finanzinstrumente eingesetzt werden.

Methode zur Messung des Gesamtrisikos dieses Teilfonds

Das Gesamtrisiko dieses Teilfonds wird anhand des Commitment-Ansatzes gemessen.

Basiswährung

Die Basiswährung des Teilfonds ist USD.

Der Nettoinventarwert pro Anteilklasse wird in der Referenzwährung dieser Klasse berechnet. Die Referenzwährung einer jeden Klasse wird im Namen dieser Klasse widergespiegelt.

Die Anlagen des Teilfonds, die in Vermögenswerte in einer anderen Währung als der Basiswährung angelegt werden, können gegen die Basiswährung abgesichert werden. Die Währungsabsicherung geschieht unter Verwendung von verschiedenen Techniken, einschliesslich des Abschlusses von Devisentermingeschäften, Devisenoptionen und Futures. Die entsprechende Währungsabsicherung soll das Risiko der Anteilinhaber an den entsprechenden Währungen (mit Ausnahme der Basiswährung) senken, in der die Anlagen des Teilfonds bezeichnet sind. Wird das Währungsrisiko eines Teilfonds nicht abgesichert oder sind die Absicherungsstransaktionen nicht vollständig wirksam, kann der Wert der Vermögenswerte des Teilfonds günstig oder ungünstig durch die Fluktuation der Währungskurse beeinflusst werden. Alle im Zusammenhang mit der oben genannten Absicherung anfallenden Kosten werden vom Teilfonds getragen.

Darüber hinaus wird angestrebt, das Währungsrisiko der Basiswährung gegen die Referenzwährung einer auf eine andere Währung als auf die Basiswährung lautenden Anteilklasse abzusichern, um die Auswirkungen der Wechselkurschwankungen zwischen der Basiswährung und der entsprechenden anderen Währung zu minimieren. Es gibt keine Garantie dafür, dass die Währungsabsicherung, falls sie eingesetzt wird, wirksam ist, und es kann Fälle geben, in denen nur eine Teilabsicherung oder überhaupt keine Absicherung durchgeführt wird. Die Kosten und etwaigen Vorteile, die dabei entstehen, dass das Fremdwährungsrisiko einer Anteilklasse gegenüber der Basiswährung mit einer Referenzwährung abgesichert wird, die sich von der Basiswährung unterscheidet, entfallen ausschliesslich auf die jeweils abgesicherte Anteilklasse.

Benchmark

Die Benchmark ist der JP Morgan Corporate Emerging Markets Bond Index Broad Diversified.

Für Anteilklassen, die eine andere Währung als die Basiswährung des Teilfonds haben, wird die Benchmark zur Berechnung der relativen Performance gegen die Währung der Anteilklasse abgesichert.

Profil des typischen Anlegers

Angesichts seines Anlageziels ist der Teilfonds für Anleger geeignet, die

- auf langfristige Sicht Kapitalwachstum erzielen möchten;
- keine regelmässigen Ertragsausschüttungen anstreben;
- Schwankungen im Wert ihres Portfolios verkraften können;
- bereit sind, die mit dieser Anlageart verbundenen Risiken zu tragen.

Eine Anlage in diesen Teilfonds ist keine Bankeinlage oder eine Einlage in einem sonstigen Institut, dessen Einlagen versichert sind (*insured*)

depository institution). Eine Anlage in den Teilfonds ist unter Umständen nicht für jeden Anleger geeignet. Der Teilfonds wurde nicht als allumfassendes Anlageprogramm konzipiert. Anleger sollten bei der Anlageentscheidung in Bezug auf den Teilfonds ihre langfristigen Anlageziele und finanziellen Bedürfnisse prüfen. Eine Anlage in den Teilfonds ist als langfristige Anlage gedacht. Dieser Teilfonds sollte nicht als kurzfristiges Anlageinstrument eingesetzt werden.

Verfügbare Anteile

Folgende Anteilklassen sind derzeit im Rahmen dieses Teilfonds verfügbar:

Name	Anlegertyp	Währung	Ausschüttungs-politik
I(EUR)	Institutionell	Euro	Ausschüttende Klasse
I(USD)	Institutionell	US Dollar	Ausschüttende Klasse
R(EUR)	Alle Anleger	Euro	Ausschüttende Klasse

Abgesicherte Klassen sind Klassen, für die eine Sicherungsstrategie zur Minderung des Währungsrisikos gegenüber der Basiswährung des Teilfonds gemäss der Stellungnahme der ESMA zu Anteilklassen von OGAW (ESMA34-43-296) angewendet wird.

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Kapitels 5. ("Grundkapital") wird die Gesellschaft Sicherungsgeschäfte zur Absicherung des Fremdwährungsrisikos in der Klasse I(EUR) und R(EUR) abschliessen.

Antragsannahmeschluss

13:00 Uhr MEZ an einem Handelstag

Mindesteranlagebetrag und Mindestbeteiligung

I(EUR)	EUR 100.000	oder entsprechender Gegenwert
I(USD)	USD 100.000	
R-Anteile	EUR 300	oder entsprechender Gegenwert

Mindestanlagebetrag bei nachfolgenden Anlagen

I(EUR)	EUR 1.000	oder entsprechender Gegenwert
I(USD)	USD 1.000	
R-Anteile	EUR 50	oder entsprechender Gegenwert

Den Anlegern berechnete Gebühren zugunsten der Haupt- / Untervertriebsstelle

	Zeichnungsgebühr
I(EUR)	bis zu 1,0 %
I(USD)	bis zu 1,0 %
R-Anteile	bis zu 1,0 %

Zusätzliche Zeichnungsgebühr:

Anteilinhabern kann in Zusammenhang mit dem Umtausch ihrer Anteile die Differenz der Erstzeichnungsgebühr zwischen dem Teilfonds, dessen Anteile sie zurückgeben und dem Teilfonds, dessen Anteile sie zeichnen, berechnet werden.

Gebühren zu Lasten des Teilfonds, die im täglichen Nettoinventarwert je Anteil enthalten sind:

	Jährliche Anlagever-waltungsgebühr in %
I(EUR)	0,80
I(USD)	0,80
R(EUR)	1,25

Gebühr der Verwaltungsgesellschaft

Die Gebühr der Verwaltungsgesellschaft liegt pro Jahr zwischen 0,04 % und 0,10 % des Nettovermögens des Teilfonds, jedoch mindestens bei EUR 20.000 pro Jahr.

Für Compliance Monitoring Services erhält die Verwaltungsgesellschaft eine zusätzliche Gebühr von EUR 420 pro Monat, die aus dem Nettovermögen des Teilfonds bezahlt wird.

Darüber hinaus hat die Verwaltungsgesellschaft Anspruch auf eine jährliche Gebühr von EUR 500 pro Teilfonds.

Gebühren der Verwahrstelle, der zentralen Verwaltungsstelle sowie der Register- und Übertragungsstelle

Die Gesellschaft zahlt der Verwahrstelle, der zentralen Verwaltungsstelle sowie der Register- und Übertragungsstelle jährliche Gebühren von maximal 2 % des Nettoinventarwerts je Anteil pro Teilfonds (abhängig vom Gesamt Nettoinventarwert der Gesellschaft), vorbehaltlich einer Mindestgebühr je Teilfonds von EUR 33.400 und einer Mindestgebühr auf Gesellschaftsebene von EUR 24.000. Diese Gebühren sind monatlich zahlbar und beinhalten keine transaktionsbezogenen Gebühren und Kosten von Unterdepotbanken oder ähnlichen Stellen. Die Verwahrstelle, die zentrale Verwaltungsstelle sowie die Register- und Übertragungsstelle haben darüber hinaus Anspruch auf die Erstattung angemessener Auslagen

und Spesen, die in den vorstehend genannten Gebühren nicht enthalten sind. Der von der Gesellschaft an die Verwahrstelle, die zentrale Verwaltungsstelle sowie die Register- und Übertragungsstelle gezahlte Betrag wird im Jahresbericht der Gesellschaft ausgewiesen (USD).

Collateral Manager

Der Collateral Manager hat Anspruch auf eine Gebühr für seine Dienstleistungen, die je nach dem Wert der Sicherheit von 0,5 bis 1 Basispunkte pro Jahr reicht. Darüber hinaus hat der Collateral Manager Anspruch auf bis zu EUR 3.000 pro Jahr je ISDA-Kontrahent, bei dem der Teilfonds offene Derivategeschäfte hat. Zudem kann der Collateral Manager EUR 20 pro Sicherheit oder Zinszahlungsvorgang belasten.

Die an den Collateral Manager zu zahlenden Gebühren unterliegen einer Mindestgebühr von EUR 15.000 pro Jahr, während eine solche Mindestgebühr nicht nur die Gesellschaft umfasst, sondern alle vom Anlageverwalter verwalteten Investmentfonds und für die der Collateral Manager bestellt worden ist. Eine solche Mindestgebühr wird auf die betroffenen Investmentfonds auf der Grundlage der Anzahl der für den jeweiligen Investmentfonds akzeptierten ISDA-Kontrahenten aufgeteilt.

Zusätzlich hierzu werden dem Teilfonds die in Kapitel 16 („Von der Gesellschaft zu tragende Kosten“) beschriebenen Kosten berechnet.

Gesamtkostenquote

Die Gesamtkostenquote beschreibt das Verhältnis zwischen der Summe aller Kosten und Provisionen, die den Vermögenswerten des Teilfonds fortlaufend berechnet werden, und dem durchschnittlichen Vermögen des Teilfonds, und wird rückwirkend als Prozentsatz dargestellt. Die zuletzt berechnete Gesamtkostenquote ist im aktuellen Geschäftsbericht der Gesellschaft aufgeführt.

Erstzeichnungsfrist/-tag

Name	Erstzeichnungsfrist/-tag
I(USD)	02. Juli 2018 bis zum früheren Zeitpunkt von (i) dem Tag des Eingangs des ersten Zeichnungsauftrags oder (ii) dem 31. Juli 2018.
I(EUR)	21. September 2006 bis 28. September 2006
R(EUR)	1. November 2007 bis 7. November 2007

Auflegungsdatum

Name	Auflegungsdatum
I(USD)	31. Juli 2018 oder nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt.
I(EUR)	28. September 2006
R(EUR)	7. November 2007

Preisberechnung und -veröffentlichung

Der Nettoinventarwert je Anteil jeder Anteilklasse wird für jeden Handelstag berechnet.

Der Nettoinventarwert je Anteil wird am eingetragenen Sitz der Gesellschaft bekannt gegeben.

BI SICAV - New Emerging Markets Equities

Anlageziele und Anlagestrategie

Das Ziel des Teilfonds ist es, eine attraktive risikobereinigte Rendite zu erzielen. Der Teilfonds investiert in Aktien von Unternehmen, die entweder ansässig in, die ein Engagement in oder die notiert sind an einer Börse in einem Frontier-Markt oder einem Schwellenmarkt (neue Schwellenländer) und Schwellenmärkten. Der Teilfonds wird vorwiegend in Ländern anlegen, die sich in wirtschaftlicher, politischer und finanzieller Hinsicht in einem früheren Entwicklungsstadium befinden als die typischen Schwellenländer. Der Teilfonds investiert vorwiegend in Afrika, im Nahen Osten, in Osteuropa, Asien und Lateinamerika in ein breites Spektrum aus Frontier-Ländern, die Bestandteil des MSCI Frontier Markets Index sind, eine beschränkte Gewichtung im MSCI Emerging Markets Index aufweisen oder nicht in den MSCI-Indizes vertreten sind. Darüber hinaus kann der Teilfonds in Schwellenländer investieren.

Die Rendite wird durch die Anlage in Unternehmen erzielt, die erwartungsgemäß von strukturellen Änderungen profitieren oder zu den strukturellen Gewinnern gehören werden. Der Teilfonds verfolgt eine aktive Bottom-up-Aktienauswahl, die auf einer detaillierten Fundamentalanalyse unter Berücksichtigung von Top-down-Aspekten basiert.

Zulässige Finanzinstrumente

Zur Verfolgung seiner Anlageziele investiert der Anlageverwalter vorwiegend in die nachstehend genannten Finanzinstrumente. Genau wie alle anderen Instrumente, in die die Gesellschaft investiert, stehen diese Finanzinstrumente im Einklang mit den in Kapitel 7 („Anlagebefugnisse und -beschränkungen“) beschriebenen Beschränkungen. Finanzinstrumente, hinsichtlich derer die Verwaltungsgesellschaft in regelmäßigen Abständen keine unabhängige Preisfestlegung vornehmen kann, sind keine zulässigen Instrumente. Finanzinstrumente, für die kein amtlicher Kurs erhältlich ist, sind nur zulässig, wenn die Verwaltungsgesellschaft in der Lage ist, von finanziellen Gegenparteien in regelmäßigen Abständen verlässliche und unabhängige Kurse für das jeweilige Finanzinstrument zu erhalten, damit angemessene Informationen zur Verfügung stehen.

Zulässige Finanzinstrumente:

- Der Teilfonds investiert vorwiegend in Aktien von Unternehmen, die ihren Sitz in einem neuen Schwellenland (Frontier-Markt) haben, ihre Hauptgeschäftstätigkeit in einem oder mehreren neuen Schwellenländern ausüben oder deren wesentliche Vermögenswerte in einem oder mehreren neuen Schwellenländern registriert sind.
- Der Teilfonds kann in Aktien investieren, die von Unternehmen mit Sitz in einem Schwellenland emittiert werden oder in Unternehmen, die ihre Hauptaktivitäten oder Hauptvermögenswerte in einem oder mehreren Schwellenländern haben.
- Die Aktien müssen an Börsen notiert und gehandelt werden, die in einem oder mehreren EU-Mitgliedsstaaten angesiedelt sind oder ein Mitglied der „World Federation of Exchanges“ (www.fibv.com) oder „Federation of European Securities Exchanges“ (www.fese.be) darstellen. Andernfalls müssen die Aktien an einer regulierten Börse in

einem Schwellenland notiert und gehandelt werden.

- Der Teilfonds kann in Global Depository Receipts (GDR), American Depository Receipts (ADR), American Depository Shares (ADS) sowie in Equity Participation Notes (P-Note: Wertpapier, das ein ähnliches Renditeprofil wie die zugrunde liegenden Aktie aufweist) und ähnliche Finanzinstrumente investieren.
- Anlagen in nicht börsennotierten Wertpapieren dürfen 10 % des Nettoinventarwerts nicht überschreiten, und
- Auf Währungen der G7-Staaten oder auf Währungen der neuen Schwellenländer lautende Barmittel.

Weitere Anlagebeschränkungen (zusätzlich zu den in Kapitel 7 („Anlagebefugnisse und -beschränkungen“) genannten Anlagebeschränkungen)

- Der Teilfonds darf höchstens 10 % seines Nettovermögens in Anteile anderer OGAW oder OGA, wie in Artikel 41(1)(e) des OGA-Gesetzes genannt, anlegen.

Risikoprofil

Eine vollständige Beschreibung der mit einer Anlage in diesen Teilfonds verbundenen Risiken ist in Kapitel 4 („Risikofaktoren“) enthalten.

Aktien und aktienähnliche Wertpapiere gelten allgemein als risikoreiche Anlagen, deren Erträge Schwankungen unterliegen können.

Wertpapiere aus Schwellenländern können mit einem höheren Risiko einhergehen als Wertpapiere aus Industrieländern. Hierzu gehören ein höheres Währungsrisiko sowie das wirtschaftliche und politische Risiko sowie ein höheres Erfüllungs- und Kursschwankungsrisiko. Darüber hinaus ist für die Schuldverschreibungen unter Umständen kein Rating einer international anerkannten Rating-Agentur verfügbar.

Methode zur Messung des Gesamtrisikos dieses Teilfonds

Das Gesamtrisiko dieses Teilfonds wird anhand des Commitment-Ansatzes gemessen.

Basiswährung

Die Basiswährung des Teilfonds ist EUR.

Der Nettoinventarwert pro Anteilklasse wird in der Referenzwährung dieser Klasse berechnet. Die Referenzwährung einer jeden Klasse wird im Namen dieser Klasse wiedergespiegelt.

Benchmark

Die Benchmark ist ein gewichteter Index, der sich zu 50 % aus dem MSCI Frontier Index und zu 50 % aus dem MSCI Frontier ex GCC Index zusammensetzt. Die Benchmark wird am Ende jedes Kalenderjahres neu gewichtet.

Für Anteilklassen, die auf eine andere Währung als die Basiswährung des Teilfonds lauten, kann die Benchmark zur Berechnung der relativen Performance gegen die Währung der Anteilklasse abgesichert werden, falls die Anteilklasse abgesichert ist.

Profil des typischen Anlegers

Angesichts seines Anlageziels ist der Teilfonds für Anleger geeignet, die

- auf langfristige Sicht Kapitalwachstum erzielen möchten;
- keine regelmässigen Ertragsausschüttungen anstreben;
- Schwankungen im Wert ihres Portfolios verkraften können;
- bereit sind, die mit dieser Anlageart verbundenen Risiken zu tragen.

Eine Anlage in diesen Teilfonds ist keine Bankeinlage oder eine Einlage in einem sonstigen Institut, dessen Einlagen versichert sind (*insured depository institution*). Eine Anlage in den Teilfonds ist unter Umständen nicht für jeden Anleger geeignet. Der Teilfonds wurde nicht als allumfassendes Anlageprogramm konzipiert. Anleger sollten bei der Anlageentscheidung in Bezug auf den Teilfonds ihre langfristigen Anlageziele und finanziellen Bedürfnisse prüfen.

Eine Anlage in den Teilfonds ist als langfristige Anlage gedacht. Dieser Teilfonds sollte nicht als kurzfristiges Anlageinstrument eingesetzt werden.

Verfügbare Anteile

Folgende Anteilklassen sind derzeit im Rahmen dieses Teilfonds verfügbar:

Name	Anlegertyp	Währung	Ausschüttungspolitik
I(EUR)	Institutionell	Euro	Ausschüttende Klasse
R(EUR)	Alle Anleger	Euro	Ausschüttende Klasse

Abgesicherte Klassen sind Klassen, für die eine Sicherungsstrategie zur Minderung des Währungsrisikos gegenüber der Basiswährung des Teilfonds gemäss der Stellungnahme der ESMA zu Anteilklassen von OGAW (ESMA34-43-296) angewendet wird.

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Kapitels 5. "(Aktienkapital)" wird die Gesellschaft keine Sicherungsgeschäfte zur Absicherung des Fremdwährungsrisikos in einer Klasse des Teilfonds abschliessen.

Antragsannahmeschluss

13:00 Uhr MEZ an einem Handelstag.

Mindestanlagebetrag und Mindestbeteiligung

I(EUR)	EUR 100.000
R(EUR)	EUR 300

Mindestanlagebetrag bei nachfolgenden Anlagen

I-Anteile	EUR 1.000
R-Anteile	EUR 50

Den Anlegern berechnete Gebühren zugunsten der Haupt- / Untervertriebsstelle

	Zeichnungsgebühr
I(EUR)	bis zu 1,25 %
R(EUR)	bis zu 1,25 %

Zusätzliche Zeichnungsgebühr:

Anteilinhabern kann in Zusammenhang mit dem Umtausch ihrer Anteile die Differenz der Erstzeichnungsgebühr zwischen dem Teilfonds, dessen Anteile sie zurückgeben und dem Teilfonds, dessen Anteile sie zeichnen, berechnet werden.

Gebühren zu Lasten des Teilfonds, die im täglichen Nettoinventarwert je Anteil enthalten sind:

	Jährliche Anlageverwaltungsgebühr in %
I-Anteile	1,50
R-Anteile	2,00

Gebühr der Verwaltungsgesellschaft

Die Gebühr der Verwaltungsgesellschaft liegt pro Jahr zwischen 0,04 % und 0,10 % des Nettovermögens des Teilfonds, jedoch mindestens bei EUR 20.000 pro Jahr.

Für Compliance Monitoring Services erhält die Verwaltungsgesellschaft eine zusätzliche Gebühr von EUR 420 pro Monat, die aus dem Nettovermögen des Teilfonds bezahlt wird.

Darüber hinaus hat die Verwaltungsgesellschaft Anspruch auf eine Gebühr in Höhe von 500 Euro pro Jahr pro Teilfonds.

Gebühren der Verwahrstelle, der zentralen Verwaltungsstelle sowie der Register- und Übertragungsstelle

Die Gesellschaft zahlt der Verwahrstelle, der zentralen Verwaltungsstelle sowie der Register- und Übertragungsstelle jährliche Gebühren von maximal 2 % des Nettoinventarwerts je Anteil des Teilfonds (abhängig vom Gesamtnettoinventarwert der Gesellschaft), vorbehaltlich einer Mindestgebühr je Teilfonds von EUR 33.400 und einer Mindestgebühr auf Gesellschaftsebene von EUR 24.000. Diese Gebühren sind monatlich zahlbar und beinhalten keine transaktionsbezogenen Gebühren und Kosten von Unterdepotbanken oder ähnlichen Stellen. Die Verwahrstelle, die zentrale Verwaltungsstelle sowie die Register- und Übertragungsstelle haben darüber hinaus Anspruch auf die Erstattung angemessener Auslagen und Spesen, die in den vorstehend genannten Gebühren nicht enthalten sind. Der von der Gesellschaft an die Verwahrstelle, die zentrale Verwaltungsstelle sowie die Register- und Übertragungsstelle gezahlte Betrag wird im Jahresbericht der Gesellschaft ausgewiesen.

Collateral Manager

Der Collateral Manager hat Anspruch auf eine Gebühr für seine Dienstleistungen, die je nach dem Wert der Sicherheit von 0,5 bis 1 Basispunkte pro Jahr reicht. Darüber hinaus hat der Collateral Manager Anspruch auf bis zu EUR 3.000 pro Jahr je ISDA-Kontrahent, bei dem der Teilfonds offene Derivativegeschäfte hat. Zudem kann der Collateral Manager EUR 20 pro Sicherheit oder Zinszahlungsvorgang belasten.

Die an den Collateral Manager zu zahlenden Gebühren unterliegen einer Mindestgebühr von EUR 15.000 pro Jahr, während eine solche Mindestgebühr nicht nur die Gesellschaft umfasst, sondern alle vom Anlageverwalter verwalteten Investmentfonds und für die der Collateral Manager bestellt worden ist. Eine solche Mindestgebühr wird auf die betroffenen Investmentfonds auf der Grundlage der Anzahl der für den jeweiligen Investmentfonds akzeptierten ISDA-Kontrahenten aufgeteilt.

Zusätzlich hierzu werden dem Teilfonds die in Kapitel 16 („Von der Gesellschaft zu tragende Kosten“) beschriebenen Kosten berechnet.

Gesamtkostenquote

Die Gesamtkostenquote beschreibt das Verhältnis zwischen der Summe aller Kosten und Provisionen, die den Vermögenswerten des Teilfonds fortlaufend berechnet werden, und dem durchschnittlichen Vermögen des Teilfonds, und wird rückwirkend als Prozentsatz dargestellt. Die zuletzt berechnete Gesamtkostenquote ist im aktuellen Geschäftsbericht der Gesellschaft aufgeführt.

Erstzeichnungsfrist/-tag

Name	Erstzeichnungsfrist/ -tag
I(EUR)	10. September 2007 bis 30. November 2007
R(EUR)	10. September 2007 bis 30. November 2007

Auflegungsdatum

Name	Auflegungsdatum
I(EUR)	30. November 2007
R(EUR)	30. November 2007

Preisberechnung und -veröffentlichung

Der Nettoinventarwert je Anteil jeder Anteilklasse wird für jeden Handelstag berechnet.

Der Nettoinventarwert je Anteil wird am eingetragenen Sitz der Gesellschaft bekannt gegeben.

4. Risikofaktoren

4.1 Allgemeine Risikofaktoren

4.1.1 Bewertung des Anlagevermögens Gesellschaft und des Basiswerts

Anleger in die Anteile sollten sich bewusst sein, dass bei einer Anlage in die Gesellschaft das Risiko bewertet werden muss, das mit einer Investition in den Basiswert des Anlagevermögens und sowie mit den Techniken verbunden ist, die zur Koppelung des Anlagevermögens an den Basiswert eingesetzt werden. Anleger sollten über

Erfahrung im Hinblick auf Transaktionen verfügen, bei denen Anteile erworben werden, deren Wert sich von einem Basiswert ableitet. Der Wert des Basiswerts, des Anlagevermögens und der zu ihrer Koppelung eingesetzten Techniken kann Schwankungen unterliegen und aufgrund verschiedener Faktoren steigen oder fallen, u. a. aufgrund von Kapitalmassnahmen, makroökonomischer Faktoren und Spekulationen. Handelt es sich bei dem Basiswert um einen Korb bestehend aus Wertpapieren bzw. einen oder mehrere Indizes, so können die Wertveränderungen bei einem Wertpapier bzw. Index durch Wertschwankungen bei anderen Wertpapieren bzw. Indizes, die

Bestandteile des Basiswerts beinhalten, oder durch Wertveränderungen bei den Fondsanlagen selbst entweder ausgeglichen oder verstärkt werden.

4.1.2 Wechselkurse

Anleger sollten berücksichtigen, dass eine Anlage in die Anteile mit Wechselkursrisiken verbunden sein kann. Es ist z. B. möglich, dass (i) durch den Basiswert mittelbar oder unmittelbar Risiken in Bezug auf verschiedene Währungen in Schwellen- oder Industrieländern auftreten; (ii) der Basiswert und/oder das Vermögen der Gesellschaft auf eine andere Währung als die Basiswährung lauten; (iii) die Anteile auf eine andere Währung lauten als die Währung der Rechtsordnung, in der der Anleger seinen Wohnsitz hat, und/oder (iv) die Anteile auf eine andere Währung lauten als die Währung, in der der Anleger Zahlungen zu erhalten wünscht. Wechselkurse sind von den Angebots- und Nachfragefaktoren an den internationalen Devisenmärkten abhängig.

Diese werden wiederum von makroökonomischen Faktoren (wie z.B. der wirtschaftlichen Entwicklung in den unterschiedlichen Währungsräumen, Zinssätzen und internationalen Kapitalbewegungen), Spekulationen sowie Interventionen seitens Zentralbanken und Regierungen (einschliesslich der Auferlegung von Devisenkontrollen und -beschränkungen) beeinflusst. Wechselkursschwankungen können den Wert der Anteile beeinflussen.

4.1.3 Risiko der Anteilswährungsbezeichnung

Eine Klasse eines Teilfonds kann in einer anderen Währung als der Basiswährung des Teilfonds und/oder den bezeichneten Währungen, auf die die Vermögenswerte des Teilfonds lauten, bezeichnet werden. Rücknahmeerlöse und etwaige Ausschüttungen an Anteilinhaber erfolgen in der Regel in der Währung der jeweiligen Klasse. Änderungen des Wechselkurses zwischen der Basiswährung und der genannten Währung oder Änderungen des Wechselkurses zwischen den genannten Währungen, auf die die Vermögenswerte des Teilfonds lauten, und der bestimmten Währung einer Klasse können zu einer Abwertung des Wertes dieser Anteile in der genannten Währung führen. Wenn im Teilfondsbezogenen Teil des Kapitels 3 ("Die Gesellschaft bietet die folgenden Teilfonds an") ausdrücklich erwähnt, wird die Gesellschaft versuchen, dieses Risiko abzusichern. Unter solchen Umständen können Anteilinhaber der betreffenden Klasse Schwankungen des Nettoinventarwerts je Anteil ausgesetzt sein, die die Gewinne/Verluste und die Kosten der betreffenden Vermögenswerte widerspiegeln. Vermögenswerte, die zur Umsetzung solcher Strategien verwendet werden, sind Vermögenswerte/Schulden des Teilfonds als Ganzes. Die Gewinne/Verluste aus und die Kosten der betreffenden Vermögenswerte fallen jedoch ausschliesslich der jeweiligen Klasse zu.

4.1.4 Zinsrisiko

Anleger sollten sich bewusst sein, dass eine Anlage in die Anteile mit Zinsrisiken einhergehen kann, die im Falle von Schwankungen der Währung auftreten können, auf die der Basiswert und/oder das Vermögen der Gesellschaft und/oder die Anteile lauten.

Zinssätze hängen von den Angebots- und Nachfragefaktoren an den internationalen Geldmärkten ab. Diese werden wiederum von makroökonomischen Faktoren, Spekulationen sowie Interventionen seitens Zentralbanken und Regierungen beeinflusst. Schwankungen der kurzfristigen und/oder langfristigen Zinssätze können sich auf den Wert der Anteile auswirken. Schwankungen bei den Zinssätzen der Währung, auf die die Anteile lauten, und/oder Schwankungen bei den Zinssätzen der Währung bzw. Währungen, auf die der Basiswert und/oder das Gesellschaftsvermögen lauten, können sich ebenfalls auf den Wert der Anteile auswirken.

4.1.5 Marktvolatilität

Die Marktvolatilität spiegelt das Ausmass der Instabilität und erwarteten Instabilität der Wertentwicklung der Anteile, des Basiswerts und/oder des Anlagevermögens der Gesellschaft und/oder der zu ihrer Kopplung eingesetzten Techniken wieder. Die am Markt herrschende Volatilität ist nicht nur ein Gradmesser für die tatsächliche Volatilität, sondern wird auch entscheidend von den Preisen der Instrumente bestimmt, die den Anlegern Schutz gegen diese Volatilität bieten. Diese Preise sind im Allgemeinen von den Angebots- und Nachfragefaktoren an den Options- und Derivatmärkten abhängig. Diese Faktoren hängen wiederum von Bedingungen, wie z.B. der tatsächlichen Marktvolatilität, der erwarteten Marktvolatilität, makroökonomischen Faktoren und Spekulationen ab.

4.1.6 Kreditrisiko

Anleger sollten berücksichtigen, dass eine Anlage in den Fonds mit einem Kreditrisiko verbunden sein kann. Anleihen und sonstige Schuldverschreibungen sind mit einem Kreditrisiko im Hinblick auf den Emittenten verbunden. Dieses Risiko kann sich in der Bonitätseinstufung des Emittenten widerspiegeln. Nachrangige Wertpapiere bzw. Wertpapiere, die ein schlechteres Rating aufweisen, werden in der Regel als Wertpapiere mit einem höheren Kreditrisiko und einer höheren Ausfallwahrscheinlichkeit angesehen als Wertpapiere, die mit einem höheren Rating begeben werden. Gerät ein Emittent von Anleihen oder anderen Schuldverschreibungen in

finanzielle oder wirtschaftliche Schwierigkeiten, kann sich dies auf den Wert der jeweiligen Wertpapiere (der dann Null betragen kann) sowie auf für solche Wertpapiere fällige Zins- und Tilgungsleistungen (die dann Null betragen können) auswirken. Dies kann sich wiederum auf den Nettoinventarwert je Anteil auswirken.

4.1.7 Kreditderivate

Das Kreditrisiko bezeichnet das Risiko, dass eine Gesellschaft (nachstehend als „Referenzschuldner“ bezeichnet) infolge einer Verschlechterung ihrer finanziellen Lage ihre Zahlungsverpflichtungen bei Fälligkeit nicht erfüllen kann. Dies stellt ein Risiko für die anderen Unternehmen oder Parteien dar, die Transaktionen mit dem Referenzschuldner eingehen oder auf sonstige Weise einem Risiko in Bezug auf die Bonität des Referenzschuldners ausgesetzt sind. Der Begriff „Transaktion“ wird im weiten Sinne verwendet und kann vom Referenzschuldner abgeschlossene Kreditverträge und auch vom Referenzschuldner begebene Wertpapiere umfassen. Die Parteien, die das Kreditrisiko eines Referenzschuldners tragen, versuchen unter Umständen, dieses Risiko durch eine „Kreditderivate-Transaktion“ auf andere Unternehmen zu übertragen. Ein Derivat ist ein Finanzinstrument, dessen Wert aus einem Basiswert oder einer Bezugsgrösse abgeleitet wird. Bei einem Kreditderivat ist das Kreditrisiko des Referenzschuldners die massgebliche Bezugsgrösse. Viele Finanzinstitute und Banken stellen regelmässig Kurse für den Kauf oder Verkauf von Kreditderivaten zur Verfügung. Für Finanzinstitute und Banken können solche Derivatetransaktionen einen Grossteil ihrer Geschäftstätigkeit ausmachen. Die Kursstellung erfolgt auf Grundlage einer Analyse des Kreditrisikos des jeweiligen Referenzschuldners. Halten Teilnehmer des Kreditderivatemarktes den Eintritt eines Kreditereignisses (wie im folgenden Absatz beschrieben) in Bezug auf einen bestimmten Referenzschuldner für wahrscheinlich, steigen die Kosten für die Gewährung einer Kreditabsicherung im Rahmen eines Kreditderivategeschäftes. Dies geschieht unabhängig davon, ob der Referenzschuldner tatsächlich in Verzug geraten ist oder nicht. Die Partei, der die Kreditabsicherung gewährt wird, wird als „Sicherungsnehmer“ und die Partei, die die Kreditabsicherung gewährt, als „Sicherungsgeber“ bezeichnet.

Der Sicherungsnehmer und der Sicherungsgeber vereinbaren die Art der Ereignisse, die als „Kreditereignis“ in Bezug auf den jeweiligen Referenzschuldner definiert werden.

In der Regel gilt als Kreditereignis (i) die Insolvenz des Referenzschuldners, (ii) die Zahlungsunfähigkeit des Referenzschuldners im Hinblick auf einen bestimmten Betrag, (iii) die Umstrukturierung der vom Referenzschuldner geschuldeten oder garantierten Beträge infolge einer Verschlechterung seiner finanziellen Lage, (iv) eine Nichtanerkennung oder ein Moratorium, in welchem Fall der Referenzschuldner ankündigt, dass er bestimmte Zahlungen nicht länger leisten wird oder mit seinen Gläubigern einen Zahlungsaufschub vereinbart, oder (v) die vorzeitige Fälligkeit der Verbindlichkeit des Referenzschuldners. Kreditereignisse werden in hohem Masse unter Bezug auf bestimmte Verpflichtungen des Referenzschuldners oder vom Referenzschuldner garantierte Verpflichtungen, nach Wahl des Sicherungsnehmers, definiert. Diese werden als „Referenzverbindlichkeiten“ bezeichnet.

Tritt ein bestimmtes Kreditereignis in Bezug auf einen Referenzschuldner oder eine Referenzverbindlichkeit ein, kann der Sicherungsgeber verpflichtet sein, vom Sicherungsnehmer die Referenzverbindlichkeit zum Nennwert (in der Regel 100 % des Nennbetrags) zu erwerben. Der Sicherungsgeber kann die Verbindlichkeit dann zum Marktpreis am Markt verkaufen. Dieser ist erwartungsgemäss niedriger als der Nennwert (da beim Referenzschuldner ein Kreditereignis eingetreten ist, ist die Wahrscheinlichkeit, dass seine Verbindlichkeiten erfüllt werden, geringer, sodass deren Marktwert sinkt). Der Erlös aus einem Verkauf der Verpflichtungen am Markt wird „Rückgewinn“ genannt. Der anzunehmende Verlust, der dem Kredit-Sicherungsgeber entsteht (Nennwert abzüglich Rückgewinn), entspricht dem Verlust, der dem Inhaber dieser Verpflichtung nach dem Eintritt eines Kreditereignisses entstehen würde. Diese Form von Kreditderivaten wird als „Kreditderivate-Transaktion mit physischer Abwicklung“ bezeichnet.

Kreditderivate sind häufig derart gestaltet, dass keine effektive Lieferung der jeweiligen Verpflichtung gegen Zahlung des Nennwerts erfolgt. Der Rückgewinn wird stattdessen auf Grundlage der Kurse für die Referenzverbindlichkeit festgelegt, den andere Teilnehmer am Kreditderivatemarkt stellen. Der Sicherungsnehmer wählt üblicherweise die Referenzverbindlichkeit mit dem niedrigsten Marktpreis. Folglich ist der Wert des Rückgewinns niedriger, als dies anderweitig der Fall wäre. Der Kredit-Sicherungsgeber muss anschliessend eine Zahlung in Höhe der Differenz zwischen dem Nennwert und dem Wert des Rückgewinns (manchmal als „Verlustbetrag“ bezeichnet) an den Kredit-Sicherungsnehmer leisten. Diese Form von Kreditderivaten wird als „Kreditderivate-Transaktion mit Barausgleich“ bezeichnet. Tritt kein bestimmtes Kreditereignis ein, erhält der Sicherungsgeber für die von ihm gewährte Kreditabsicherung periodische Zahlungen vom Sicherungsnehmer. Der Sicherungsgeber muss jedoch keine Zahlungen an den Sicherungsnehmer leisten. Diese werden als Garantiepremie (credit premium) bezeichnet. Der Sicherungsnehmer handelt dabei in der Regel als Berechnungsstelle und nimmt alle Feststellungen in Bezug auf die Kreditderivategeschäfte vor.

4.1.8 Liquiditätsrisiko

Der Kauf oder Verkauf bestimmter Arten von Vermögenswerten oder Wertpapieren kann sich, insbesondere bei nachteiligen Marktbedingungen, als schwierig erweisen. Dies kann sich wiederum auf den Nettoinventarwert je Anteil auswirken.

4.1.9 Verdoppelung der Gebühren

Anleger sollten sich bewusst sein, dass es immer dann, wenn ein Teilfonds in einen OGAW oder anderen OGA anlegt, zur Verdoppelung der Verwaltungsgebühren und sonstigen Ausgaben im Zusammenhang mit dem Betrieb des Fonds kommen kann. Es kommt jedoch niemals zur Verdoppelung der Anlageverwaltungskosten im Zusammenhang mit Anlagen, die ein Teilfonds in einen vom Anlagemanager verwalteten OGAW oder anderen OGA tätigt.

4.1.10 Kontrahentenrisiko

In Übereinstimmung mit seinen Anlagezielen und seiner Anlagepolitik darf der Teilfonds derivative Finanzinstrumente abschliessen, die im Freiverkehr gehandelt werden („OTC-Derivate“), darunter Terminkontrakte (Futures) und Optionen, Termingeschäfte (Forwards), Swaps oder Differenzkontrakte (CFD). OTC-Derivate sind Finanzinstrumente, die auf die Anforderungen eines einzelnen Anlegers zugeschnitten sind und diesem die Möglichkeit geben, die Struktur seines Engagements in einer bestimmten Position präzise zu steuern. Diese Instrumente bieten nicht dieselben Schutzmechanismen, die Anlegern zur Verfügung stehen, die auf organisierten Börsen mit Termingeschäften oder Optionen handeln, wie z. B. die Erfüllungsgarantie einer Clearing-Stelle. Bei dem Kontrahenten einer OTC-Transaktion handelt es sich normalerweise nicht um die anerkannte Clearing-Stelle einer Börse, sondern um die an der Transaktion beteiligte Institution. Unter diesen Umständen ist der Teilfonds dem Risiko ausgesetzt, dass die Gegenpartei bei der Abwicklung der Transaktion nicht die vertraglich vereinbarten Bedingungen einhält. Dies ist dann der Fall, wenn die Vertragsbedingungen angefochten werden (auch wenn diese Auseinandersetzung in gutem Glauben geführt wird) oder wenn die Gegenpartei Insolvenz oder Bankrott anmeldet oder andere Kredit- oder Liquiditätsprobleme aufweist. Dadurch können dem Teilfonds wesentliche Verluste entstehen.

Teilnehmer auf OTC-Märkten werden in der Regel nicht denselben Bonitätsprüfungen und aufsichtsrechtlichen Kontrollen unterworfen wie Teilnehmer geregelter Märkte. Soweit im Prospekt eines bestimmten Teilfonds nichts anderes angegeben wurde, steht es dem Unternehmen frei, Handelsgeschäfte mit einzelnen Gegenparteien abzuschliessen. Die von der Gesellschaft durchgeführten Bonitätsprüfungen hinsichtlich ihrer Gegenparteien können sich als unzureichend erweisen. Wenn die Kreditwürdigkeit des Kontrahenten nicht abschliessend und fehlerfrei geprüft wurde, und wenn kein geregelter Markt zur Verfügung steht, um die Abwicklung der Transaktion zu erleichtern, kann dies das Verlustrisiko erhöhen.

Die Gesellschaft kann mit Gegenparteien handeln, die in unterschiedlichen Rechtsordnungen angesiedelt sind und den jeweiligen Rechtsvorschriften unterliegen. Diese sind darauf ausgelegt, die Kunden im Falle einer Insolvenz der Gegenpartei zu schützen. Die praktische Wirksamkeit dieser Rechtsvorschriften und deren Anwendbarkeit auf den Teilfonds und sein Vermögen unterliegen jedoch wesentlichen Einschränkungen und Unsicherheiten. Aufgrund der hohen Anzahl der beteiligten Institutionen und Rechtsordnungen sowie aufgrund des breiten Spektrums möglicher Insolvenzzenarien kann nicht genau abgeschätzt werden, wie sich eine Insolvenz der Gegenpartei auf den Teilfonds und sein Vermögen auswirken würde. Anleger sollten davon ausgehen, dass der Teilfonds bei einer Insolvenz der Gegenpartei wesentliche Verluste verzeichnen kann.

Wenn die Gegenpartei einer Transaktion ihre vertraglichen Pflichten nicht erfüllt, kann die Gesellschaft in der Regel auf vertragliche Rechtsbehelfe und in einigen Fällen auf Sicherheiten zurückgreifen, die im Rahmen der Transaktion vereinbart wurden. Die Ausübung dieser vertraglichen Rechte kann jedoch mit Verzögerungen und Kosten einhergehen. Wenn eine oder mehrere Kontrahenten einer OTC-Transaktion Insolvenz oder Konkurs anmelden, kann es bei der Wiedergewinnung von Wertpapieren oder anderen Vermögenswerten aus OTC-Derivaten zu Verzögerungen kommen. Ebenso kann der Wert der wiedergewonnen Wertpapiere und Vermögenswerte gesunken sein.

Ungeachtet der von der Gesellschaft ergriffenen Massnahmen zur Minderung des Kontrahentenrisikos, kann nicht garantiert werden, dass eine Gegenpartei ihre vertraglichen Pflichten erfüllt und dass der Teilfonds im gegenteiligen Fall keinen Verlust erleidet. Bei Verträgen mit längeren Laufzeiten oder bei Transaktionen, die der Teilfonds mit einer einzigen Gegenpartei oder mit einer kleinen Gruppe aus Gegenparteien durchführt, verstärkt sich dieses Kontrahentenrisiko.

4.1.11 FATCA-Erwägungen

Die Gesellschaft unterliegt möglicherweise Vorschriften ausländischer Regulierungsbehörden, insbesondere dem United States Hiring Incentives

to Restore Employment Act (Hire Act), der am 18. März 2010 in US-Gesetz überführt wurde. Es enthält Bestimmungen, die als FATCA bekannt sind. Aufgrund der FATCA-Bestimmungen besteht in der Regel eine Meldepflicht an die US Internal Revenue Services („IRS“) von Nicht-US-Finanzinstituten die FATCA nicht einhalten und der direkte und indirekte Besitz von Nicht-US-Konten und Nicht-US-Unternehmen von US-Personen (im Sinne von FATCA).

Wird die beantragte Information nicht bereitgestellt, wird eine US-Quellensteuerregelung von 30 % in Bezug auf bestimmte US-Quelleneinkünfte (einschliesslich Dividenden und Zinsen) und Bruttoerlöse aus dem Verkauf oder einer anderweitigen Veräusserung von Immobilien, aus denen Erträge oder Dividenden aus US-Quellen anfallen können, angewendet.

Die Gesellschaft kann als ausländisches Finanzinstitut im Sinne von FATCA behandelt werden. Die Gesellschaft kann von allen Anteilhabern verlangen, verpflichtende Nachweise für ihren steuerlichen Wohnsitz und alle anderen Informationen bereitzustellen, die notwendig sind, um die oben aufgeführten Vorschriften einzuhalten.

Sollte die Gesellschaft einer Quellensteuer aufgrund von FATCA unterliegen, kann der Wert der von den Anteilhabern gehaltenen Anteile wesentlich beeinträchtigt werden.

Die Gesellschaft und/oder die Anteilhaber können auch indirekt betroffen sein, wenn sich ein Nicht-US-Finanzinstitut nicht an die FATCA-Bestimmungen hält, selbst wenn die Gesellschaft alle ihm obliegenden FATCA-Verpflichtungen erfüllt.

Trotz allen anderen Bestimmungen in diesem Dokument und soweit durch luxemburgisches Gesetz zulässig hat die Gesellschaft das Recht:

- auf jede Zahlung an Anteilhaber einen Betrag einzubehalten, der den Steuern oder ähnlichen Gebühren entspricht, die sie laut Gesetze und Vorschriften in Bezug auf eine Anteilsbeteiligung an der Gesellschaft einbehalten muss;
- von einem Anteilhaber oder wirtschaftlich Berechtigten der Anteile zu verlangen, dass dieser die personenbezogenen Daten zur Verfügung stellt, welche die Gesellschaft nach ihrem Ermessen benötigt, um die anwendbaren Gesetze und Vorschriften einzuhalten und/oder den einzubehaltenden Betrag zu bestimmen;
- diese personenbezogenen Daten an eine Steuerbehörde, wie durch anwendbare Gesetze und Vorschriften oder durch diese Behörde eingefordert, weiterzuleiten;
- die Zahlung, einschliesslich Dividenden oder Rücknahmeerlöse an einen Anteilhaber zu verzögern, bis die Gesellschaft über ausreichende Informationen verfügt, um die anwendbaren Gesetze und Vorschriften einzuhalten und/oder den einzubehaltenden Betrag zu bestimmen.

4.1.12 Gemeinsame Rechnungslegungsstandards

Gross geschriebene Begriffe in diesem Abschnitt haben, sofern nicht anders angegeben, die gemäss CRS-Gesetz für sie festgelegte Bedeutung (wie unten definiert).

Die Gesellschaft unterliegt möglicherweise dem Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten in Steuersachen und seinen gemeinsamen Rechnungslegungsstandards („CRS“) wie im luxemburgischen Gesetz vom 18. Dezember 2015 aufgeführt, mit der die Richtlinie des Rats 2014/107/EU vom 9. Dezember 2014 im Hinblick auf den obligatorischen automatischen Informationsaustausch im Bereich der Besteuerung („CRS-Gesetz“) umgesetzt wird.

Gemäss den Bestimmungen des CRS-Gesetzes dürfte die Gesellschaft als luxemburgisches, berichterstattendes Finanzinstitut behandelt werden. Mit Wirkung vom 30. Juni 2017 und unbeschadet aller sonstigen anwendbaren Datenschutzbestimmungen wird erwartet, dass die Gesellschaft den luxemburgischen Steuerbehörden jährlich personenbezogene und finanzielle Informationen *unter anderem* zur Identifikation, den Kapitalanlagen und Zahlungen zugunsten von (i) bestimmten Anlegern, die als meldepflichtige Personen gelten und (ii) Kontrollpersonen bestimmter Nichtfinanzunternehmen („NFU“), die selbst meldepflichtige Personen darstellen. Diese Information, wie in Anhang I des CRS-Gesetzes ausführlich festgelegt (die „Information“), umfasst personenbezogene Daten zu meldepflichtigen Personen.

Für die Einhaltung ihrer Meldepflichten unter dem CRS-Gesetz ist die Gesellschaft davon abhängig, dass jeder Anteilhaber ihr die entsprechenden Informationen sowie die erforderlichen urkundlichen Belege zukommen lässt. In diesem Zusammenhang werden die Anteilhaber darauf hingewiesen, dass die Gesellschaft als Datenverantwortliche, die Informationen für die Zwecke gemäss dem CRS-Gesetz verarbeiten wird. Die Anteilhaber verpflichten sich, ihre beherrschenden Personen, falls zutreffend, über die Verarbeitung ihrer Daten durch die Gesellschaft zu informieren.

Die Anteilhaber werden zudem darüber informiert, dass die Informationen zu meldepflichtigen Personen der luxemburgischen Steuerverwaltung jährlich, für die im CRS-Gesetz festgelegten Zwecke weitergegeben werden. Insbesondere werden meldepflichtige Personen darüber informiert, dass bestimmte von ihnen durchgeführte Vorgänge durch die Ausgabe von Auszügen gemeldet werden, und ein Teil dieser Informationen als Grundlage für die jährliche Offenlegung gegenüber den luxemburgischen Steuerbehörden dienen wird.

Ebenso verpflichten sich die Anteilhaber, die Gesellschaft innerhalb von dreissig (30) Tagen nach Erhalt dieser Auszüge darüber zu informieren, wenn darin enthaltene personenbezogene Daten nicht korrekt sein sollten. Die Anteilhaber verpflichten sich darüber hinaus, die Gesellschaft innerhalb von dreissig (30) Tagen zu informieren, und der Gesellschaft alle Nachweise über Änderungen im Zusammenhang mit den Informationen nach Auftreten solcher Veränderungen zur Verfügung zu stellen.

Jeder Anteilhaber, der den Informations- oder Dokumentationsanforderungen der Gesellschaft nicht nachkommt, kann für Geldstrafen, die der Gesellschaft auferlegt werden und auf die Nichtbereitstellung von Informationen zurückzuführen sind, haftbar gemacht werden, und die Gesellschaft kann nach eigenem Ermessen die Anteile dieses Anteilhabers zurückkaufen.

4.2 Spezifische Risiken

4.2.1 Mit der Anlage in den BI SICAV - Emerging Markets Corporate Debt:

Da der Teilfonds in Wertpapiere von Unternehmen in aufstrebenden Märkten investiert, besteht das Hauptrisiko einer Anlage in diesen Teilfonds darin, dass der Wert der im Portfolio gehaltenen Wertpapiere aufgrund der Geschäftstätigkeit dieser Unternehmen oder aufgrund der Markt- und Wirtschaftsbedingungen fallen kann. Daher kann die Rendite des Teilfonds variieren, wodurch der Anleger Verluste erleiden könnte. Im Ausland getätigte Anlagen sind häufig mit zusätzlichen Risiken verbunden, beispielsweise mit politischer Instabilität, unterschiedlichen Rechnungslegungsstandards und einer weniger strengen Reglementierung der Wertpapiermärkte.

Diese Risiken können in Schwellenländern stärker ausgeprägt sein, da Wertpapiere in aufstrebenden Märkten volatil und weniger liquide sein können als Wertpapiere von Emittenten in den reiferen Märkten. Da die im Teilfonds gehaltenen Wertpapiere in der Regel auf eine andere Währung als Euro lauten, können Wechselkursschwankungen nachteilige Auswirkungen auf den Euro-Wert der Anlagen des Teilfonds haben. Die Währungen der Schwellenländer können eine Währungsabwertung gegenüber dem Euro erfahren. Ferner können sich anhaltende Währungsabwertungen nachteilig auf den Wert der im Teilfonds gehaltenen Vermögenswerte, die auf solche Währungen lauten, auswirken. Der Teilfonds kann in Wertpapiere kleiner Unternehmen anlegen. Diese können volatil und weniger liquide als Wertpapiere grosser Unternehmen sein.

ANLAGEN IN DEN BI SICAV - EMERGING MARKETS CORPORATE DEBT SIND MIT EINEM HOHEM RISIKO VERBUNDEN UND MÖGLICHERWEISE NICHT FÜR JEDEN ANLEGER GEEIGNET.

Dieser Teilfonds wurde für langfristige Anlagen konzipiert. Ferner eignet sich der Teilfonds für Anleger, die in der Lage sind, die mit Anlagen im Ausland verbundenen Risiken zu tragen.

4.2.2 Mit der Anlage in den BI SICAV New Emerging Markets Equities verbundene wesentliche Risiken:

Da der Teilfonds in Wertpapiere von Unternehmen in aufstrebenden Märkten investiert, besteht das Hauptrisiko einer Anlage in diesem Teilfonds darin, dass der Wert der im Portfolio gehaltenen Wertpapiere aufgrund der Geschäftstätigkeit dieser Unternehmen oder aufgrund der Markt- und Wirtschaftsbedingungen fallen kann. Daher kann die Rendite des Teilfonds variieren, wodurch der Anleger Verluste erleiden könnte. Im Ausland getätigte Anlagen sind häufig mit zusätzlichen Risiken verbunden, beispielsweise mit politischer Instabilität, unterschiedlichen Rechnungslegungsstandards und einer weniger strengen Reglementierung der Wertpapiermärkte. Diese Risiken können in Schwellenländern stärker ausgeprägt sein, da Wertpapiere in aufstrebenden Märkten volatil und weniger liquide sein können als Wertpapiere von Emittenten in den reiferen Märkten. Da die in dem Teilfonds gehaltenen Wertpapiere in der Regel auf eine andere Währung als Euro lauten, können Wechselkursschwankungen nachteilige Auswirkungen auf den Euro-Wert der Anlagen des Teilfonds haben. Die Währungen der Schwellenländer können eine Währungsabwertung gegenüber dem Euro erfahren. Ferner können sich anhaltende Währungsabwertungen nachteilig auf den Wert der im Teilfonds gehaltenen Vermögenswerte, die auf solche Währungen lauten, auswirken. Der Teilfonds kann in Wertpapiere kleiner Unternehmen anlegen. Diese können volatil und weniger liquide als Wertpapiere grosser Unternehmen sein.

ANLAGEN IN DEN BI SICAV - NEW EMERGING MARKETS EQUITIES

SIND MIT EINEM HOHEM RISIKO VERBUNDEN UND MÖGLICHERWEISE NICHT FÜR JEDEN ANLEGER GEEIGNET.

Dieser Teilfonds wurde für langfristige Anlagen konzipiert. Ferner eignet sich der Teilfonds für Anleger, die in der Lage sind, die mit Anlagen im Ausland verbundenen Risiken zu tragen.

4.3 Sonstige Risiken

4.3.1 Anlagen in Aktien

Allgemeines

Vorbehaltlich seiner Anlageziele und -politik kann der Aktien-Teilfonds im Wesentlichen alle seine Vermögenswerte in Stammaktien anlegen. Ein wesentliches Anlagerisiko besteht darin, dass der Wert der im Portfolio gehaltenen Aktien aufgrund der Geschäftstätigkeit eines einzelnen Unternehmens oder infolge allgemeiner Markt-, Geschäfts- und Wirtschaftsbedingungen fallen kann. Tritt dieser Fall ein, so fällt auch der Preis der Anteile des Teilfonds.

Aktien kleinerer Unternehmen

Vorbehaltlich seiner Anlageziele und -politik kann der Aktien-Teilfonds in Aktien kleinerer Unternehmen anlegen, die mit einem höheren Risiko behaftet sind als Aktien grösserer und etablierter Unternehmen. Kleinere Unternehmen befinden sich möglicherweise in einer frühen Entwicklungsphase, hängen von einer geringen Anzahl an Produkten oder Dienstleistungen ab, verfügen nicht über umfangreiche Kapitalreserven und/oder weisen keine lange Firmengeschichte auf. Kleinere Unternehmen können in höherer Masse von schlechten Wirtschafts- oder Marktbedingungen betroffen sein oder ein geringes Transaktionsvolumen aufweisen. Dies kann zu einem Anstieg der Volatilität und Liquiditätsrisiken führen. Der Teilfonds kann, falls gemäss seiner Anlagepolitik zulässig, jeweils in Aktien von Unternehmen mit einer sehr geringen Marktkapitalisierung (microcap companies) anlegen. Nach der gegenwärtigen Definition des Anlageverwalters beträgt die maximale Marktkapitalisierung solcher Unternehmen US\$ 300 Millionen zum Zeitpunkt der Anlage des Teilfonds. Die vorstehend genannten Faktoren kommen bei solchen Anlagen im Allgemeinen in höherem Masse zum Tragen. Von kleinen Unternehmen emittierte Wandelschuldverschreibungen verfügen in der Regel über ein niedriges oder gar kein Rating. Solche Wertpapiere sind im Allgemeinen mit einem höheren Kreditrisiko als Schuldverschreibungen mit einem höheren Rating verbunden. Ferner zeichnen sie sich durch spekulative Merkmale aus, wie z.B. eine hohe Ungewissheit oder schwierige geschäftliche, finanzielle oder wirtschaftliche Bedingungen des Unternehmens, die dazu führen können, dass Zins- und Tilgungszahlungen nicht mehr fristgerecht entrichtet werden.

Neue Unternehmen

Der Aktien-Teilfonds kann vorbehaltlich seiner Anlageziele und Anlagepolitik in neue Unternehmen investieren, von denen eine Vielzahl eine geringe Marktkapitalisierung aufweisen kann. Neue Unternehmen können sich durch eine unerfahrene Geschäftsleitung, einen beschränkten Kapitalzugang sowie durch höhere Betriebskosten als etablierte Unternehmen auszeichnen. Ferner kann es neuen Unternehmen grössere Probleme bereiten, ungünstige Bedingungen erfolgreich zu bewältigen oder zu überstehen, wie z.B. Konjunkturdämpfungen, eine Änderung der Anlegerstimmung oder einen scharfen Wettbewerb. Der Teilfonds kann Wertpapiere neuer Unternehmen über Börsengänge oder Privatplatzierungen erwerben. Im Rahmen von Börsengängen emittierte Aktien zeichnen sich durch eine hohe Volatilität und beschränkte Verfügbarkeit aus. Die Anzahl der Aktien, die der Teilfonds im Rahmen solcher Börsengänge zugeteilt bekommen, hängt wiederum von der Zuteilung ab, die die Mitglieder des Emissionskonsortiums an verschiedene Kunden vornehmen, sowie davon, wie der Berater die Aktien unter seinen Kunden verteilt. Diese Umstände können sich nachteilig auf die Performance des Teilfonds auswirken.

Weniger liquide Anlagen

Der Aktien-Teilfonds kann vorbehaltlich seiner Anlageziele und Anlagepolitik bis zu 10 % seines Nettovermögens in Privatplatzierungen anlegen. Diese Wertpapiere sind nicht zum Handel am allgemeinen Wertpapiermarkt registriert und können als weniger liquide eingestuft werden. Es kann möglicherweise schwierig sein, weniger liquide Wertpapiere zu dem Kurs und innerhalb des Zeitrahmens, den der Teilfonds für angemessen erachtet, verkauft oder anderweitig veräussert werden.

Wertpapiere nicht europäischer Emittenten

Vorbehaltlich seiner Anlageziele und -politik kann der Aktien-Teilfonds entweder in beschränktem Umfang oder als Hauptanlagestrategie in Wertpapiere nicht europäischer Emittenten investieren. Der Teilfonds investiert in Unternehmens- und Staatstitel aus Ländern mit einer stabilen oder sich verbessernden politischen Lage. Hier besteht jedoch das Risiko der Enteignung, der konfiskatorischen Besteuerung, der Beschlagnahme oder Verstaatlichung von Einlagen bei ausländischen Banken oder anderer Vermögenswerte sowie das Risiko von Devisenkontrollen, Einschränkungen ausländischer Regierungen und sonstiger nachteiliger politischer, sozialer oder diplomatischer Entwicklungen, die sich auf die in diesen Ländern getätigten Anlagen auswirken könnten. Die Wertpapiere nicht europäischer Emittenten sind unter anderem mit folgenden Risiken behaftet: eine eingeschränkte öffentliche Zugänglichkeit von Informationen, eine unzureichende staatliche Regulierung und Aufsicht von nicht europäischen

Wertpapierbörsen, Brokern und Emittenten, uneinheitliche Verfahren, Standards und Anforderungen bei der Rechnungslegung, Wirtschaftsprüfung und Berichterstattung, Enteignung, Verstaatlichung, konfiskatorische Besteuerung, nachteilige Änderungen der Anlage- oder Devisenkontrollbestimmungen, politische Instabilität, Beschränkungen der internationalen Kapitalströme und Schwierigkeiten bei der Erwirkung und Durchsetzung von Urteilen gegen nicht europäische Unternehmen. Die Wertpapiere einiger nicht europäischer Emittenten sind weniger liquide und volatil als Wertpapiere europäischer Emittenten. Ferner kann der Zeitraum für die Abwicklung von Transaktionen mit nicht europäischen Wertpapieren länger dauern als bei Wertpapieren europäischer Emittenten.

Da die im Teilfonds gehaltenen Wertpapiere häufig auf eine andere Währung als Euro lauten, können sich Wechselkursschwankungen nachteilig auf den Euro-Wert der Anlagen des Teilfonds auswirken. Dies gilt auch für den Wert der im Teilfonds gehaltenen Wertpapiere, für die Dividenden- und Zinserträge, die Gewinne und Verluste aus dem Verkauf von Wertpapieren sowie für das Beteiligungsergebnis und die Beteiligungsgewinne, die gegebenenfalls an die Anteilinhaber ausgeschüttet werden.

Vorübergehende defensive Anlagestrategie
Der Aktien-Teilfonds kann deutlich von seiner Anlagestrategie abweichen und vorübergehend eine defensive Position einnehmen. Eine defensive Anlagestrategie wird nur dann verfolgt, falls nach Meinung des Anlageverwalters die Märkte oder Wertpapiere, in die der Teilfonds normalerweise investiert, aufgrund bestehender oder erwarteter nachteiliger wirtschaftlicher, finanzieller, politischer oder sozialer Faktoren eindeutig unattraktiv sind. Der Teilfonds bleibt in vollem Umfang investiert. Der Anlageverwalter wird kein „Market Timing“ vornehmen. Ist jedoch eine äusserst nachteilige Marktlage zu erwarten, können Schuldverschreibungen mit Anlagequalität (investment grade) im Rahmen einer vorübergehenden defensiven Anlagestrategie uneingeschränkt gehalten werden. Der Teilfonds kauft in der Regel keine Aktien mit dem Ziel, schnell Gewinne zu erzielen. Wenn der Anlageverwalter die defensive Anlagestrategie des Teilfonds als nicht länger gerechtfertigt erachtet, wird er das Portfolio des Teilfonds so bald wie möglich wieder an seine übliche Portfoliozusammensetzung anpassen. Ist der Teilfonds defensiv angelegt, kann es sein, dass er sein Anlageziel nicht erreicht.

4.3.2 Anlagen in aufstrebenden Märkten

Risiken der Länderallokation
Bestimmte Schwellenländer haben in der Vergangenheit private Eigentumsrechte nicht anerkannt und hin und wieder Vermögenswerte nicht staatlicher Unternehmen verstaatlicht. Anlagen in Unternehmen und Staaten in Schwellenländern sind spekulativ und unterliegen besonderen Risiken. Die politischen und wirtschaftlichen Strukturen einer Vielzahl dieser Länder befinden sich noch in der Anfangsphase und verzeichnen eine rasante Entwicklung. Häufig sind in diesen Ländern auch nicht die sozialen, politischen und wirtschaftlichen Merkmale vorhanden, die in den reiferen Märkten vorzufinden sind. Die Währungen der Schwellenländer sind volatil und einige haben eine stetige Währungsabwertung gegenüber dem USD oder Euro erfahren. Ferner senken anhaltende Währungsabwertungen den Wert der in den Teilfonds gehaltenen Vermögenswerte, die auf solche Währungen lauten. Viele Schwellenländer haben jahrelang hohe Inflationsraten verzeichnet. Dies kann sich nachteilig auf die Volkswirtschaften und Wertpapiermärkte solcher Länder auswirken.

Zudem können unerwartete politische oder soziale Entwicklungen den Wert der Anlagen von Teilfonds, die in Schwellenländern anlegen, und die Verfügbarkeit weiterer Anlagen in solchen Ländern beeinträchtigen. Die geringe Grösse, das beschränkte Handelsvolumen und die relative Unerfahrenheit der Akteure an den Wertpapiermärkten in diesen Ländern können dazu führen, dass die Anlagen des Teilfonds, der in solchen Ländern investiert, weniger liquide und volatil sind als Anlagen in reiferen Märkten. Ferner müssen die Teilfonds unter Umständen besondere Verwahrungs- oder sonstige Vereinbarungen schliessen, bevor sie Anlagen

in diesen Ländern tätigen. Möglicherweise gibt es über Emittenten in diesen Ländern nur unzureichende Finanzinformationen. Folglich kann es schwierig sein, den Wert oder die Chancen einer Anlage dieser Emittenten zu beurteilen.

In vielen Ländern gibt es eine geringere staatliche Aufsicht und Regulierung der Geschäfts- und Branchenpraktiken, Wertpapierbörsen, Broker und notierten Unternehmen als in den USA und der Europäischen Union. Daher besteht ein erhöhtes Risiko nicht versicherter Verluste infolge verloren gegangener, entwendeter oder gefälschter Aktienzertifikate. In einigen Entwicklungsländern ist unter bestimmten Umständen eine vorherige staatliche Genehmigung für aus dem Ausland stammende Investitionen erforderlich. Ferner kann der Umfang von Auslandsinvestitionen in inländischen Unternehmen in anderen Entwicklungsländern beschränkt sein. Des Weiteren können die Satzungen einzelner Unternehmen in Entwicklungsländern Beschränkungen für ausländische Beteiligungen vorsehen, um Verstösse gegen Beschränkungen bei aus dem Ausland stammenden Anlagen zu verhindern. Für die Rückführung von Kapitalerträgen, Kapital und Verkaufserlösen durch ausländische Anleger ist in einigen Entwicklungsländern unter Umständen eine staatliche Registrierung und/oder Genehmigung erforderlich. Verzögerungen bei oder Untersagungen von erforderlichen staatlichen Registrierungen oder Zustimmungen zu einer solchen Rückführung könnten sich nachteilig auf Teilfonds auswirken, die in solche Länder anlegen.

Ferner können die Volkswirtschaften bestimmter Entwicklungsländer vom internationalen Handel abhängig sein und folglich Handelsschranken, Devisenkontrollen, staatlichen Eingriffe in Wechselkursrelationen und sonstigen protektionistischen Massnahmen unterworfen sein, die von den Ländern, mit denen sie Handel betreiben, erhoben werden. Diese Volkswirtschaften können ebenfalls von den wirtschaftlichen Bedingungen in den Ländern, mit denen sie Handel betreiben, nachteilig beeinflusst werden.

Der „BI SICAV - Emerging Markets Corporate Debt“ sowie der „BI SICAV - New Emerging Markets Equities“ können in Wertpapiere russischer Emittenten investieren.

Anlagen in russische Wertpapiere erfolgen ausschliesslich über Wertpapiere, die auf dem „Russian Trading System“ das mit der „Moscow Interbank Currency Exchange“ fusioniert hat, wodurch die Moskauer Börse MICEX-RTS geschaffen wurde. Das „Russian Trading System“ entstand im Jahr 1995, um separate regionale Wertpapierhandelsplätze in einem einheitlichen geregelten russischen Wertpapiermarkt zu konsolidieren. Er notiert vor allem führende russische Wertpapiere. Das „Russian Trading System“ etabliert Marktpreise für eine breite Palette von Aktien und Anleihen. Die Handelsinformationen werden weltweit über Finanzinformationsdienstleister wie Reuters und Bloomberg vertrieben.

Moscow Interbank Currency Exchange dient als Grundlage für das nationale System des Handels im Devisen-, Aktien- und Derivatsektor des Finanzmarktes, und deckt Moskaus und Russlands grösste Finanz- und Industriezentren ab. Gemeinsam mit seinen Partnern der MICEX-Gruppe (MICEX Stock Exchange, MICEX Settlement House, National Depository Center, regionalen Börsen und weiteren) bietet die MICEX Abwicklung und Clearing sowie Verwahrstellendienste für ca. 1.500 Organisationen und Teilnehmer an der Börse.

Betriebskosten

Die Betriebskosten der Teilfonds „BI SICAV - Emerging Markets Corporate Debt“ und „BI SICAV - New Emerging Markets Equities“ liegen erwartungsgemäss höher als bei OGAs, die ausschliesslich an europäischen Märkten anlegen, da die Kosten, wie z.B. die bei ausländischen Anlagen entstehenden Verwahrkosten, in der Regel höher ausfallen als bei europäischen Wertpapieren. Gleichermassen sind die auf den Kauf und Verkauf von Wertpapieren ausländischer Emittenten anfallenden Maklerprovisionen im Allgemeinen höher als bei Wertpapieren europäischer Emittenten.

5. Grundkapital

Das Kapital der Gesellschaft muss stets dem Wert des Nettovermögens der Gesellschaft entsprechen. Das Mindestkapital der Gesellschaft ist EUR 1.250.000,00.

Die Anteile werden ohne Nennwert ausgegeben und müssen bei Zeichnung vollständig eingezahlt werden.

Ungeachtet ihres Nettoinventarwertes und des Teilfonds und der Anteilklasse, der sie zuzuordnen ist, verleiht jeder Anteil auf den Hauptversammlungen der Anteilinhaber eine Stimme.

Sämtliche Anteile sind ausschliesslich als nicht verbriefte Namensanteile erhältlich. Das Anteilsregister gilt als schlüssiger Nachweis des Eigentums an solchen Anteilen. Die Gesellschaft erkennt den eingetragenen Inhaber eines Anteils als dessen uneingeschränkten und wirtschaftlichen Eigentümer an.

Die Anteile sind uneingeschränkt übertragbar (die Übertragung der Anteile an eine unzulässige Person oder US-Person ist jedoch ausgeschlossen). Nach ihrer Auflegung sind die Anteile gleichermassen an den Gewinnen und Dividenden sowie an den Liquidationserlösen der Teilfonds beteiligt. Die Ausgabe von Anteilen wird durch eine Transaktionsbestätigung nachgewiesen. Anteile können auch über bei Clearingsystemen geführte Konten gehalten und übertragen werden.

Im Falle des Todes eines Anteilinhabers behalten sich die Verwaltungsratsmitglieder das Recht vor, angemessene rechtliche Dokumente zu verlangen, um die Rechte aller Rechtsnachfolger im Hinblick auf die Anteile zu prüfen.

Die Ausgabe von Bruchteilen von Anteilen kann bis höchstens drei 3 Dezimalstellen erfolgen (Rundung), wobei die Gesellschaft Anspruch auf

den Erhalt etwaiger Anpassungen hat. Mit Bruchteilen von Anteilen sind keine Stimmrechte verbunden; sie sind jedoch an etwaigen Dividendenausschüttungen sowie ggf. am Liquidationserlös beteiligt.

Fällt das Kapital der Gesellschaft unter zwei Drittel des gesetzlich vorgesehenen Mindestkapitals, so müssen die Verwaltungsratsmitglieder die Frage der Auflösung der Gesellschaft einer Hauptversammlung der Anteilinhaber vorlegen. Es gelten keine besonderen Anforderungen hinsichtlich der Beschlussfähigkeit dieser Versammlung. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Fällt das Kapital unter ein Viertel des gesetzlich vorgesehenen Mindestkapitals, kann die Auflösung der Gesellschaft von den auf der Sitzung anwesenden und vertretenen Anteilinhabern beschlossen werden, die ein Viertel der Anteile halten. Die Versammlung muss innerhalb von 40 Tagen ab dem Tag, an dem das Kapital unter zwei Drittel bzw. ein Viertel des Mindestkapitals gefallen ist, einberufen werden.

Festlegung der Anteilklassen

Der Verwaltungsrat kann die Ausgabe der Anteile in verschiedenen Anteilklassen (jeweils eine „Anteilklasse“) beschliessen. Die einzelnen Anteilklassen können sich durch ihre(n) jeweilige(n) Ausgabeaufschlag, Rücknahmegebühr, Gebührenstruktur, Mindestbeteiligung und/oder Mindestbetrag, Ausschüttungspolitik, Referenzwährung und Anteilinhaberkategorie sowie durch ihr Vertriebsland oder andere Einzelheiten unterscheiden, die im Einzelnen bei der Ausgabe genannt werden.

Innerhalb jedes Teilfonds werden die in die verschiedenen Anteilklassen angelegten Beträge in ein gemeinsames zugrunde liegendes Investment-Portfolio angelegt.

In der Beschreibung der Teilfonds wird dargelegt, welche Anteilklassen in den einzelnen Teilfonds enthalten sind. Sofern im Teilfondsbezogenen Teil des Kapitels 3 („Die Gesellschaft bietet die folgenden Teilfonds an“) des Prospekts ausdrücklich erwähnt, schliesst die Gesellschaft bestimmte währungsbezogene Transaktionen ab, um das Wechselkursrisiko zwischen der Basiswährung des betreffenden Teilfonds und der Währung, in der die Anteile dieser Anteilklasse ausgewiesen sind, abzusichern. Alle Finanzinstrumente, die zur Umsetzung solcher Strategien

in Bezug auf eine oder mehrere Klassen verwendet werden, sind Vermögenswerte und Verbindlichkeiten eines Teilfonds als Ganzes, werden jedoch der jeweiligen Klasse zugeordnet, und die Gewinne und Verluste aus und die Kosten des betreffenden Finanzinstruments fallen ausschliesslich der jeweiligen Klasse zu.

Transaktionen werden eindeutig einer bestimmten Klasse zugeordnet, so dass ein Währungsrisiko einer Klasse nicht mit dem einer anderen Klasse eines Teilfonds kombiniert oder mit diesem verrechnet werden kann. Das Währungsrisiko der einer Klasse zuzuordnenden Vermögenswerte darf nicht einer anderen Klasse zugeordnet werden.

Gibt es in einem Teilfonds, der auf dieselbe Währung lautet, mehr als eine abgesicherte Klasse und soll das Fremdwährungsrisiko dieser Klassen in einer anderen Währung abgesichert werden, kann der Teilfonds die für diese abgesicherten Klassen abgeschlossenen Devisengeschäfte aggregieren und die Gewinne/Verluste und die Kosten der betreffenden Finanzinstrumente anteilig auf jede dieser abgesicherten Klassen in dem betreffenden Teilfonds verteilen.

Wenn die Gesellschaft versucht, sich gegen Währungsschwankungen auf Klassenebene abzusichern, obwohl dies nicht beabsichtigt ist, könnte dies aufgrund externer Faktoren, die ausserhalb der Kontrolle der Gesellschaft liegen, zu über- oder unterabgesicherten Positionen führen. Überdeckte Positionen dürfen jedoch 105 % des Nettoinventarwerts der Klasse nicht überschreiten und unterdeckte Positionen dürfen 95 % des Anteils des Nettoinventarwerts der Klasse, der gegen Währungsrisiken abgesichert werden soll, nicht unterschreiten. Abgesicherte Positionen werden täglich überprüft, um sicherzustellen, dass über- oder unterabgesicherte Positionen die oben genannten zulässigen Werte nicht unterschreiten und nicht von Monat zu Monat übertragen werden.

In dem Masse, in dem die Absicherung für eine bestimmte Klasse erfolgreich ist, dürfte sich die Wertentwicklung der Klasse mit der Wertentwicklung der zugrunde liegenden Vermögenswerte richtungweisend entwickeln, so dass Anleger in dieser Klasse keinen Gewinn erzielen, wenn die Währung der Klasse gegenüber der Basiswährung oder der Währung, auf die die Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds lauten,

6. Handel mit Anteilen

Der Verwaltungsrat hebt hervor, dass

- alle Anleger / Anteilinhaber verpflichtet sind, ihre Anträge auf Zeichnung, Umtausch oder Rücknahme vor dem Antragsannahmeschluss einzureichen, der für Transaktionen mit den Anteilen der Gesellschaft gilt.; damit werden Order zur Ausführung auf Grundlage noch unbekannter Preise erteilt (kein „late trading“).

Der Verwaltungsrat hebt darüber hinaus hervor, dass

- der wiederholte Kauf, Umtausch und Verkauf von Anteilen zur Ausnutzung von Preisineffizienzen innerhalb der Teilfonds (auch als „Market Timing“ bezeichnet) die Anlagestrategien der Portfolios beeinträchtigen, die Kosten der Teilfonds erhöhen und den Interessen der langfristigen Anteilinhaber der Teilfonds schaden kann. Die Teilfonds sind nicht für das Market Timing oder den exzessiven kurzfristigen Handel (sog. „short term trading“) gedacht.
- Um solche Praktiken zu verhindern, behalten sich die Gesellschaft und deren ordnungsgemäss ernannte Vertreter das Recht vor, im Falle berechtigter Zweifel sowie immer dann, wenn in Bezug auf eine Anlage der Verdacht besteht, dass sie zum Zwecke des Market Timing getätigt werden soll, Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeanträge von Anteilinhabern, bei denen eine häufige Handelsaktivität in und aus einem bestimmten Teilfonds aufgefallen ist, auszusetzen, nicht zu bedienen oder für ungültig zu erklären.

Wenngleich die Gesellschaft erkennt, dass Anteilinhaber von Zeit zu Zeit berechtigterweise eine Anpassung ihrer Anlagen vorzunehmen wünschen, kann sie, falls sie solche Praktiken für die Interessen der Anteilinhaber der Gesellschaft als nachteilig erachtet, in ihrem Ermessen geeignete Massnahmen zur Verhinderung solcher Praktiken anwenden.

Falls die Gesellschaft feststellt oder vermutet, dass ein Anteilinhaber solche Praktiken anwendet, kann sie Zeichnungs- oder Umtauschanträge dieses Anteilinhabers aufschieben, annullieren, ablehnen oder anderweitig damit verfahren und jegliche Massnahmen ergreifen, die angemessen oder erforderlich sind, um die Gesellschaft und ihre Anteilinhaber zu schützen.

Zeichnung von Anteilen

Der Verwaltungsrat ist uneingeschränkt und jederzeit dazu berechtigt, weitere Anteile in allen Teilfonds auszugeben, ohne dass er den vorhandenen Anteilinhabern dabei ein Vorzugsrecht auf die Zeichnung der

neuen Anteile einräumen muss.

Die Mindestanlagebeträge und Mindestbeteiligungen bei nachfolgenden Anlagen in Bezug auf einzelne Teilfonds / einzelne Anteilklassen sind in der Beschreibung des jeweiligen Teilfonds genannt.

Eine Erstzeichnung von Anteilen erfolgt durch Übermittlung eines ordnungsgemäss ausgefüllten Zeichnungsantrags an die Register- und Übertragungsstelle per Brief oder Fax, entweder auf direktem Wege oder über eine von der Hauptvertriebsstelle ordnungsgemäss ernannte Untervertriebsstelle.

Nachfolgende Zeichnungen von Anteilen können entweder

- auf dem Zeichnungsschein oder
- durch ein an die Register- und Übertragungsstelle adressiertes Schreiben oder Fax erfolgen.

Die Register- und Übertragungsstelle behält sich in jedem Fall das Recht vor, Zeichnungsanträge nach eigenem Ermessen ganz oder teilweise im Namen der Gesellschaft abzulehnen.

Stellt die Gesellschaft fest, dass die Annahme eines Zeichnungsantrags für Anteile eines Teilfonds, der mehr als zehn Prozent (10 %) des Nettovermögens des Teilfonds ausmacht, nachteilig für die bestehenden Anteilinhaber wäre, so kann sie die Annahme eines solchen Zeichnungsantrags aufschieben und nach Rücksprache mit dem neuen Anteilinhaber diesen auffordern, seinen Zeichnungsantrag über einen vereinbarten Zeitraum zu staffeln.

Alle Zeichnungsanträge gelten für die Gesellschaft als endgültig und werden auf alleiniges Risiko des Anlegers ausgeführt. Die Gesellschaft akzeptiert keine Zahlungen von Dritten.

Sofern keine Vollmacht in einer für die Register- und Übertragungsstelle akzeptablen Form vorliegt, ist bei gemeinsamen Zeichnern der Zeichnungsschein von allen Zeichnern zu unterzeichnen.

Anteile werden an jedem Handelstag zu einem Zeichnungspreis ausgegeben, welcher der Summe aus dem jeweiligen Nettoinventarwert je Anteil (der „Zeichnungspreis“) entspricht.

Bei der Zeichnung von Anteilen kann den Anlegern eine Zeichnungsgebühr berechnet werden. Die maximal zulässige Zeichnungsgebühr ist in der

Beschreibung jedes Teilfonds angegeben. Die Zeichnungsgebühr wird an die Hauptvertriebsstelle oder an die jeweilige Untervertriebs- oder Verkaufsstelle gezahlt.

Zeichnungsanträge, die an einem Handelstag vor 13:00 Uhr MEZ bei der Register- und Übertragungsstelle eingehen, werden zu dem für diesen Handelstag berechneten Zeichnungspreis ausgeführt. Zeichnungsanträge, die nach 13:00 Uhr MEZ eingehen, werden am nächstfolgenden Handelstag ausgeführt.

Gezeichnet werden können Anteile, die entweder auf die Basiswährung des jeweiligen Teilfonds oder auf die Währung der jeweiligen Anteilklasse lauten.

Im Falle einer Zeichnung erfolgt die Zuteilung aller Anteile unverzüglich, sobald der für die gezeichneten Anteile zu zahlende Betrag der Gesellschaft zur Verfügung gestellt wurde, spätestens für den massgeblichen Handelstag.

In dem Fall, dass Zahlungen für Anteile nicht rechtzeitig erfolgen (oder kein vollständig ausgefüllter Zeichnungsantrag auf Erstzeichnungen eingeht), kann die jeweilige Ausgabe der Anteile annulliert werden und der Anleger/Zeichner verpflichtet sein, die Gesellschaft, die Hauptvertriebsstelle und/oder die Untervertriebsstelle für die mit einer solchen Annullierung entstandenen Verluste zu entschädigen.

Im Falle von Zeichnungen zugelassener institutioneller Anleger oder anderer von der Hauptvertriebsstelle zugelassener Anleger erfolgt die Zuteilung der Anteile vorbehaltlich der Zahlung innerhalb einer zuvor vereinbarten Frist von 3 (drei) Abwicklungstagen ab dem massgeblichen Handelstag. Falls die Zahlung nicht fristgerecht eingeht, kann der Zeichnungsantrag verfallen und auf Kosten des Anlegers oder des Finanzvermittlers des Anlegers annulliert werden. In dem Falle, dass der Anleger eine Zahlung nicht am vereinbarten Zahlungstag entrichtet, kann die Gesellschaft gerichtlich gegen den säumigen Anleger oder dessen Finanzvermittler vorgehen oder jegliche Kosten oder Verluste, die der Gesellschaft oder der Register- und Übertragungsstelle entstanden sind, von der bestehenden Beteiligung des Anlegers an der Gesellschaft abziehen. In jedem Fall werden die Transaktionsbestätigung und etwaige Gelder, die an den Anleger zurückzuzahlen sind, zinsfrei von der Register- und Übertragungsstelle gehalten, solange die Überweisung nicht eingegangen ist.

Zahlungen erfolgen vorzugsweise durch Banküberweisung in der Basiswährung des jeweiligen Teilfonds oder in der Referenzwährung der jeweiligen Anteilklasse; erfolgt eine Zahlung in einer anderen Währung als der Basiswährung des jeweiligen Teilfonds oder der Referenzwährung der Anteilklasse, so wird die Verwahrstelle ein Valutageschäft zu Marktbedingungen auf Kosten des Anlegers durchführen, bevor der Zeichnungsantrag ausgeführt wird. Durch das Valutageschäft kann sich die Zuteilung der Anteile verzögern.

Der Verwaltungsrat kann Zeichnungsanträge für Anteile gegen Sacheinlagen in Form von Wertpapieren oder anderen Vermögenswerten annehmen, die von dem jeweiligen Teilfonds in Übereinstimmung mit seiner Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen erworben werden dürfen. Eine solche Sacheinlage wird zum Nettoinventarwert der Vermögenswerte, die eingebracht werden, getätigt; dieser wird nach den in Kapitel 9 („Nettoinventarwert“) beschriebenen Regeln berechnet und ist Gegenstand eines Prüfungsberichts, welcher entsprechend den Anforderungen des luxemburgischen Rechts zu erstellen ist. Falls die Gesellschaft das rechtmässige Eigentum an den eingebrachten Vermögenswerten nicht erlangt, kann die Gesellschaft gerichtlich gegen den säumigen Anleger oder dessen Finanzvermittler vorgehen oder jegliche Kosten oder Verluste, die der Gesellschaft oder ihren Vertretern entstanden sind, von der bestehenden Beteiligung des jeweiligen Antragsstellers an der Gesellschaft abziehen.

Die Ausgabe von Anteilen der Anteilklasse eines Teilfonds wird ausgesetzt, wenn die Berechnung des Nettoinventarwertes in Bezug auf diese ausgesetzt wird.

Der Verwaltungsrat kann festlegen, dass bestimmte Teilfonds nur während des Erstzeichnungszeitraums gezeichnet werden können. Nach Ablauf des Erstzeichnungszeitraums werden in diesem Fall keine weiteren Anteile ausgegeben.

Die Gesellschaft kann Zeichnungsanträge ganz oder teilweise ablehnen und zu jedem beliebigen Zeitpunkt in ihrem alleinigen Ermessen ohne Haftung und ohne Ankündigung die Ausgabe und den Verkauf der Anteile in den Teilfonds einstellen.

Der Anteilinhaber (oder der von ihm ernannte Vertreter, falls so von dem Anteilinhaber gewünscht) erhält so bald wie nach dem jeweiligen Handelstag möglich auf postalischem Weg eine Transaktionsmitteilung, die alle für die Transaktion massgeblichen Angaben enthält. Anteilinhabern wird empfohlen, solche Mitteilungen stets zu prüfen, um sicherzugehen, dass die Transaktion ordnungsgemäss dokumentiert wurde.

Anteilinhaber erhalten bei Annahme ihrer Erstzeichnungsanträge eine

persönliche Kontonummer („Kontonummer“). Diese dient zusammen mit den persönlichen Angaben des Anteilinhabers gegenüber der Gesellschaft als Identitätsnachweis. Anteilinhaber sollten bei allen zukünftigen Transaktionen mit der Gesellschaft, der Register- und Übertragungsstelle oder der (jeweils ernannten) Untervertriebsstelle ihre Kontonummer angeben.

Änderungen der persönlichen Angaben des Anteilinhabers oder der Verlust der Kontonummer sind unverzüglich entweder der Register- und Übertragungsstelle und/oder (falls vorhanden) der jeweiligen Untervertriebsstelle mitzuteilen, die, falls erforderlich, die Register- und Übertragungsstelle hiervon in Kenntnis setzt. Geschieht dies nicht, kann es zu Verzögerungen bei der Bearbeitung von Rücknahmeanträgen kommen. Die Register- und Übertragungsstelle behält sich das Recht vor, vor der Berücksichtigung solcher Änderungen eine Eigentumsbestätigung oder -berechtigung zu verlangen, die von einer Bank oder einer anderen für sie annehmbaren Partei gegengezeichnet wurde.

Wird ein Zeichnungsantrag ganz oder teilweise abgelehnt, werden die Zeichnungsgelder oder der Restbetrag dem Zeichner auf dessen Risiko unverzüglich auf postalischem Weg oder per Überweisung zinslos erstattet, es sei denn, die zur Verhinderung von Geldwäsche erforderliche Dokumentation wurde nicht eingereicht.

In Zeiträumen, in denen die Festlegung des Nettoinventarwerts eines Teilfonds von der Gesellschaft ausgesetzt wird, wie in Kapitel 9 („Nettoinventarwert“) beschrieben, gibt die Gesellschaft in Bezug auf diesen Teilfonds keine Anteile aus.

Die Gesellschaft weist die Anteilinhaber auf die Tatsache hin, dass ein Anteilinhaber seine Anteilinhaberrechte nur dann direkt gegenüber der Gesellschaft voll ausüben kann (insbesondere das Recht zur Teilnahme an den Hauptversammlungen der Anteilinhaber), wenn der Anteilinhaber selbst und unter seinem eigenen Namen im Anteilinhaberregister der Gesellschaft eingetragen ist. In Fällen, in denen ein Anteilinhaber über einen Vermittler in die Gesellschaft investiert, der im Auftrag des Anteilinhabers in seinem eigenen Namen in die Gesellschaft investiert, ist es für den Anteilinhaber eventuell nicht immer möglich, bestimmte Anteilinhaberrechte direkt gegenüber der Gesellschaft auszuüben. Anteilinhabern wird empfohlen, sich hinsichtlich ihrer Rechte beraten zu lassen.

Rücknahme von Anteilen

Jeder Anteilinhaber ist berechtigt, die Gesellschaft jederzeit dazu aufzufordern, alle oder einen Teil seiner Anteile auf Grundlage ihres Nettoinventarwertes zurückzunehmen.

Ein Rücknahmeantrag wird erst ausgeführt, wenn die Identität des Anteilinhabers und/oder des wirtschaftlichen Eigentümers zur vollen Zufriedenheit der Register- und Übertragungsstelle festgestellt wurde. Die Zahlung erfolgt ausschliesslich an den jeweiligen Anteilinhaber. Die Gesellschaft führt keine Zahlungen an Dritte aus.

Jeder Anteilinhaber sollte zur Kenntnis nehmen, dass eine Rücknahme von Anteilen durch die Gesellschaft zu einem Preis ausgeführt wird, der höher oder niedriger sein kann, als der ursprüngliche Kaufpreis.

Für Rücknahmeanträge gibt es keinen Mindestbetrag in Bezug auf einzelne Teilfonds oder Anteilklassen, solange der in der Beschreibung des jeweiligen Teilfonds genannte Mindestbestand eingehalten wird. Bezieht sich ein Rücknahmeantrag auf die anteilige Rücknahme eines vorhandenen Anteilsbestandes und viele der Bestand dadurch unter den in der Beschreibung des jeweiligen Teilfonds genannten Mindestbestand, so ist die Gesellschaft nicht verpflichtet, diese Order auszuführen.

Anteilinhaber, die die vollständige oder anteilige Rücknahme ihrer Anteile wünschen, müssen einen unwiderruflichen, schriftlichen und ordnungsgemäss unterzeichneten Rücknahmeantrag an die Register- und Übertragungsstelle senden, in dem der Name, die Anschrift und die Kontonummer des Anteilinhabers, der Name des Teilfonds, die Klasse und die Anzahl der Anteile bzw. der Betrag, die bzw. der zurückgenommen werden soll, sowie die genaue Bankverbindung zur Zahlung des Rücknahmeerlöses (Name der Bank, Bankleitzahl, ISIN, Kontonummer und Name des Kontoinhabers) angegeben sind. Bitte beachten Sie, dass die Gesellschaft keine Zahlungen an Dritte ausführt. Werden die vorstehend genannten Informationen nicht zur Verfügung gestellt, kann sich die Transaktion um die Zeit der Prüfung des Anteilinhabers verzögern.

Rücknahmeanträge, die an einem Handelstag vor 13:00 Uhr MEZ bei der Register- und Übertragungsstelle eingehen, werden zu dem für diesen Handelstag berechneten Rücknahmepreis ausgeführt. Rücknahmeanträge, die nach 13:00 Uhr MEZ eingehen, werden am nächstfolgenden Handelstag ausgeführt.

Weder die Gesellschaft noch die Register- und Übertragungsstelle oder die Verwaltungsgesellschaft sind verantwortlich für Verzögerungen oder Kosten, die aufseiten der Bank oder des Abwicklungssystems des Empfängers entstehen.

Alle Rücknahmeanträge werden unter strenger Beachtung der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet; dabei wird jeder Rücknahmeantrag auf

Grundlage des Nettoinventarwerts der jeweiligen Anteile ausgeführt.

Anteile werden an einem beliebigen Handelstag ganz oder teilweise zurückgenommen. Die Rücknahme erfolgt zu einem Rücknahmepreis, der auf Grundlage des an dem betreffenden Handelstag festgestellten Nettoinventarwerts je Anteil berechnet wird („Rücknahmepreis“).

Die Zahlung für zurückgenommene Anteile erfolgt spätestens 3 (drei) Abwicklungstage nach dem jeweiligen Handelstag, sofern es aufgrund rechtlicher Beschränkungen, wie z.B. Devisenkontrollen oder Beschränkungen des Kapitalverkehrs oder sonstiger von der Verwahrstelle nicht zu vertretender Umstände, unmöglich ist, den Rücknahmebetrag in das Land, in dem der Rücknahmeantrag gestellt wurde, zu übertragen. Bei Bedarf veranlasst die zentrale Verwaltungsstelle die erforderliche Währungstransaktion, um die auf die Basiswährung des jeweiligen Teilfonds lautenden Rücknahmebeträge in die jeweilige Rücknahmewährung umzutauschen. Eine solche Währungstransaktion wird mit der Verwahrstelle oder einer Untervertriebsstelle auf Kosten des jeweiligen Anteilinhabers durchgeführt.

Bei Zahlung des Rücknahmeerlöses werden die entsprechenden Anteile unverzüglich im Anteilsregister der Gesellschaft eingezogen. Es werden alle Steuern, Provisionen und sonstige Gebühren berechnet, die in den jeweiligen Ländern, in denen die Anteile zurückgenommen werden, entstehen. Die Gesellschaft hält für jeden Teilfonds jederzeit eine ausreichende Liquidität vor, um Rücknahmeanträge für Anteile erfüllen zu können.

Die Rücknahme von Anteilen einer Anteilklasse eines Teilfonds wird ausgesetzt, wenn die Berechnung des Nettoinventarwertes in Bezug auf diese ausgesetzt wird.

Für den Fall, dass an einem Handelstag die Anträge auf Rücknahme und/oder Umtausch 10 % der im Umlauf befindlichen Anteile eines Teilfonds übersteigen, behält sich die Gesellschaft das Recht vor, die Rücknahme und/oder Umtauschanträge, die an einem Handelstag 10 % der zu diesem Zeitpunkt ausgegebenen Anteile übersteigen, nicht auszuführen. Unter diesen Umständen und unter der Voraussetzung, dass der Nettoinventarwert an jedem Geschäftstag berechnet wird, kann der Verwaltungsrat in alleinigem Ermessen und ohne Haftung (wenn die Gesellschaft berechtigterweise der Auffassung ist, dass dies im besten Interesse der verbleibenden Anteilinhaber ist) jeden Antrag im Hinblick auf einen solchen Bewertungstag anteilig beschränken, so dass höchstens 10 % der im Umlauf befindlichen Anteile an dem betreffenden Handelstag zurückgenommen oder umgetauscht werden. Die Preisfestsetzung der zurückgenommenen oder umgetauschten Anteile erfolgt auf Grundlage des für den Tag der Rücknahme und/oder des Umtauschs der Anteile ermittelten Nettoinventarwertes. Diese Anteile werden an jedem Handelstag vor allen nachfolgenden Rücknahme- und/oder Umtauschanträgen gehandelt.

Der Anteilinhaber (oder der von ihm ernannte Vertreter, falls so vom Anteilinhaber gewünscht) erhält so bald wie nach dem jeweiligen Handelstag möglich auf postalischem Weg eine Transaktionsmitteilung, die alle für die Transaktion massgeblichen Angaben enthält. Anteilinhabern wird empfohlen, solche Mitteilungen stets zu prüfen, um sicherzugehen, dass die Transaktion ordnungsgemäss dokumentiert wurde. Bei der Berechnung der Rücknahmeerlöse rundet die Gesellschaft auf die nächste zweite Dezimalstelle der Basiswährung der jeweiligen Klasse ab. Die Gesellschaft hat Anspruch auf Erhalt etwaiger Anpassungen.

Obligatorische Rücknahme von Anteilen

Stellt die Gesellschaft und/oder die Register- und Übertragungsstelle zu einem beliebigen Zeitpunkt fest, dass eine unzulässige Person, eine US-Person oder ggf. ein nicht institutioneller Anleger entweder alleine oder gemeinsam mit einer anderen Person direkt oder indirekt Anteile hält, kann die Gesellschaft und/oder die Register- und Übertragungsstelle in ihrem alleinigen Ermessen und ohne Haftung die Anteile zum Rücknahmepreis, wie vorstehend beschrieben, nach einer vorherigen Mitteilung von mindestens dreissig (30) Tagen zwangsweise zurücknehmen. Nach Rücknahme ist die unzulässige Person, die US-Person oder ggf. der nicht institutionelle Anleger nicht länger Inhaber solcher Anteile. Die Gesellschaft kann einen Anteilinhaber auffordern, ihr Informationen zur Verfügung zu stellen, die sie für notwendig erachtet, um zu entscheiden, ob der Inhaber der Anteile die Kriterien einer unzulässigen Person, einer US-Person oder ggf. eines institutionellen Anlegers erfüllt bzw. erfüllen wird.

Umtausch von Anteilen

Jeder Anteilinhaber ist berechtigt, die Gesellschaft jederzeit dazu aufzufordern, alle oder einen Teil seiner Anteile auf Grundlage ihres jeweiligen Nettoinventarwerts je Anteil vorbehaltlich der folgenden Beschränkungen umzutauschen:

Anteilklassen, die von allen Anlegern gezeichnet werden können, können nicht in Anteilklassen umgetauscht werden, die für institutionelle Anleger vorgesehen sind; und Anteilklassen, die für institutionelle Anleger vorgesehen sind, können in Anteilklassen umgetauscht werden, die für alle Anleger vorgesehen sind.

Für Umtauschanträge gibt es keinen Mindestbetrag in Bezug auf einzelne

Teilfonds oder Anteilklassen, solange der in der Beschreibung des jeweiligen Teilfonds genannte Mindestbestand eingehalten wird. Bezieht sich ein Umtauschantrag auf den anteiligen Umtausch eines vorhandenen Anteilsbestandes und fielen der Bestand dadurch unter den in der Beschreibung des jeweiligen Teilfonds genannten Mindestbestand, so ist die Gesellschaft nicht verpflichtet, diese Order auszuführen.

Anteilinhaber, die den vollständigen oder anteiligen Umtausch ihrer Anteile in Anteile eines anderen Teilfonds oder einer anderen Anteilklasse wünschen, müssen einen unwiderruflichen, schriftlichen und ordnungsgemäss unterzeichneten Umtauschantrag an die Register- und Übertragungsstelle senden, in dem der Name, die Anschrift und die Kontonummer des Anteilinhabers, der Name und die Klasse des Teilfonds, die umzutauschende Anteilsanzahl bzw. der umzutauschende Betrag, sowie der Name und die Klasse des Teilfonds, in die die Anteile umgetauscht werden sollen, angegeben sind. Werden die vorstehend genannten Informationen nicht zur Verfügung gestellt, kann sich die Transaktion um die Zeit, in der die Nachweise vom Anteilinhaber eingeholt werden, verzögern.

Umtauschanträge, die an einem Handelstag vor 13:00 Uhr MEZ bei der Register- und Übertragungsstelle eingehen, werden zu dem für diesen Handelstag berechneten Rücknahmepreis / Zeichnungspreis ausgeführt. Umtauschanträge, die nach 13:00 Uhr MEZ eingehen, werden am nächstfolgenden Handelstag ausgeführt. Dabei erfolgt der Umtausch erst am nächstmöglichen gemeinsamen Handelstag der zurückgenommenen sowie der gezeichneten Anteile.

Alle Umtauschanträge werden unter strenger Beachtung der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet; dabei wird jeder Umtauschantrag auf Grundlage des Nettoinventarwertes der jeweiligen Anteile ausgeführt.

Sollte die Zeichnungsgebühr des Teilfonds, auf den sich die Zeichnung bezieht, höher sein als die Zeichnungsgebühr des Teilfonds, auf den sich die Rücknahme bezieht, so kann von den Anteilinhabern verlangt werden, dass sie die Differenz aus der Zeichnungsgebühr des Teilfonds, von dem Anteile zurückgegeben werden, und der Zeichnungsgebühr des Teilfonds, von dem Anteile gezeichnet werden, tragen. Die entstehenden Umtauschkosten werden von dem Anteilinhaber getragen, der den Umtausch beantragt.

Die Quote, nach der alle oder ein Teil der Anteile in einem Teilfonds in Anteile eines neuen Teilfonds umgetauscht werden, wird nach der folgenden Formel berechnet:

$$A = ((B \times C \times D) \times (1-E)) / F$$

Dabei entspricht:

- A der Anzahl der dem neuen Teilfonds zuzuweisenden Anteile;
- B Anzahl der umzutauschenden Anteile des ursprünglichen Teilfonds;
- C dem an dem entsprechenden Bewertungstag festgestellten Nettoinventarwert je Anteil der entsprechenden Anteilklasse des ursprünglichen Teilfonds;
- D dem an dem betreffenden Handelstag geltenden Wechselkurs der Basiswährung des ursprünglichen Teilfonds und der Basiswährung des neuen Teilfonds; bei einem Umtausch zwischen Teilfonds, die auf dieselbe Basiswährung lauten, entspricht dieser Wechselkurs „1“;
- E dem Anteil an der je Anteil ggf. zahlbaren Umtauschprovision; und
- F dem an dem entsprechenden Handelstag festgestellten Nettoinventarwert je Anteil der entsprechenden Anteilklasse des neuen Teilfonds, zuzüglich Steuern, Provisionen und sonstige Gebühren.

Für den Fall, dass an einem Handelstag die Anträge auf Umtausch und/oder Rücknahme 10 % der im Umlauf befindlichen Anteile eines Teilfonds übersteigen, behält sich die Gesellschaft das Recht vor, Umtausch- und/oder Rücknahmeanträge, die an einem Handelstag 10 % der zu diesem Zeitpunkt ausgegebenen Anteile übersteigen, nicht auszuführen. Unter diesen Umständen und unter der Voraussetzung, dass der Nettoinventarwert an jedem Geschäftstag berechnet wird, kann der Verwaltungsrat in alleinigem Ermessen und ohne Haftung (wenn die Gesellschaft berechtigterweise der Auffassung ist, dass dies im besten Interesse der verbleibenden Anteilinhaber ist) jeden Antrag im Hinblick auf einen solchen Bewertungstag anteilig beschränken, so dass höchstens 10 % der im Umlauf befindlichen Anteile an dem betreffenden Handelstag umgetauscht oder zurückgenommen werden. Die Preisfestsetzung der umgetauschten oder zurückgenommenen Anteile erfolgt auf Grundlage des für den Tag des Umtauschs und/oder der Rücknahme der Anteile ermittelten Nettoinventarwertes. Diese Anteile werden an jedem Handelstag vor allen nachfolgenden Rücknahme- und/oder Umtauschanträgen gehandelt.

Der Anteilinhaber (oder der von ihm ernannte Vertreter, falls so von dem Anteilinhaber gewünscht) erhält so bald wie nach dem jeweiligen Handelstag möglich auf postalischem Weg eine Transaktionsmitteilung, die alle für die Transaktion massgeblichen Angaben enthält. Anteilinhabern wird empfohlen, solche Mitteilungen stets zu prüfen, um sicherzugehen, dass die Transaktion ordnungsgemäss dokumentiert wurde.

Verhinderung von Geldwäsche

Zur Verhinderung von Geldwäsche und zur Einhaltung der luxemburgischen und internationalen Bestimmungen, die in diesem Zusammenhang gelten, muss jeder Anleger gegenüber der Gesellschaft, der Register- und Übertragungsstelle seine Identität nachweisen. Befindet sich der Finanzvermittler, der den Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeantrag entgegennimmt, in einem Land, das die Empfehlungen der *Financial Action Task Force (FATF)* anwendet (auch als *Groupe d'Action Financière Internationale (GAFI)* bezeichnet), ist auch diesem die Identität des Anlegers nachzuweisen. Der Identitätsnachweis erfolgt bei der Zeichnung von Anteilen. Rücknahmen oder Übertragungen von Anteilen werden erst ausgeführt, wenn die Identität des Anlegers und/oder des wirtschaftlichen Eigentümers der Anteile zur vollen Zufriedenheit der Register- und Übertragungsstelle und der Gesellschaft festgestellt wurde.

Bei Einzelpersonen ist dem Zeichnungsschein eine Kopie des Reisepasses

oder Personalausweises des Anlegers beizufügen (wobei eine solche Kopie von einem Botschafter, Konsul, Notar oder Polizeibeamten als eine mit dem Original übereinstimmende Abschrift beglaubigt sein muss).

Im Falle von juristischen Personen sind die Vorgaben zum Identitätsnachweis komplexer und abhängig von der Art der Rechtsperson und ihrer Rechtsordnung. In diesem Fall erteilt die Register- und Übertragungsstelle dem Anleger Informationen über die im jeweiligen Einzelfall erforderlichen Identitätsnachweise.

Das Identitätsnachweisverfahren ist von der Register- und Übertragungsstelle (oder dem jeweils zuständigen Vertreter der Register- und Übertragungsstelle) einzuhalten.

Werden keine ordnungsgemässen Nachweisdokumente zur Verfügung gestellt, kann dies dazu führen, dass Rücknahmeerlöse einbehalten werden.

Sämtliche Informationen, die die Register- und Übertragungsstelle, die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft in diesem Zusammenhang erhalten, werden ausschliesslich zum Zweck der Einhaltung der Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche eingeholt.

7. Anlagebefugnisse und -beschränkungen

Zur Einhaltung der Anlagepolitik der Gesellschaft und zum Erreichen ihrer Anlageziele haben die Verwaltungsratsmitglieder festgelegt, dass die folgenden Anlagebefugnisse und -beschränkungen in Bezug auf alle Anlagen der Gesellschaft gelten:

- 1) Die Gesellschaft kann im Namen jedes Teilfonds Anlagen in folgenden Vermögenswerten tätigen:
 - a) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem geregelten Markt zugelassen sind oder gehandelt werden;
 - b) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem anderen geregelten Markt in einem EU-Mitgliedsstaat gehandelt werden, an dem regelmässig Transaktionen getätigt werden und der anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist;
 - c) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die entweder zur amtlichen Notierung an einer Börse in einem Nicht-EU-Mitgliedsstaat zugelassen sind oder die an einem anderen geregelten Markt in einem Nicht-EU-Mitgliedsstaat gehandelt werden, an dem regelmässig Handel getrieben wird, der der Öffentlichkeit zugänglich ist und der sich in einem anderen Land West- oder Osteuropas, Asiens, Ozeaniens, Amerikas oder Afrikas befindet;
 - d) kürzlich ausgegebene übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, sofern:
 - die Emissionsbedingungen die Pflicht enthalten, die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer der vorstehend unter a) bis c) genannten Börsen oder einem der dort aufgeführten anderen geregelten Märkte zu beantragen; und
 - diese Zulassung innerhalb von einem Jahr ab der Emission erlangt wird.
 - e) Anteilen an gemäss der Richtlinie zugelassenen OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Artikel 1 (2) der Richtlinie, unabhängig davon, ob sich diese in einem EU-Mitgliedsstaat befinden oder nicht, sofern:
 - diese anderen OGA gemäss den Gesetzen der EU-Mitgliedsstaaten, Kanadas, der USA, Hongkongs, Japans, der Schweiz oder Norwegens zugelassen sind und ihren eingetragenen Sitz in einem dieser Länder haben;
 - das Schutzniveau der Anteilinhaber der OGA dem Schutzniveau der Anteilinhaber eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der OGAW-Richtlinie gleichwertig sind;
 - ein Halbjahres- und Jahresbericht in Bezug auf die Geschäfte eines solchen anderen OGA erstellt werden, welche über den Berichtszeitraum hinweg eine Beurteilung der Aktiva und Passiva sowie der Erträge
- f) Einlagen bei Kreditinstituten, die auf Verlangen rückzahlbar sind oder abgehoben werden können und die spätestens nach 12 Monaten fällig werden, vorausgesetzt, dass der eingetragene Sitz des Kreditinstituts in einem EU-Mitgliedsstaat oder in Kanada, den USA, Hongkong, Japan, der Schweiz oder Norwegen liegt;
- g) derivative Finanzinstrumente einschliesslich gleichwertiger abgerechneter Instrumente, die an einem geregelten Markt, wie vorstehend unter a), b) und c) beschrieben, gehandelt werden, und/oder derivative Finanzinstrumente, die ausserbörslich gehandelt werden („OTC-Derivate“), sofern:
 - es sich bei dem Basiswert um unter Abschnitt 1) genannte Instrumente, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die die Gesellschaft gemäss ihren Anlagezielen und Gründungsdokumenten investieren darf;
 - die Kontrahenten bei Transaktionen in OTC-Derivaten Institutionen sind, die bestimmten Sorgfaltspflichten unterliegen und die zu den von der CSSF zugelassenen Kategorien gehören; und
 - die OTC-Derivate täglich in verlässlicher und nachprüfbarer Weise bewertet werden und auf Veranlassung der Gesellschaft jederzeit im Rahmen eines Gegengeschäfts zu ihrem marktgerechten Wert verkauft, abgestossen oder geschlossen werden können;
- h) Geldmarktinstrumente, die an keinem geregelten Markt gehandelt werden, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente zum Zwecke des Schutzes von Anlegern und Spareinlagen selbst bestimmten Vorschriften unterliegt. Diese Geldmarktinstrumente müssen:
 - von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedsstaats der EU, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Bundesland dieses Bundesstaates, oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert sein;
 - von einem Unternehmen ausgegeben werden, von dem beliebige Wertpapiere an den vorstehend unter (a), (b) oder (c) genannten geregelten Märkten gehandelt werden; oder
 - von einem Kreditinstitut ausgegeben oder garantiert werden, welches Sorgfaltspflichten unterliegt und den

im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien entspricht, oder von einem Kreditinstitut mit eingetragenen Sitz in Kanada, den USA, Hongkong, Japan, der Schweiz oder Norwegen; oder

- von anderen Unternehmen ausgegeben werden, die zu den von der CSSF genehmigten Kategorien gehören, vorausgesetzt, dass die Investitionen in solchen Instrumenten Bestimmungen zum Anlegerschutz unterliegen, die den unter Unterpunkt eins, zwei und drei dieses Absatzes h) genannten Bestimmungen gleichwertig sind, und vorausgesetzt, dass der Emittent (i) eine Gesellschaft ist, dessen Eigenkapital sich auf mindestens zehn Millionen Euro (EUR 10.000.000) beläuft und (ii) welche ihre Jahresabschlüsse gemäss Richtlinie 78/660/EWG veröffentlicht, (iii) ein Unternehmen ist, das innerhalb einer Gruppe von Unternehmen, welche ein oder mehrere notierte Gesellschaften umfasst, auf die Finanzierung der Gruppe spezialisiert ist, oder (iv) ein Unternehmen ist, dass auf die Finanzierung von Vertriebsvehikeln spezialisiert ist, die von Banken eingeräumte Kreditlinien nutzen.

2) Darüber hinaus kann die Gesellschaft für jeden Teilfonds:

- a) bis zu 10 % des Nettovermögens dieses Teilfonds in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten mit Ausnahme der vorstehend in Abschnitt 1) genannten anlegen;
- b) zusätzliche flüssige Mittel halten;
- c) bis zu 10 % des Nettovermögens aufnehmen, vorausgesetzt, dass (i) diese Kreditaufnahmen nur vorübergehend erfolgen; und/ oder (ii) den Erwerb von Grundbesitz ermöglichen, der wesentlich für die direkte Verfolgung seiner Geschäfte ist. Ist ein Teilfonds zur Kreditaufnahme unter den Punkten (i) und (ii) berechtigt, darf diese Kreditaufnahme insgesamt nicht 15 % der Vermögenswerte überschreiten. Sicherungsvereinbarungen in Bezug auf die Zeichnung von Optionen oder den Kauf oder Verkauf von Termin- oder Future-Kontrakten gelten nicht als „Kreditaufnahmen“ zum Zwecke dieser Einschränkung;

und

- d) Fremdwährungen durch die wechselseitige Kreditgewährung in unterschiedlichen Währungen (back-to-back loans) erwerben.

Darüber hinaus hat die Gesellschaft in Bezug auf jeden Emittenten hinsichtlich des Nettovermögens jedes Teilfonds die folgenden Anlagebeschränkungen einzuhalten:

(a) Bestimmungen zur Risikostreuung

Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

- (1) Die Gesellschaft darf höchstens 10 % des Nettovermögens jedes Teilfonds in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die von ein und demselben Emittenten ausgegeben werden, anlegen.

Ein Teilfonds darf insgesamt höchstens 40 % seines Nettovermögens in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten von einzelnen Emittenten, in die dieser Teilfonds jeweils über 5 % seines Nettovermögens investiert, anlegen. Diese Beschränkung gilt nicht in Bezug auf Einlagen und OTC-Transaktionen mit Finanzinstituten, die einer Aufsicht unterliegen.

- (2) Die in (1) genannte 10 %-Grenze wird auf höchstens 35 % angehoben, wenn die übertragbaren Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente durch EU-Mitgliedsstaaten oder Nicht-EU-Mitgliedsstaaten, örtliche Behörden eines EU-Mitgliedsstaates, einen Nicht-EU-Mitgliedsstaat oder internationale Körperschaften, von denen ein oder mehrere Mitgliedsstaaten Mitglieder sind, ausgegeben oder garantiert sind.
- (3) Die in (1) genannte 10 %-Grenze kann bei bestimmten Schuldtiteln auf 25 % angehoben werden, wenn diese von einem Kreditinstitut ausgegeben werden, dessen eingetragener Sitz in einem EU-Mitgliedsstaat liegt und welches aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt, die dem Schutz der Inhaber von Schuldtiteln dient. Insbesondere müssen Beträge aus der Emission von Schuldtiteln

gemäss den gesetzlichen Bestimmungen in Anlagen investiert werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldtitel die mit diesen verbundenen Forderungen abdecken und die, im Falle einer Insolvenz des Emittenten, vorrangig zur Kapitalrückzahlung und zur Zahlung aufgelaufener Zinsen verwendet werden. Legt ein Teilfonds mehr als 5 % seines Vermögens in Schuldtiteln an, die von einem einzelnen Emittenten ausgegeben werden, so darf der Wert dieser Anlagen insgesamt nicht 80 % des Nettovermögens dieses Teilfonds überschreiten.

- (4) Die vorstehend in (2) und (3) genannten Werte werden bei der Festlegung der unter (1) vorgesehenen Höchstgrenze von 40 % nicht berücksichtigt.

- (5) Ungeachtet der vorstehend genannten Grenzen und in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Risikostreuung ist die Gesellschaft berechtigt, bis zu 100 % des Vermögens jedes Teilfonds in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anzulegen, die von einem EU-Mitgliedsstaat, seinen örtlichen Behörden, einem Mitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) oder von öffentlichen internationalen Institutionen, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedsstaaten als Mitglieder angehören, begeben oder garantiert werden, vorausgesetzt, dass (i) diese Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen stammen und (ii) Wertpapiere einer einzelnen Emission höchstens 30 % des Nettovermögens des Teilfonds ausmachen.

- (6) Unbeschadet der nachstehend in (b) genannten Grenzen werden die vorstehend in (1) festgelegten Grenzen für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln, die von einem einzigen Unternehmen ausgegeben werden, auf höchstens 20 % angehoben, wenn das in der Anlagepolitik der Gesellschaft festgelegte Anlageziel die Abbildung der Zusammensetzung eines bestimmten Aktien- oder Schuldtitelindex ist, welcher von der CSSF anerkannt ist und die folgende Kriterien erfüllt:

- die Zusammensetzung des Index ist ausreichend diversifiziert;
- der Index stellt eine angemessene Benchmark für den Markt dar, auf den er sich bezieht; und
- der Index wird in geeigneter Weise veröffentlicht.

Die 20 %-Grenze wird auf 35 % angehoben, wenn dies aufgrund aussergewöhnlicher Umstände gerechtfertigt ist, insbesondere im Falle geregelter Märkte, die von bestimmten übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten beherrscht werden. Die Anlage bis zu dieser Grenze ist nur für einen einzelnen Emittenten gestattet.

Bankguthaben

- (7) Die Gesellschaft darf höchstens 20 % des Nettovermögens jedes Teilfonds in Bankguthaben bei demselben Finanzinstitut anlegen.

Derivate

- (8) Das Ausfallrisiko bei Geschäften mit OTC-Derivaten darf 10 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von (f) Abschnitt 1) ist. Andernfalls dürfen 5 % des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds nicht überschritten werden.

- (9) Die Gesellschaft kann im Rahmen der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds und innerhalb der in (4) und (16) dargelegten Grenzen in Finanzderivate investieren, vorausgesetzt, dass das Gesamtengagement in den zugrunde liegenden Vermögenswerten die in (1) bis (4), (7), (15) und (16) dargelegten Anlagegrenzen nicht überschreitet. Wenn die Gesellschaft in indexbezogenen Finanzderivaten anlegt, dürfen diese Anlagen nicht bis zu den in (1) bis (4), (7), (15) und (16) genannten Grenzen kombiniert werden.

- (10) Ist in ein übertragbares Wertpapier oder Geldmarktinstrument ein Derivat eingebettet, so ist dieses bei Anwendung der in (11), (15) und (16) dargelegten Bestimmungen und bei der Bestimmung der Risiken, die mit Derivate-Transaktionen verbunden sind, zu berücksichtigen.

- (11) Im Hinblick auf Derivate stellt die Gesellschaft sicher, dass das Gesamtengagement jedes Teilfonds in Derivaten das Gesamtvermögen des Portfolios des jeweiligen Teilfonds nicht übersteigt.

Das Risikopotenzial wird unter Berücksichtigung des aktuellen Wertes der zugrunde liegenden Vermögenswerte, des Kontrahentenrisikos, der zukünftigen Marktschwankungen und der Zeit bis zur Glättstellung der Position berechnet.

Anteile an offenen Investmentfonds

- (12) Die Gesellschaft darf höchstens 10 % des Nettovermögens jedes Teilfonds in Anteilen eines einzelnen OGAW oder eines anderen OGA gemäss des vorstehenden Absatzes 1) e) anlegen.
- (13) Darüber hinaus dürfen Anlagen in OGA, die keine OGAW sind, insgesamt 30 % des Nettovermögens der Gesellschaft nicht überschreiten.
- (14) Soweit sich ein OGAW oder OGA aus mehreren Teilfonds zusammensetzt und vorausgesetzt, dass das Prinzip der getrennten Verbindlichkeiten der einzelnen Teilfonds gegenüber Drittparteien sichergestellt ist, gilt jeder Teilfonds bei der Anwendung der vorstehend in Absatz (12) genannten Grenze als selbständige Einheit.

Gesamthöchstgrenzen

- (15) Ungeachtet der in (1), (7) und (8) dargelegten Einzelgrenzen darf die Gesellschaft folgende Anlagen nicht kombinieren:
- Anlagen in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die begeben wurden von
 - Einlagen in, und/oder
 - Engagements in Zusammenhang mit OTC-Derivate-Transaktionen mit
- einem einzelnen Unternehmen, welche 20 % des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds übersteigen.
- (16) Die in (1) bis (4) sowie (7) und (8) dargelegten Grenzen dürfen nicht kombiniert werden. Somit sind Anlagen in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von demselben Emittenten begeben werden, oder Anlagen in Einlagen oder Derivate dieses Emittenten gemäss (1) bis (4) und (7) und (8) auf insgesamt 35 % des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds begrenzt. Gesellschaften derselben Unternehmensgruppe werden zur Berechnung der 35 %-Grenze als eine Einheit betrachtet.
- Jeder Teilfonds kann insgesamt bis zu 20 % seines Vermögens in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente einer einzigen Unternehmensgruppe anlegen.

(b) Beschränkungen hinsichtlich der Einflussnahme

- (17) Die Gesellschaft darf für einen Teilfonds keine Anteile erwerben, die Stimmrechte verleihen, welche diesen in die Lage versetzen würden, entscheidenden Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.
- (18) Die Gesellschaft darf höchstens:
- (i) 10 % der stimmrechtslosen Aktien eines einzelnen Emittenten;
 - (ii) 10 % der Schuldtitel eines einzelnen Emittenten;
 - (iii) 25 % der Anteile eines einzelnen OGAW und/oder OGA;
 - (iv) 10 % der Geldmarktinstrumente eines einzelnen Emittenten erwerben.
- Die unter Punkt (ii) bis (iv) genannten Grenzen können zum Zeitpunkt des Erwerbs unbeachtet bleiben, wenn der Bruttobetrag der Schuldtitel oder Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der emittierten Wertpapiere zu diesem Zeitpunkt nicht ermittelt werden kann.
- (19) Die unter (17) und (18) genannten Grenzen bleiben in Bezug auf folgende Anlagen unberücksichtigt:
- übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem EU-

- Mitgliedsstaat oder dessen örtlichen Behörden begeben oder garantiert werden;
- übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Nicht-EU-Mitgliedsstaat begeben oder garantiert werden;
- übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Körperschaften, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedsstaaten angehören, begeben oder garantiert werden;
- Anteile am Kapital einer Gesellschaft, die nach dem Recht eines Nicht-EU-Mitgliedsstaates gegründet wurde oder besteht, sofern diese vorwiegend in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates anlegt, nach der Gesetzgebung dieses Staates eine derartige Beteiligung für den Teilfonds die einzige Möglichkeit ist, in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates zu investieren und diese Gesellschaft die hierin enthaltenen Bestimmungen zur Risikosteuerung und die Beschränkungen hinsichtlich der Einflussnahme berücksichtigt.
- Anteile, die am Kapital von Tochtergesellschaften gehalten werden, deren Tätigkeit sich in dem Land, in dem die Tochtergesellschaft ansässig ist, auf Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten beschränkt, die im Hinblick auf die Rücknahme von Anteilen auf Verlangen der Anteilinhaber ausschliesslich in deren Namen ausgeübt werden.

3) Ferner sind die folgenden Beschränkungen zu beachten:

- (1) Die Gesellschaft darf keine Edelmetalle oder Zertifikate auf Edelmetalle erwerben.
- (2) Die Gesellschaft darf keine Immobilien erwerben, es sei denn ein solcher Erwerb ist für die direkte Geschäftstätigkeit erforderlich.
- (3) Die Gesellschaft darf keine Optionsscheine oder andere Instrumente ausgeben, die den Inhaber dazu berechtigen, Anteile der Gesellschaft zu erwerben.
- (4) Unbeschadet der Möglichkeiten der Gesellschaft, Schuldtitel zu erwerben und Bankguthaben zu halten, darf die Gesellschaft für und im Namen der Gesellschaft keine Kredite gewähren oder für Dritte bürgen. Diese Beschränkung verbietet es der Gesellschaft nicht, übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder andere Finanzinstrumente im Sinne von 1) e), g) und h) zu erwerben, die nicht voll einbezahlt sind;
- (5) Die Gesellschaft darf keine Leerverkäufe von übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen Finanzinstrumenten im Sinne von 1) e), g) und h) Bezug genommen wird, tätigen.

4) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen gilt Folgendes:

- (1) Die oben festgelegten Höchstgrenzen gelten nicht, wenn die Gesellschaft die Zeichnungsrechte ausübt, die mit den Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten verbunden sind, die einen Bestandteil des Vermögens jedes Teilfonds bilden.
- (2) Wenn diese Höchstgrenzen aus Gründen überschritten werden, die nicht im Einflussbereich der Gesellschaft liegen oder auf die Ausübung der Zeichnungsrechte zurückzuführen sind, muss dieser Teilfonds diese Situation im Rahmen seiner Verkaufsgeschäfte unter Berücksichtigung der Interessen seiner Anteilinhaber vorrangig beheben.

5) Die Gesellschaft wendet ein Verfahren zur Risikosteuerung an, das es der Verwaltungsgesellschaft ermöglicht, jederzeit die Risiken der in den Teilfonds gehaltenen Portfolio-Positionen und deren Anteil am Gesamttrisiko der Gesellschaft zu prüfen und zu messen. Des Weiteren wendet die Gesellschaft ein Verfahren an, das die genaue und unabhängige Beurteilung des Wertes von OTC-Derivaten ermöglicht.

6) Informationen über Umfang und Grenzen der Risikosteuerung, über die Risikomanagementmethoden, die zu diesem Zweck gewählt werden, sowie über die jüngsten Entwicklungen bei den Risiken und Renditen der wichtigsten Kategorien von Anlageinstrumenten werden den Anlegern auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

8. Besondere Anlagetechniken und -instrumente und OTC-Finanzderivate

A. OTC-Finanzderivate

Zum Schutz ihrer Vermögenswerte und Verpflichtungen kann die Gesellschaft oder Anlageverwalter, des Unternehmens oder der Investment-Manager, gegebenenfalls Vorkehrungen treffen, dass die Teilfonds OTC-Finanzderivate verwenden können.

Die Bestimmungen und Grenzen, die in dem Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ dargelegt sind, müssen beachtet werden.

Die Nutzung von Transaktionen mit Derivaten darf niemals zur Folge haben, dass die Gesellschaft bzw. der Anlageverwalter von den in diesem Prospekt beschriebenen Anlagezielen abweicht.

Das Kontrahentenrisiko muss bei der Berechnung der Höchstgrenzen des Kontrahentenrisikos (siehe Kapitel 7 „Anlagebefugnisse und -beschränkungen“) mit dem Risiko von OTC-Derivaten kombiniert werden.

B. Total Return Swaps und Wertpapierfinanzierungen

Im Zusammenhang mit übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten verwendet die Gesellschaft weder Total Return Swaps noch andere Techniken und Instrumente. Insbesondere verwendet die Gesellschaft keine Wertpapierfinanzierungen im Sinne der Verordnung (EU) 2015/2365.

Verwaltung von Sicherheiten und Richtlinien für den Umgang mit Sicherheiten

Allgemeines

Beim Handel mit ausserbörslichen Finanzderivaten (OTC) und bei der Verwendung von Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung kann die Gesellschaft Sicherheiten entgegennehmen, um ihr Kontrahentenrisiko zu senken. In diesem Abschnitt werden die Richtlinien für den Umgang mit Sicherheiten erläutert, die von der Gesellschaft in solchen Fällen angewendet werden. Für die Zwecke dieses Abschnitts werden alle Vermögenswerte als „Sicherheit“ betrachtet, die die Gesellschaft im Zusammenhang mit der Verwendung von Techniken und Instrumenten zur effizienten Portfolioverwaltung erhält.

Notenbankfähige Sicherheiten

Die von der Gesellschaft erhaltenen Sicherheiten können zu Senkung ihres Kontrahentenrisikos verwendet werden, insofern diese Sicherheiten den Kriterien entsprechen, die in den geltenden Rechtsvorschriften und in den von Zeit zu Zeit veröffentlichten Rundschreiben der CSSF enthalten sind. Ausschlaggebende Faktoren sind insbesondere die Liquidität, die Bewertung, die Bonität des Emittenten, die Korrelation sowie die Risiken, die mit der Verwaltung von Sicherheiten und deren Durchsetzbarkeit einhergehen. Die Sicherheiten sollten insbesondere die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- (i) Jede Sicherheit, die kein Barmittel darstellt, muss hochwertig und hochgradig liquide sein und auf einem regulierten Markt oder einem multilateralen Handelssystem mit transparenter Preisfestsetzung gehandelt werden, sodass sie zeitnah und zu einem Preis veräussert werden kann, der nahezu der Bewertung vor dem Verkauf entspricht.
- (ii) Sicherheiten müssen mindestens täglich bewertet werden, wobei Vermögenswerte, die hohe Preisschwankungen aufweisen, erst dann als Sicherheit akzeptiert werden dürfen, wenn die entsprechenden konservativen Sicherheitsabschläge vorgenommen wurden.
- (iii) Die Sicherheit muss von einem Institut ausgestellt werden, das in keiner Abhängigkeit zur Gegenpartei steht und voraussichtlich keine hohe Korrelation mit der Wertentwicklung der Gegenpartei aufweist.
- (iv) Die erhaltenen Sicherheiten müssen in Bezug auf Staaten, Märkte sowie Emittenten ausreichend gestreut sein. Das gegenüber einem einzigen Emittenten bestehende Gesamtrisiko darf unter Berücksichtigung aller erhaltenen Sicherheiten nicht 20 % des Nettoinventarwerts des jeweiligen Teilfonds übersteigen. Abweichend von den vorgenannten Diversifizierungsvorschriften kann ein Teilfonds vollständig besichert sein durch verschiedene übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einer oder mehreren seiner Gebietskörperschaften, einem anderen Mitgliedstaat der Organization for Economic Co-operation and Development („OECD“) oder einer öffentlichen internationalen Körperschaft ausgegeben oder garantiert werden, der ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören. Die Wertpapiere eines solchen Teilfonds sollten aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen stammen, wobei die Wertpapiere einer einzelnen Emission nicht mehr als 30 % des Nettovermögens des betroffenen Teilfonds darstellen sollten. Ein Teilfonds kann für mehr als 20 % seines Nettovermögens Wertpapiere als Sicherheiten akzeptieren, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einer oder mehreren seiner Gebietskörperschaften, einem Mitgliedstaat der OECD oder einer öffentlichen internationalen Körperschaft ausgegeben oder garantiert werden, der ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören.

- (v) Die Gesellschaft muss jederzeit in der Lage sein, die Sicherheiten unabhängig von der Gegenpartei und ohne deren Zustimmung zu verwerten.

Vorbehaltlich der vorstehend genannten Bedingungen, müssen von der Gesellschaft erhaltene Sicherheiten aus Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten, einschliesslich kurzfristiger Bankzertifikate und Geldmarktinstrumente bestehen. Nicht zahlungswirksame Sicherheiten werden nicht akzeptiert.

Höhe der Sicherheiten

Die Höhe der erforderlichen Sicherheiten, sofern vorhanden, beim Handel mit OTC-Derivaten wird von der Gesellschaft unter Berücksichtigung der Höchstgrenzen für das Kontrahentenrisiko ermittelt (die in diesem Prospekt erläutert werden). Darüber hinaus werden die Art und die Charakteristika der Transaktionen, die Kreditwürdigkeit und Identität der Gegenparteien sowie die marktüblichen Konditionen berücksichtigt.

Das Kontrahentenrisiko aus OTC-Finanzderivaten wird vollständig besichert, für den Fall, dass ein Mindestüberweisungsbeitrag von EUR 500.000 (bezogen auf das Volumen des jeweiligen Geschäfts) überschritten wird oder für den Fall, dass das anwendbare Gegenparteilimit sonst nicht erfüllt werden würde.

Richtlinien zu Sicherheitsabschlägen

Sicherheiten werden täglich bewertet. Hierfür werden die verfügbaren Marktpreise hinzugezogen und angemessene Abschläge berücksichtigt, die für jede einzelne Anlageklasse gemäss unseren Richtlinien für Sicherheitsabschläge ermittelt werden. Je nach Art der empfangenen Sicherheit werden in den Richtlinien verschiedene Faktoren berücksichtigt, darunter die Bonität des Emittenten, die Laufzeit, die Währung, die Kursvolatilität der Vermögenswerte und (soweit zutreffend) das Ergebnis von Liquiditätsstresstests (LST), die von der Gesellschaft unter normalen und aussergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen durchgeführt werden.

Art der Sicherheit	Abschlag
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente, einschliesslich kurzfristiger Bankzertifikate und Geldmarktinstrumente;	Mindestens 0,5 %

Wiederanlage von Sicherheiten

Von der Gesellschaft empfangene Barsicherheiten dürfen nur auf folgende Weise angelegt werden:

- (i) in Einlagen bei einem Kreditinstitut, das seinen eingetragenen Geschäftssitz in einem Mitgliedstaat der EU hat oder, falls sich der Sitz des Kreditinstituts in einem Drittstaat befindet, das den aufsichtsrechtlichen Regelungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF den nach Gemeinschaftsrecht vorgeschriebenen Regelungen entsprechen;
- (ii) in hochwertige Staatsanleihen;
- (iii) in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur (gemäss der ESMA-Richtlinie 2010/049 zur Festlegung von Fondskategorien).

Gemäss den oben genannten Bestimmungen zur Streuung von nicht in Barmitteln erhaltenen Sicherheiten müssen auch empfangene Barsicherheiten bei der Wiederanlage diversifiziert werden.

Die Wiederanlage erhaltener Barsicherheiten kann dazu führen, dass der jeweilige Teilfonds einen Verlust verzeichnet, beispielsweise wenn die mit der erhaltenen Barsicherheit getätigten Anlagen an Wert verlieren. Dies würde die Höhe der verfügbaren Sicherheiten mindern, die der Teilfonds gemäss den vertraglichen Bedingungen nach dem Abschluss der Transaktion an die Gegenpartei zurückgeben muss. In diesem Fall müsste der Teilfonds für den Differenzbetrag zwischen den ursprünglich erhaltenen Sicherheiten und den zur Rückgabe an die Gegenpartei zur Verfügung stehenden Sicherheiten aufkommen. Dadurch würde der Teilfonds einen Verlust erleiden.

C. Weitere Strategien für den die BI SICAV - Emerging Markets Corporate Debt SRI und den Emerging Markets Corporate Debt (die „Emerging-Markets-Teilfonds“)

Barmittel, kurzfristige Wertpapiere und Finanzmarktinstrumente

Zu Liquiditätszwecken dürfen bis zu zwanzig (20) Prozent des Vermögens der Emerging-Markets-Teilfonds in Barmitteln (US-Dollar und ausländischen Währungen) oder in kurzfristigen Wertpapieren gehalten werden, darunter Pensionsgeschäfte, in- und ausländische Finanzmarktinstrumente einschliesslich Staatstitel, Einlagezertifikate, Bankakzepte, Festgelder, Commercial Papers und von Unternehmen ausgegebene kurzfristige Schuldtitel. Für kurzfristige Wertpapiere, die von den Emerging-Markets-

Teilfonds gehalten werden, gelten hinsichtlich des Ratings keine speziellen Anforderungen; weder die Gesellschaft noch der Anlageverwalter beabsichtigen jedoch gegenwärtig, mehr als fünf (5) Prozent des Nettovermögens der Emerging-Markets-Teilfonds in Wertpapiere anzulegen, die als unter Anlagequalität (below investment grade) eingestuft werden.

Vorübergehende defensive Anlagestrategie

Die Gesellschaft bzw. der Anlageverwalter kann die Zusammensetzung der Emerging-Markets-Teilfonds umfassend ändern und vorübergehend eine defensive Anlagestrategie anwenden, wenn Anlagen in den Märkten oder Wertpapierformen, in denen die Emerging-Markets-Teilfonds normalerweise anlegen, nach Auffassung der Gesellschaft bzw. des Anlageverwalters aufgrund der gegenwärtigen oder zu erwartenden wirtschaftlichen, finanziellen, politischen oder sozialen Lage uninteressant werden.

Konzentration

Höchstens fünfzig (50) Prozent des Nettovermögens der Emerging-Markets-Teilfonds dürfen in derselben Branche angelegt werden. Diese Beschränkung gilt nicht für Schuldverschreibungen, die von der US-Regierung oder von ihren Behörden oder Einrichtungen begeben oder garantiert werden. Ebenso erstreckt sich diese Beschränkung nicht auf Instrumente wie Pensionsgeschäfte, die durch solche Instrumente abgesichert sind, oder auf steuerfreie Wertpapiere.

Depository Receipts

Die Gesellschaft bzw. der Anlageverwalter kann für und im Namen der Emerging-Markets-Teilfonds über sog. Sponsored American Depository Receipts („ADR“), European Depository Receipts („EDR“) und Global Depository Receipts („GDR“) auch in ausländische Emittenten anlegen. In der Regel ist ein ADR ein von einer US-amerikanischen Bank oder Treuhandgesellschaft ausgegebenes auf US-Dollar lautendes Wertpapier, das das zugrunde liegende ausländische Wertpapier abbildet und in dieses umgetauscht werden kann. Ein EDR repräsentiert ein ähnliches Wertpapierarrangement, wird jedoch von einer europäischen Bank ausgegeben, während ein GDR von einer Verwahrstelle begeben wird. Die Währungen, auf die ADR, EDR und GDR lauten, müssen nicht mit den Währungen der zugrunde liegenden Wertpapiere, in die diese umgetauscht werden können, übereinstimmen. Normalerweise sind als Namenspapiere aufgelegte ADR zur Ausgabe an US-amerikanischen Wertpapiermärkten vorgesehen, während EDR und GDR in Inhaberform zur Ausgabe an europäischen Wertpapiermärkten bestimmt sind. Die Risiken, mit denen Anlagen in Depository Receipts verbunden sind, sind mit denen einer Direktanlage in ausländischen Wertpapieren vergleichbar.

Devisen-Futures

Die Emerging-Markets-Teilfonds können zur Absicherung gegen Wechselkursänderungen auch auf Fremdwährungen bezogene Futures kaufen oder verkaufen. Devisen-Futures werden an (Termin-)Börsen gehandelt. Ein Devisen-Future ist die Vereinbarung zweier (2) Parteien, einen bestimmten Betrag in einer bestimmten Währung zu einem vorbestimmten Kurs an einem festgelegten zukünftigen Datum zu kaufen bzw. zu verkaufen. Würde die Gesellschaft bzw. der Anlageverwalter im Namen des Emerging-Markets-Teilfonds Devisen-Futures abschliessen, ohne anschliessend ihre bzw. seine Pflichten unter der Vereinbarung zu erfüllen, so würde das für den Emerging-Markets-Teilfonds zu dem gleichen Nettoergebnis führen, wie eine Spekulation in den zugrunde liegenden Futures-Kontrakten. Futures-Kontrakte bringen Risiken mit sich. Falls die Gesellschaft bzw. der Anlageverwalter die allgemeine Kurs- oder Marktentwicklungen falsch einschätzt, kann die Gesamtleistung des Emerging-Markets-Teilfonds geringer ausfallen, als dies der Fall gewesen wäre, wenn keine derartigen Kontrakte abgeschlossen worden wären. Ferner kann sich eine unvollständige Korrelation zwischen den Kursschwankungen der Futures-Kontrakte und der im Portfolio gehaltenen Wertpapiere, die abgesichert werden, ergeben. Darüber hinaus kann der Marktwert von Futures-Kontrakten von verschiedenen Faktoren beeinflusst werden. Falls Teilnehmer des Futures-Marktes sich zur Glättstellung ihrer Kontrakte mittels Gegengeschäften entscheiden, anstatt erforderliche Einschusszahlungen zu leisten, kann dies das normale Verhältnis zwischen Wertpapier- und Futures-Markt verzerren. Da die Einschussverpflichtungen am Futures-Markt weniger umfassend sind als am Kassamarkt, kann die steigende Anzahl von Spekulanten am Futures-Markt ebenfalls zu zeitweiligen Preisverzerrungen führen. Preisverzerrungen am Futures-Markt und eine unvollständige Korrelation zwischen den Kursschwankungen der Wertpapiere und den Kursschwankungen der Futures-Kontrakte können selbst in dem Fall, dass die Marktprognose der Gesellschaft bzw. des Anlageverwalters korrekt ist, dazu führen, dass zu Absicherungszwecken durchgeführte Transaktionen erfolglos verlaufen. Der Emerging-Markets-Teilfonds kann auch Verluste erleiden, wenn es ihm aufgrund eines weniger liquiden Sekundärmarktes nicht möglich ist, seine Futures-Positionen glattzustellen; dabei sind Verluste aus Futures-Kontrakten nicht auf die in die entsprechenden Kontrakte investierten Beträge begrenzt. Die vorstehend genannten Umstände können dazu führen, dass der Emerging-Markets-Teilfonds Verluste aus Futures-Kontrakten erleidet und somit auch der Wert der in seinem Portfolio gehaltenen Wertpapiere sinkt.

Devisentermingeschäfte

Die Gesellschaft bzw. der Anlageverwalter kann für den Emerging-Markets-Teilfonds Devisentermingeschäfte zur Steuerung der mit Wechselkursschwankungen verbundenen Risiken abschliessen. Ein Devisenterminkontrakt ist die Vereinbarung, zwei Währungen an einem zukünftigen Datum in einen bestimmten Betrag zu tauschen, wobei Datum und Betrag bereits bei Abschluss der Vereinbarung von den Parteien festgelegt werden. Der Anlageverwalter kann derartige Devisenkontrakte einsetzen, um einen bestimmten Preis von Wertpapieren, deren Kauf oder Verkauf vereinbart wurde, festzulegen, und er kann solche Kontrakte auch einsetzen, um die Anlagen des Emerging-Markets-Teilfonds gegen ungünstige Wechselkursänderungen abzusichern. Die Rentabilität von Devisenterminkontrakten ist abhängig von der richtigen Vorhersage zukünftiger Änderungen der Wechselkurse zwischen den zwei Währungen. Aufgrund dessen können dem Emerging-Markets-Teilfonds entweder Gewinne oder Verluste aus diesen Transaktionen entstehen. Während Devisenterminkontrakte dazu beitragen können, dass Verluste aus auf Fremdwährungen lautenden Wertpapieren reduziert werden, können sie in Abhängigkeit von den tatsächlichen Änderungen des Umtauschwertes der jeweiligen Währung im Verhältnis zu den tatsächlichen Änderungen des Umtauschwertes der Gegenwährung auch zu einer Reduzierung der Gewinne aus diesen Wertpapieren führen. Devisentermingeschäfte werden von dem Emerging-Markets-Teilfonds ausschliesslich zu Absicherungszwecken eingesetzt.

Weniger liquide Wertpapiere

Die Gesellschaft bzw. der Anlageverwalter kann einen Teil des Vermögens der Emerging-Markets-Teilfonds in weniger liquide Wertpapiere anlegen. Weniger liquide Wertpapiere sind Wertpapiere, die weniger regelmässig gehandelt werden; dazu gehören auch beschränkt handelbare Wertpapiere und Rückkaufverpflichtungen mit einer Restlaufzeit von mehr als sieben Tagen.

Anlagen in OGAW und/oder andere OGA

Die Gesellschaft bzw. der Anlageverwalter kann für die Emerging-Markets-Teilfonds in Aktien und/oder Anteile von OGAW und/oder anderen OGA anlegen, die, wie in Kapitel 7 („Anlagebefugnisse und -beschränkungen“) dargelegt, auch börsengehandelte Fonds umfassen können. Im Vergleich zu den normalerweise an diesen Märkten getätigten Direktinvestitionen können sich die Anlagen in OGAW und/oder andere OGA durch eine vorteilhaftere Diversifizierung, eine höhere Liquidität und geringere Transaktionskosten auszeichnen. Jedoch können diese auch mit doppelten Aufwendungen einhergehen, wie z.B. Verwaltungs- oder Depotbankvergütungen. Darüber hinaus erlauben Anlagen in OGAW der Region und/oder anderen OGA die Anlage an ausländischen Märkten, die kleiner sind als die Märkte, an denen der Emerging-Markets-Teilfonds normalerweise Direktinvestitionen tätigt. Anlagen in solchen OGAW und/oder anderen OGA dienen dazu, eine stärkere geografische Diversifizierung der Vermögenswerte des Emerging-Markets-Teilfonds zu erreichen und gleichzeitig die Risiken zu reduzieren, die mit der Anlage in kleineren ausländischen Märkten verbunden sind.

Legt die Gesellschaft in Anteile anderer OGAW und/oder OGA an, die entweder unmittelbar oder im Auftrag der Gesellschaft verwaltet werden, oder in Anteile von einem anderen Unternehmen, mit dem die Gesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf die Gesellschaft oder das andere Unternehmen, mit dem die Gesellschaft verbunden ist, keine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren für Anlagen in anderen OGAW und/oder OGA erheben.

Falls die Gesellschaft einen erheblichen Teil ihres Vermögens in andere OGAW und/oder OGA investiert, muss sie im Prospekt die maximalen Verwaltungsgebühren veröffentlichen, die der Gesellschaft und den anderen OGAW und/oder OGA, in die investiert werden soll, berechnet werden können. Im Jahresbericht ist der maximale Anteil der Verwaltungsgebühren anzugeben, der der Gesellschaft und den OGAW und/oder OGA, in die diese investiert, berechnet werden darf.

Optionsscheine

Optionsscheine sind Wertpapiere, die den Inhaber dazu berechtigen, jedoch nicht verpflichten, Aktien eines Emittenten während eines festgelegten Zeitraums oder dauerhaft zu einem angegebenen Preis (welcher im Allgemeinen über dem Preis der Aktien zum Ausgabezeitpunkt liegt) zu erwerben. Optionsscheine können separat oder in Verbindung mit Wertpapieren erworben werden. Optionsscheine beinhalten weder Dividenden- noch Stimmrechte in Bezug auf die Aktien, zu deren Erwerb sie ihren Inhaber berechtigen, noch verbriefen sie Rechte an den Vermögenswerten des Emittenten. Aufgrund dieser Tatsache haben Optionsscheine mehr spekulative Eigenschaften als bestimmte andere Anlageformen. Der Wert eines Optionsscheins ändert sich nicht zwangsläufig mit dem Wert des zugrunde liegenden Wertpapiers; ein Optionsschein verliert seinen Wert, wenn er nicht vor Ablauf der Ausübungsfrist ausgeübt wird.

Handel per Erscheinen und mit aufgeschobener Lieferung

Im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs und unter Beachtung der in Kapitel 7 („Anlagebefugnisse und -beschränkungen“) dargelegten Grenzen kann die Gesellschaft bzw. der Anlageverwalter für den Emerging-Markets-Teilfonds neu emittierte Wertpapiere, die für den Emerging-

Markets-Teilfonds geeignet sind, per Erscheinen (when-issued) erwerben und mit aufgeschobener Lieferung (delayed delivery) kaufen oder verkaufen. Beim Handel per Erscheinen oder mit aufgeschobener Lieferung verpflichtet sich der Emerging-Markets-Teilfonds, bestimmte Wertpapiere zu kaufen bzw. zu verkaufen, wobei Zahlung und Lieferung an einem zukünftigen Datum stattfinden. Diese Geschäfte ermöglichen dem Emerging-Markets-Teilfonds die Festschreibung eines attraktiven Kaufpreises oder einer attraktiven Rendite von einem Wertpapier, das er zu kaufen beabsichtigt. Normalerweise erfolgt die Abrechnung innerhalb eines (1) Monats ab Kauf bzw. Verkauf. In dem Zeitraum zwischen Kauf und Abrechnung nimmt der Emerging-Markets-Teilfonds keine Zahlungen vor und erhält auch keine Zahlungen. Bei Geschäften mit aufgeschobener Lieferung laufen in dieser Zeit keine Zinsen für den Emerging-Markets-Teilfonds auf. Die Tatsache,

dass der Emerging-Markets-Teilfonds verpflichtet ist, Barmittel oder liquide Wertpapiere bereitzuhalten, deren Wert mindestens dem Wert der Verbindlichkeiten entspricht, die er im Rahmen von Geschäften per Erscheinen oder mit aufgeschobener Lieferung eingehen, kann sich auf die Möglichkeiten der Gesellschaft bzw. des Anlageverwalters bei der Verwaltung des Emerging-Markets-Teilfonds auswirken. Die Gesellschaft bzw. der Anlageverwalter wird für den Emerging-Markets-Teilfonds eine Verpflichtung per Erscheinen oder mit aufgeschobener Lieferung nur in der Absicht eingehen, diese Wertpapiere auch tatsächlich zu erwerben. Sie behält sich jedoch das Recht vor, solche Wertpapiere ggf. vor dem Abwicklungstermin wieder zu verkaufen, wenn dies ratsam erscheint.

9. Nettoinventarwert

Der Nettoinventarwert je Anteil jedes Teilfonds wird in der Basiswährung des jeweiligen Teilfonds berechnet.

Die Teilfonds werden an jedem Handelstag bewertet. Der Nettoinventarwert pro Anteil der betreffenden Anteilklasse der Teilfonds wird am ersten auf den Handelstag folgenden Geschäftstag um 09:00 Uhr MEZ veröffentlicht.

Der Nettoinventarwert pro Anteil der betreffenden Anteilklasse der Teilfonds wird von der zentralen Verwaltung ermittelt, indem das Nettovermögen des Teilfonds, das der jeweiligen Anteilklasse zuzuordnen ist, durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile dieser Klasse geteilt wird.

Der Nettoinventarwert je Anteil wird in der Basiswährung des jeweiligen Teilfonds oder in einer anderen Währung bestimmt.

Falls es nach Berechnung des Nettoinventarwerts zu einer wesentlichen Änderung der Notierungen an den Märkten kommt, an denen ein wesentlicher Teil der Anlagen des jeweiligen Teilfonds gehandelt wird oder notiert ist, kann die Gesellschaft zum Schutz der Interessen der Anteilinhaber und der Gesellschaft die erste Bewertung für ungültig erklären und unter Beachtung der Sorgfaltspflicht und in gutem Glauben eine zweite Bewertung vornehmen.

Fällt ein Handelstag in einem Markt, der für einen Grossteil der Anlagen eines Teilfonds den Hauptmarkt darstellt, auf einen gesetzlichen Feiertag, so gilt der nächste Geschäftstag als Handelstag, der weder in Luxemburg noch in den Märkten, von denen der Teilfonds beeinflusst wird, ein gesetzlicher Feiertag ist.

Bei der Bestimmung des Nettoinventarwertes je Anteil werden Erträge und Aufwendungen als täglich aufgelaufen behandelt.

Der Nettoinventarwert je Anteil wird folgendermassen ermittelt:

Das Vermögen der Gesellschaft umfasst:

- i) sämtliche Barmittel und Guthaben, einschliesslich aufgelaufener Zinsen;
- ii) sämtliche Wechsel und bei Sicht fällige Schuldscheine (einschliesslich des Erlöses aus bereits verkauften, aber noch nicht gelieferten Wertpapieren);
- iii) alle Anleihen, zeitlich befristete Schuldtitel, Einlagezertifikate (CDs), Aktien, Schuldverschreibungen, Obligationen, Bezugsrechte, Optionsscheine, Optionen und andere Wertpapiere, Finanzinstrumente und ähnliche Vermögenswerte, die von der Gesellschaft gehalten werden oder die von der Gesellschaft abgeschlossen wurden (wobei die Gesellschaft Anpassungen an die Schwankungen des Marktwertes von Wertpapieren vornehmen kann, die durch den Handel Ex-Dividende, Ex-Bezugsrechte oder ähnliche Praktiken hervorgerufen wurden, sofern diese Anpassungen nicht gegen die Bestimmungen des nachstehenden Absatzes (a) verstossen);
- iv) sämtliche Aktiendividenden, Bardividenden und Barausschüttungen, die der Gesellschaft zustehen, soweit der Gesellschaft in angemessener Weise Informationen über diese zugänglich sind;
- v) sämtliche Zinsen, die auf die von der Gesellschaft gehaltenen verzinslichen Vermögenswerte angefallen sind, soweit diese Zinsen nicht bereits im Nennwert des jeweiligen Vermögenswertes enthalten sind oder darin berücksichtigt werden;
- vi) die Gründungskosten der Gesellschaft, einschliesslich der Ausgabe- und Vertriebskosten der Anteile der Gesellschaft, soweit diese nicht abgeschrieben wurden;

- vii) den Liquidationswert aller Forward-Kontrakte und Call- oder Put-Optionen, in denen die Gesellschaft offene Positionen hat;
- viii) alle anderen Vermögenswerte jeglicher Art, einschliesslich im Voraus getätigte Aufwendungen.

Der Wert der genannten Vermögenswerte berechnet sich wie folgt:

- a) der Wert von Barmitteln, Guthaben, Wechseln, bei Sicht fälligen Schuldscheinen, Forderungen, transitorischen Aktiva, Bardividenden und von bereits erklärten oder aufgelaufenen, aber noch nicht gezahlten Zinsen wird jeweils in voller Höhe berücksichtigt, ausser wenn es unwahrscheinlich ist, dass dieser Betrag in voller Höhe gezahlt oder erhalten wird; in diesem Fall wird der Wert durch Abzug des Betrags ermittelt, der angemessen erscheint, um den tatsächlichen Wert der Anlagen wiederzugeben;
- b) Wertpapiere, die an einer anerkannten Börse notiert sind bzw. an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, werden zu den zuletzt verfügbaren Preisen bewertet; falls mehrere solcher Märkte existieren, erfolgt die Bewertung auf Grundlage des für ein Wertpapier an dessen jeweiligem Hauptmarkt zuletzt verfügbaren Preisen.
- c) Wenn die Gesellschaft der Auffassung ist, dass der in Bezug auf ein Wertpapier zuletzt verfügbare Preis den marktgerechten Wert dieses Wertpapiers nicht angemessen wiedergibt, wird der Wert dieses Wertpapiers von der Gesellschaft auf Grundlage des voraussichtlichen Verkaufserlöses festgelegt, der unter Beachtung der Sorgfaltspflicht und in gutem Glauben ermittelt wird.
- d) Wertpapiere, die weder an einer Börse noch an einem anderen ge-regelten Markt notiert sind oder gehandelt werden, werden auf Grundlage der voraussichtlichen Verkaufserlöse bewertet, die unter Beachtung der Sorgfaltspflicht und in gutem Glauben von der Gesellschaft ermittelt werden; der Liquidationswert von Futures-, Termin- oder Optionskontrakten, die weder an einer Börse noch an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, bezeichnet deren Nettoliquidationswert, der gemäss den Bestimmungen der Gesellschaft auf einer für verschiedene Arten von Kontrakten einheitlich anzuwendenden Grundlage ermittelt wird. Der Liquidationswert von Futures-, Forward- oder Optionskontrakten, die an Börsen oder anderen geregelten Märkten gehandelt werden, basiert auf den zuletzt verfügbaren Abschlusskursen dieser Kontrakte an den Börsen oder geregelten Märkten, an denen die Gesellschaft mit diesen handelt. Kann ein Futures-, Forward- oder Optionskontrakt an dem Tag, für den der Nettoinventarwert ermittelt werden soll, nicht glattgestellt werden, so dient der Wert, der von der Gesellschaft als angemessen erachtet wird, als Grundlage für die Ermittlung des Liquidationswertes eines solchen Kontrakts. Alle anderen Wertpapiere und sonstigen Vermögenswerte werden zu ihrem beizulegenden Zeitwert bewertet, der jeweils in gutem Glauben gemäss den Verfahren der Gesellschaft ermittelt wird.
- e) Der Nettoinventarwert je Anteil kann für alle Anlagen mit bekanntermassen kurzer Laufzeit (d.h. einer Laufzeit von weniger als drei (3) Monaten) auf Basis der Buchwerte ermittelt werden. Dazu wird eine Anlage zunächst zu ihren Anschaffungskosten und danach unter Annahme einer konstanten Abschreibungsrate bis zur Fälligkeit etwaiger Auf- oder Abschläge bewertet, ungeachtet des Einflusses von Zinssatzschwankungen auf den Marktwert der Anlagen. Obwohl die Buchwertmethode für die Bewertung eine Sicherheit bedeutet, kann es auch Zeiträume geben, in denen der Wert eines Wertpapiers nach der Buchwertmethode höher oder niedriger ist als der Preis, den ein Teilfonds bei einer Veräusserung der Anlage erzielen würde. Die Gesellschaft überprüft diese Bewertungsmethode laufend und empfiehlt gegebenenfalls Änderungen, um sicherzustellen, dass die Anlagen des Teilfonds zu dem von der Gesellschaft in gutem

Glauben festgesetzten angemessenen Wert bewertet werden. Falls die Gesellschaft der Auffassung ist, dass eine Abweichung vom Buchwert je Anteil zu einer erheblichen Verwässerung oder zu anderen unfairen Folgen für die Anteilhaber führen könnte, so muss sie gegebenenfalls Korrekturmassnahmen einleiten, die sie für geeignet hält, um die Verwässerung oder andere unfaire Folgen soweit wie möglich zu minimieren oder zu verhindern;

die Teilfonds sind prinzipiell verpflichtet, die mittels der Buchwertmethode bewerteten Anlagen bis zu deren Fälligkeit in ihrem Portfolio zu halten.

- f) Zinsswaps werden zu ihrem Marktwert unter Bezugnahme auf die anwendbare Zinskurve bewertet. Swaps, die sich auf einen Index oder ein Finanzinstrument beziehen, werden zu ihrem Marktwert unter Bezugnahme auf den jeweiligen Index bzw. das jeweilige Finanzinstrument bewertet. Die Bewertung von Swaps, die sich auf einen Index oder ein Finanzinstrument beziehen, basiert auf dem Marktwert der Swap-Transaktion, der in gutem Glauben gemäss den Verfahren der Gesellschaft ermittelt wird.

Alle in einem Teilfonds gehaltenen Vermögenswerte, die nicht auf die Basiswährung lauten, sind zu dem zuletzt verfügbaren Wechselkurs, der an einem anerkannten Markt für den entsprechenden Handelstag gilt, in die Basiswährung umzurechnen.

Die Verbindlichkeiten der Gesellschaft umfassen:

- i) sämtliche Darlehen, Wechsel und Schulden;
- ii) sämtliche auf Darlehen der Gesellschaft aufgelaufene Zinsen (einschliesslich Gebühren, die für die Zusage solcher Darlehen anfallen);
- iii) sämtliche aufgelaufenen oder zahlbaren Aufwendungen (einschliesslich Anlageverwaltungsgebühren sowie Gebühren der Verwahrstelle, der Verwaltungsgesellschaft und Domizilierungsstelle, der zentralen Verwaltungsstelle, der Register- und Übertragungsstelle, des Collateral Manager und andere Gebühren Dritter);
- iv) alle bekannten aktuellen und zukünftigen Verbindlichkeiten, einschliesslich aller fälligen vertraglichen Pflichten zur Zahlung von Geld oder Sachwerten;
- v) eine angemessene Rückstellung für zukünftige Steuern auf Grundlage von Kapital und Erträgen zum massgeblichen Handelstag, wie jeweils von der Gesellschaft festgelegt, und, falls zutreffend, andere Rückstellungen, die von den Verwaltungsratsmitgliedern genehmigt wurden; sowie
- vi) alle anderen Verbindlichkeiten der Gesellschaft jedweder Art, ausgenommen Verbindlichkeiten, die von den Anteilen der Gesellschaft repräsentiert werden. Bei der Feststellung des Betrags dieser Verbindlichkeiten hat die Gesellschaft sämtliche zahlbaren Aufwendungen sowie alle der Gesellschaft entstandenen Kosten zu berücksichtigen; dies umfasst Gebühren und Vergütungen der Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft (einschliesslich aller entstandenen angemessenen Auslagen), der Anlageberater (falls zutreffend), der Anlageverwalter, der Buchhalter, der Verwahrstelle, der Verwaltungsgesellschaft, der zentralen Verwaltungsstelle, der Register- und Übertragungsstelle, des Collateral Manager, der ständigen Vertreter an den Registrierungsstellen, der Untervertriebsstelle (falls zutreffend), der Treuhänder, der Vermögensverwalter, der Korrespondenzbanken und anderer von der Gesellschaft eingesetzter Vertreter, sowie die Gebühren für die Rechtsberatung und die Prüfung der Jahresberichte, Kosten für die Börsennotierung und deren Aufrechterhaltung, Aufwendungen für die Verkaufsförderung, den Druck, die Berichterstattung und die Veröffentlichung (dies beinhaltet angemessene Marketing- und Werbekosten sowie die Kosten für die Erstellung, die Übersetzung und den Druck) von Prospekten, Anhängen, erläuternden Erklärungen, Registrierungsdokumenten und Jahres- und Halbjahresberichten sowie sämtliche Steuern, die auf Vermögen und Erträge der Gesellschaft anfallen (insbesondere die *taxe d'abonnement* und etwaige Stempelsteuern), Registrierungsgebühren und andere Gebühren, die in den jeweiligen Rechtsordnungen an staatliche Stellen oder Aufsichtsbehörden zu entrichten sind, Versicherungskosten, Kosten für aussergewöhnliche Massnahmen, die im Interesse der Anteilhaber ergriffen werden (insbesondere für die Einholung von Gutachten und gerichtliche Verfahren), und alle anderen Betriebskosten, einschliesslich die Kosten, die beim Kauf und Verkauf von Vermögenswerten entstehen, übliche Transaktionsgebühren und Gebühren, die von Verwahrstellenbanken oder deren Vertretern erhoben werden (einschliesslich freier Zahlungen

und Eingänge und aller angemessenen Auslagen, d.h. Stempelsteuern, Registrierungskosten, Kosten für Anrechtsscheine, spezielle Transportkosten, etc.), übliche Vermittlungsgebühren und Provisionen, die von Banken und Brokern für Wertpapier- und ähnliche Transaktionen berechnet werden, Zinsen, sowie Post-, Telefon-, Fax- und Telexgebühren. Die Gesellschaft kann Verwaltungs- und sonstige Kosten regelmässiger oder wiederkehrender Art auf der Grundlage geschätzter Zahlen für jährliche oder andere Zeiträume im Voraus ansetzen und kann diese in gleichen Raten über einen solchen periodischen Zeitraum zusammenfassen.

Das Nettovermögen der Gesellschaft entspricht stets der Summe aus den Nettovermögen der einzelnen Teilfonds.

Bei Mittelzuflüssen oder -abflüssen aus dem Teilfonds muss der Anlageverwalter in den meisten Fällen Handelsgeschäfte vornehmen, um die gewünschte Allokation in Anlagen aufrechtzuerhalten. Durch Zeichnungen, Rücknahmen und/oder den Umtausch von Anteilen können beim Handel mit den Anlagen des Teilfonds Kosten entstehen, die den Wert des Teilfonds mindern.

„Swing Pricing“

Im Interesse der Anleger kann der Nettoinventarwert je Anteil des Teilfonds an einem beliebigen Handelstag und unter Berücksichtigung marktüblicher Konditionen angeglichen werden, wenn die Höhe der von den Anteilhabern beantragten Zeichnungs-, Rücknahme- und / oder Umtauschanträge im Verhältnis zur Grösse des jeweiligen Teilfonds eine gewisse Schwelle überschreitet, die vom Verwaltungsrat des betreffenden Teilfonds gegebenenfalls festgelegt wurde (bezüglich der Handelskosten des jeweiligen Teilfonds). Diese Anpassung (die auch als „Swing Pricing“ bezeichnet wird) liegt im Ermessen des Verwaltungsrates und kann sowohl die geschätzte Steuerbelastung und die Handelskosten (Maklergebühren und Transaktionskosten) widerspiegeln, die vom Teilfonds zu tragen sind, als auch die Geld-Brief-Spanne der Anlagen, in die der jeweilige Teilfonds investiert. Die Anpassung wird (soweit zutreffend) auf 2 % des Nettoinventarwertes des jeweiligen Teilfonds begrenzt und besteht aus einem Aufschlag, wenn die Nettoveränderung einen Zuwachs des Nettoinventarwertes des Teilfonds zur Folge hat, und in einem Abzug, wenn sie eine Verringerung hervorruft.

Zeitweilige Aussetzung der Bestimmung des Nettoinventarwertes je Anteil und Ausgabe, Umtausch oder Rücknahme von Anteilen

Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft können die Ermittlung des Nettoinventarwertes je Anteil der Teilfonds sowie die Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen unter folgenden Umständen aussetzen:

- a) innerhalb jedes Zeitraums, in dem die wichtigsten Börsen oder Märkte, an denen ein wesentlicher Teil der diesem Teilfonds zuzurechnenden Anlagen der Gesellschaft notiert ist oder gehandelt wird, aus anderen Gründen als den allgemein üblichen Feiertagen geschlossen sind oder in dem der Handel an diesen eingeschränkt oder vorübergehend ausgesetzt ist, vorausgesetzt diese Einschränkung oder Aussetzung wirkt sich auf die Bewertung der dort notierten Anlagen der Gesellschaft aus, die dem jeweiligen Teilfonds zuzuordnen sind;
- b) während des Bestehens einer Sachlage, die nach Auffassung der Gesellschaft eine Notlage darstellt und aufgrund derer die Vermögenswerte, die dem jeweiligen Teilfonds zuzuordnen sind und die von der Gesellschaft gehalten werden, nicht veräussert oder bewertet werden können;
- c) während des Ausfalls der Kommunikations- oder Berechnungssysteme, die normalerweise verwendet werden, um die Preise oder den Wert der Vermögenswerte zu berechnen, die oder der dem jeweiligen Teilfonds zuzurechnen sind, oder die herangezogen werden, um die gegenwärtigen Preise der den Teilfonds zuzuordnenden Vermögenswerte an einer Börse oder einem anderen Markt zu berechnen;
- d) während eines Zeitraums, in dem die Gesellschaft nicht in der Lage ist, die für Rücknahmezahlungen für Anteile des jeweiligen Teilfonds benötigten Mittel zurückzuführen oder in dem die Übertragung von zur Veräusserung oder zum Erwerb von Anlagen erforderlichen Mitteln oder die Zahlungen, die bei der Rücknahme von Anteilen fällig werden, nach Auffassung der Gesellschaft nicht zu marktüblichen Wechselkursen erfolgen können;
- e) wenn die Preise von den von der Gesellschaft gehaltenen Anlagen, die dem betreffenden Teilfonds zuzurechnen sind, aus einem beliebigem Grund nicht unverzüglich oder exakt festgestellt werden können; oder
- f) im Falle der Veröffentlichung einer Mitteilung zur Einberufung einer Hauptversammlung der Anteilhaber zum Zwecke der Auflösung der Gesellschaft.

Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeanträge sind generell unwiderruflich, ausser im Falle der Aussetzung der Bestimmung des Nettoinventarwertes je Anteil.

In Zeiträumen, in denen die Festlegung des Nettoinventarwertes eines Teilfonds von der Gesellschaft ausgesetzt wird, gibt die Gesellschaft in Bezug auf diesen Teilfonds keine Anteile aus.

Zeichner werden über eine solche Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes sowie der Ausgabe, des Umtauschs und der Rücknahme der entsprechenden Anteile in Kenntnis gesetzt, wenn der Verwaltungsrat davon überzeugt ist, dass die Aussetzung voraussichtlich länger als 5 Handelstage andauern wird. Anträge auf Zeichnung, Umtausch oder Rücknahme, die während eines Aussetzungszeitraums gestellt oder noch nicht bearbeitet wurden, können durch schriftliche Mitteilung, die der Register- und Übertragungsstelle vor Ablauf des Aussetzungszeitraums zugehen muss, widerrufen werden. Anträge auf Zeichnung, Umtausch oder Rücknahme, die nicht widerrufen werden, werden am ersten Handelstag, der auf das Ende des Aussetzungszeitraums folgt, auf Grundlage des für diesen Handelstag ermittelten Nettoinventarwertes je Anteil bearbeitet.

Falls erforderlich, werden Beginn und Ende jedes Aussetzungszeitraums werden durch Veröffentlichung in einer Luxemburger Tageszeitung und in

einer oder mehreren anderen von den Verwaltungsratsmitgliedern der Gesellschaft ausgewählten Tageszeitungen sowie in den offiziellen Publikationen, die für die Länder, in denen die Anteile verkauft werden, jeweils angegeben sind, bekannt gemacht. Die Luxemburger Aufsichtsbehörde und die zuständigen Behörden anderer EU-Mitgliedsstaaten, in denen die Anteile der Gesellschaft vertrieben werden, werden über eine Aussetzung informiert. Ebenso ist jeder Anleger bzw. Anteilinhaber, welcher einen Zeichnungs- oder Rücknahmeantrag in Bezug auf die Anteile des jeweiligen Teilfonds stellt, zu informieren.

Veröffentlichung des Nettoinventarwertes je Anteil

Informationen über den Nettoinventarwert je Anteil in Bezug auf jede Anteilklasse der Teilfonds sind jederzeit bei der Register- und Übertragungsstelle, bei der Hauptvertriebsstelle, bei den Vertretern und in den Zahlstellen erhältlich.

Im Ermessen der Verwaltungsratsmitglieder kann die Gesellschaft die Veröffentlichung des Nettoinventarwertes je Anteil jeder Anteilklasse der Teilfonds in führenden Wirtschaftszeitungen veröffentlichen.

Die Gesellschaft übernimmt keine Haftung für Fehler oder Verzögerungen bei der Veröffentlichung oder für die Nichtveröffentlichung von Preisen.

10. Besteuerung

Allgemein

Die folgende Zusammenfassung basiert auf den im Grossherzogtum Luxemburg geltenden Gesetzen und angewandter Praxis zum Zeitpunkt dieses Prospekts und unterliegt später eingeführten Gesetzesänderungen (oder Auslegungen), unabhängig davon, ob auf rückwirkender Basis. Anleger sollten sich selbst darüber informieren und gegebenenfalls an ihre professionellen Berater wenden in Bezug auf die möglichen steuerlichen Kompetenzen bei Zeichnungen zum Kauf, Halten, Tausch, Rücknahme oder anderweitigen Veräusserung von Anteilen nach den Gesetzen des Landes ihrer Staatsangehörigkeit, ihres gewöhnlichen Aufenthaltes, ihres Wohnsitzes oder ihres Sitzes.

Es wird erwartet, dass Anteilinhaber in vielen verschiedenen Ländern steuerlich ansässig sind. Infolgedessen wird in diesem Prospekt nicht versucht, die steuerlichen Folgen für jeden Anleger der Anteile zeichnet, umtauscht, hält oder zurückerhält oder sonst wie Anteile erwirbt oder veräussert, zusammenzufassen. Diese Konsequenzen ändern sich je nach den Gesetzen und der Praxis, die im Land der Staatsangehörigkeit, des gewöhnlichen Aufenthaltes, Wohnsitzes oder Sitzes des Anteilinhabers derzeit in Kraft sind und je nach den persönlichen Umständen des Anteilinhabers. Anteilinhaber sollten beachten, dass das in den jeweiligen Rubriken verwendete Residence-Konzept nur für Zwecke der Steuerbemessung in Luxemburg gilt. Jede Bezugnahme in diesem Abschnitt auf eine Steuer-, Zoll-, Abgaben- oder sonstige Lasten oder Einbehaltungen einer ähnlichen Art, bezieht sich nur auf das luxemburgische Steuerrecht und/oder Konzepte. Anteilinhaber sollten beachten, dass ein Verweis auf die luxemburgische Einkommensteuer im Allgemeinen die Körperschaftsteuer (*Impôt sur le revenu des collectivités*), die Kommunale Gewerbesteuer (*Impôt commercial communal*), einen Solidaritätszuschlag (*Contribution au fonds pur l'emploi*) sowie die persönliche Einkommensteuer (*Impôt sur le Revenu*) umfasst. Aktionäre können weiterhin einer Vermögenssteuer (*impôt sur la fortune*), sowie anderen Gebühren, Abgaben und Steuern unterliegen. Die Körperschaftsteuer, kommunale Unternehmenssteuer und der Solidaritätszuschlag gelten für die meisten Körperschaftsteuerpflichtigen, die zu Steuerzwecken in Luxemburg ansässig sind. Steuerpflichtige natürliche Personen unterliegen in der Regel der Einkommensteuer und dem Solidaritätszuschlag. Unter bestimmten Umständen, in denen ein einzelner Steuerpflichtiger im Zuge der Leitung einer Betriebsstätte oder als ständiger Vertreter tätig ist kann darüber hinaus die kommunale Gewerbesteuer gelten.

10.1 Die Gesellschaft

Gemäss geltendem Recht und angewandter Praxis unterliegt die Gesellschaft keiner luxemburgischen Einkommens- oder Vermögensteuer, noch werden von der Gesellschaft Dividenden bezahlt und Liquidationserlöse verteilt, die der Luxemburger Quellensteuer unterliegen.

Allerdings unterliegt die Gesellschaft in Luxemburg einer Zeichnungssteuer (*taxe d'abonnement*) von 0,05 % pro Jahr des Nettovermögens. Diese Steuer ist vierteljährlich fällig und wird am Ende des jeweiligen Quartals auf den Nettoinventarwert der jeweiligen Klasse berechnet. Diese Kosten sind im Nettoinventarwert und im TER enthalten.

Ein reduzierter Steuersatz von 0,01 % pro Jahr auf das Nettovermögen gilt für:

- Organismen, deren ausschliessliches Ziel die gemeinsame Anlage in Geldmarktinstrumente und Einlagen bei Kreditinstituten ist;
- Organismen, deren ausschliessliches Ziel die gemeinsame Anlage in Einlagen bei Kreditinstituten ist;

- einzelne Teilfonds von OGA mit mehreren Teilfonds sowie auf einzelne Klassen von Wertpapieren innerhalb eines OGA oder innerhalb eines Teilfonds eines OGA mit mehreren Teilfonds, sofern die Wertpapiere solcher Teilfonds oder Klassen einem oder mehreren institutionellen Anlegern vorbehalten sind.

Die vorgenannte Steuer gilt nicht für:

- den Wert der Vermögenswerte, die durch Einheiten vertreten werden, die in anderen OGA's gehalten werden, sofern diese Einheiten bereits der Zeichnungssteuer aus Artikel 174 des OGA-Gesetzes oder Artikel 68 des geänderten Gesetzes vom 13. Februar 2007 zu spezialisierten Investmentfonds („SIFs“), in der jeweils geänderten Fassung, oder Artikel 46 des Gesetzes vom 23. Juli 2016 zu reservierten alternativen Investmentfonds („RAIFs“), unterlagen;
- OGA sowie einzelne Teilfonds von OGA mit mehreren Teilfonds (i) deren Wertpapiere institutionellen Anlegern vorbehalten sind, und (ii) deren ausschliessliches Ziel die gemeinsame Anlage in Geldmarktinstrumente und Einlagen bei Kreditinstituten ist und (iii) deren gewichtete verbleibende Portfoliorestlaufzeit 90 Tage nicht überschreitet und (iii), die von einer anerkannten Rating-Agentur die höchstmögliche Bewertung erhalten haben.

Wo mehrere Wertpapierklassen innerhalb des OGA oder des Teilfonds vorhanden sind, gilt die Befreiung nur für Klassen, deren Wertpapiere institutionellen Anlegern vorbehalten sind;

- OGA's, deren Wertpapiere vorbehalten sind für (i) Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung oder ähnliche Anlageformen, die auf Initiative eines oder mehrerer Arbeitgeber zu Gunsten ihrer Beschäftigten geschaffen wurde und (ii) Gesellschaften von einem oder mehreren Arbeitgeber/n, der/die in Fonds investiert/en, den/die sie halten, um ihren Beschäftigten Pensionsleistungen zur Verfügung zu stellen.
- OGA sowie einzelnen Teilfonds des OGA mit mehreren Teilfonds, die mehr als 50 % in ein oder mehrere Mikrofinanzinstitute anlegen oder die von der Luxembourg Fund Labeling Agency das Mikrofinanz-Label erhalten haben;
- OGA sowie einzelnen Teilfonds des OGA mit mehreren Teilfonds (i) deren Wertpapiere an mindestens an einer Börse oder an einem geregelten, regelmässig funktionierenden, anerkannten und für das Publikum offenen Markt notiert oder gehandelt sind, und (ii) deren ausschliesslicher Zweck die Nachbildung der Performance eines oder mehrerer Indizes ist.

Wenn mehrere Wertpapierklassen innerhalb des OGA oder des Teilfonds vorhanden sind, gilt die Befreiung nur für Klassen, welche die Bedingung unter Punkt (i) erfüllen.

Bei der Ausgabe von Anteilen gegen Barzahlung durch die Gesellschaft fallen im Allgemeinen keine Stempelsteuer oder andere Steuer an, ausser eine einmalige Steuer von EUR 1.250, die bei der Gründung bezahlt wurde. Jede Änderung der Satzung unterliegt in der Regel einer festen Registrierungsgebühr von EUR 75.-.

Auf den realisierten bzw. nicht realisierten Kapitalzuwachs des Vermögens der Gesellschaft wird in Luxemburg keine Kapitalertragssteuer erhoben. Obwohl nicht davon ausgegangen wird, dass die realisierten Kapitalgewinne der Gesellschaft, ob kurz- oder langfristig, in einem anderen Land

steuerpflichtig werden, müssen die Anteilhaber sich bewusst sein und zur Kenntnis nehmen, dass eine solche Möglichkeit nicht völlig ausgeschlossen ist. Das regelmässige Einkommen der Gesellschaft aus einigen seiner Wertpapiere sowie eingenommene Zinsen auf Bareinlagen können in bestimmten Ländern Quellensteuern zu unterschiedlichen Zinssätzen unterliegen. Da die Gesellschaft selbst von der Einkommensteuer befreit ist, sind gegebenenfalls an der Quelle erhobene Quellensteuern und andere Steuern, in Luxemburg nicht erstattungsfähig. Ob die Gesellschaft von einem mit Luxemburg abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen profitieren kann, muss von Fall zu Fall ermittelt werden. Da die Gesellschaft als Investmentgesellschaft (im Gegensatz zum blossen Miteigentum von Vermögenswerten) strukturiert ist, gelten bestimmte von Luxemburg unterzeichnete Doppelbesteuerungsabkommen direkt für die Gesellschaft.

10.2 Anteilhaber

Steueransässigkeit in Luxemburg

Ein Anteilhaber wird nicht als in Luxemburg wohnhaft oder als wohnhaft angesehen, nur weil er Inhaber der Anteile ist oder diese verkauft oder die Wahrnehmung, Ausführung oder Durchsetzung seiner damit verbundenen Rechte einfordert.

Einkommensteuer - in Luxemburg wohnhafte Anleger

Ein in Luxemburg ansässiger Anteilhaber unterliegt für die Rückzahlung von Anteilkapital, das er zuvor zur Gesellschaft beigetragen hat, keiner Einkommenssteuer in Luxemburg.

In Luxemburg ansässige private Anteilhaber

Dividenden und andere Zahlungen, die ein in Luxemburg ansässiger Anteilhaber aus den Anteilen erhält, während er sein Privatvermögen oder Betriebsstätte verwaltet, unterliegen der Einkommenssteuer zum progressiven Regelsatz.

Realisierte Kapitalgewinne aus dem Verkauf, der Veräusserung oder der Rücknahme von Anteilen durch in Luxemburg ansässige Anteilhaber, die ihr Privatvermögen verwalten, unterliegen keiner luxemburgischen Einkommensteuer, sofern dieser Verkauf, diese Veräusserung oder Rückgabe mehr als sechs Monate nachdem die Anteile erworben worden sind, erfolgt ist, und sofern die Anteile keine wesentliche Beteiligung darstellen. Eine Beteiligung gilt in wenigen Fällen als eine wesentliche Beteiligung, insbesondere wenn (i) der Anteilhaber, entweder allein oder zusammen mit seinem/r Ehegatten/in oder Partner und/oder seinen/ihren minderjährigen Kind/ern, entweder direkt oder indirekt, zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Realisierung des Gewinns, mehr als 10 % des Anteilkapitals der Gesellschaft besessen hat, oder (ii) der Anteilhaber innerhalb von fünf Jahren vor der Übertragung, eine Beteiligung erworben hat, die in den Händen des Veräusserers (oder Veräusserern bei aufeinanderfolgenden, kostenlosen Übertragungen innerhalb des gleichen Fünfjahreszeitraums) eine erhebliche Beteiligung darstellt. Kapitalerträge, die aus einer erheblichen Beteiligung mehr als 6 Monate nach ihrem Erwerb erzielt werden, unterliegen der Einkommensteuer gemäss der Methode des halben Pauschalsteuersatzes (*d.h.* der durchschnittliche Steuersatz, der auf das Gesamteinkommen angewendet wird, wird nach progressiven Einkommenssteuersätzen berechnet und die Hälfte des Steuersatzes wird auf die Kapitalerträge angewendet, die aus der erheblichen Beteiligung erzielt werden). Zu einer Veräusserung gehört ein Verkauf, ein Tausch, ein Beitrag oder jede andere Art von Veräusserung des Anteilsbesitzes.

In Luxemburg ansässige Anteilhaber, die juristischen Personen

In Luxemburg ansässige Anteilhaber, die juristische Personen sind (*sociétés de capitaux*), müssen alle Gewinne sowie jegliche durch den Verkauf, die Veräusserung oder den Rückkauf von Anteilen erzielte Erträge bei ihren besteuerten Gewinnen für Einkommensteuerbescheide in Luxemburg angeben. Der gleiche Einschluss gilt für private Anteilhaber, die im Zuge der Leitung einer Betriebsstätte oder als ständiger Vertreter tätig sind, die für steuerliche Zwecke in Luxemburg wohnhafte Anleger sind. Steuerpflichtige Gewinne werden als die Differenz zwischen dem Verkaufs-, Rückkaufs- oder Rücknahmepreis und dem niedrigeren aus dem Einstands- oder Buchwert der verkauften oder zurückgekauften Anteile ermittelt.

In Luxemburg ansässige Anteilhaber, die von einer besonderen Steuerregelung profitieren

In Luxemburg ansässige Körperschaften, die von einer besonderen Steuerregelung profitieren, wie (i) OGA's gemäss dem OGA-Gesetz, (ii) SIFs, gemäss dem geänderten Gesetz vom 13. Februar 2007, (iii) Gesellschaften zur Verwaltung von Familienvermögen gemäss dem geänderten Gesetz vom 11. Mai 2007 und (iv) RAIFFs gemäss dem Gesetz vom 23. Juli 2016 und die zum Zweck der luxemburgischen Steuer steuerbefreite Körperschaften in Luxemburg sind und somit keiner luxemburgischen Einkommensteuer unterliegen.

Einkommensteuer - nicht in Luxemburg wohnhafte Anleger

Nicht in Luxemburg ansässige Anteilhaber, die weder eine Betriebsstätte noch eine ständige Vertretung in Luxemburg haben, der oder denen die Anteile zugeordnet werden können, unterliegen für Einkommen und Kapitalerträge aus dem Verkauf, der Veräusserung oder dem Rückkauf von Anteilen im Allgemeinen nicht der luxemburgischen Einkommenssteuer.

Anteilhaber, die juristische Personen ohne Sitz in Luxemburg sind, die aber eine Betriebsstätte oder ständige Vertretung in Luxemburg haben, der oder dem die Anteile zugeordnet werden können, müssen für Einkommensteuerbescheide in Luxemburg das gesamte Einkommen sowie alle Erträge aus dem Verkauf, der Veräusserung oder dem Rückkauf von Anteilen bei ihrem zu besteuernenden Einkommen angeben. Die gleiche Angabepflicht gilt für eine natürliche Person, die im Rahmen der Verwaltung einer Betriebsstätte handelt und die eine Betriebsstätte oder ständige Vertretung in Luxemburg haben, der oder denen die Anteile zuzuordnen sind. Steuerpflichtige Gewinne werden als die Differenz zwischen dem Verkaufs-, Rückkaufs- oder Rücknahmepreis und dem niedrigeren aus dem Einstands- oder Buchwert der verkauften oder zurückgekauften Anteile ermittelt.

Anleger sollten sich an ihre professionellen Berater wenden in Bezug auf die möglichen steuerlichen oder sonstigen Folgen beim Kauf, dem Halten, Übertragen oder dem Verkauf von Anteilen nach den Gesetzen des Landes ihrer Staatsangehörigkeit, ihres gewöhnlichen Aufenthaltes oder ihres Wohnsitzes.

10.3 Vermögenssteuer

In Luxemburg ansässige Anteilhaber und nicht ansässige Anteilhaber die eine Betriebsstätte oder ständige Vertretung in Luxemburg haben, der oder dem die Anteile zugeordnet werden können, unterliegen auf diesen Anteilen der luxemburgischen Vermögenssteuer, es sei denn, der Anteilhaber ist (i) ein ansässiger oder nicht ansässiger privater Steuerzahler, (ii) ein OGA gemäss dem OGA-Gesetz, (iii) eine Verbriefungsgesellschaft gemäss dem geänderten Gesetz vom 22. März 2004 über Verbriefungen, (iv) eine Gesellschaft gemäss dem geänderten Gesetz vom 15. Juni 2004 zu Risikokapitalvehikeln, (v) ein SIF gemäss dem geänderten Gesetz vom 13. Februar 2007, (vi) eine Gesellschaft zur Verwaltung von Familienvermögen gemäss dem geänderten Gesetz vom 11. Mai 2007, (vii) eine professionelle Vorsorgeinstitution gemäss dem geänderten Gesetz vom 13. Juli 2005, oder (viii) eine RAIFF gemäss dem Gesetz vom 23. Juli 2016.

Allerdings unterliegt eine (i) Verbriefungsgesellschaft gemäss dem geänderten Gesetz vom 22. März 2004 über Verbriefungen, (ii) eine Gesellschaft gemäss dem geänderten Gesetz vom 15. Juni 2004 zu Risikokapitalvehikeln und (iii) eine professionelle Vorsorgeinstitution gemäss dem geänderten Gesetz vom 13. Juli 2005 (iv) eine RAIFF gemäss dem Gesetz vom 23. Juli 2016 und behandelt als Risikokapitalvehikel zum Zweck der luxemburgischen Steuer weiterhin einer Mindestvermögenssteuer.

10.4 Mehrwertsteuer

Gemäss aktueller Gesetzgebung in Luxemburg haben regulierte Investmentfonds, wie z.B. SICAV, für Mehrwertsteuerzwecke („MwSt.“) die Eigenschaft eines Steuerpflichtigen. Dementsprechend gilt die Gesellschaft in Luxemburg als Steuerpflichtige ohne Vorsteuerabzugsrecht. Eine MwSt.-Befreiung gilt in Luxemburg für Leistungen, die sich als Vermögensverwaltungsdienste qualifizieren. Andere, von der Gesellschaft erbrachte Dienstleistungen könnten möglicherweise eine MwSt. auslösen und die MwSt.-Registrierung der Gesellschaft in Luxemburg erfordern. Aufgrund einer solchen MwSt.-Registrierung ist die Gesellschaft in der Lage, ihre Pflicht zur Selbstdeklaration der in Luxemburg fälligen Mehrwertsteuer auf steuerpflichtigen Dienstleistungen (oder zu einem gewissen Grad Waren) die im Ausland gekauft wurden, zu erfüllen.

In Luxemburg entsteht im Prinzip keine MwSt.-Pflicht bezüglich Zahlungen der Gesellschaft an ihre Anteilhaber, soweit diese Zahlungen mit ihrer Zeichnung von Anteilen der Gesellschaft zusammenhängen und keine Vergütung für irgendwelche erbrachte steuerbare Leistungen darstellen.

10.5 Sonstige Steuern

Nach luxemburgischen Steuergesetzen werden, wenn ein Anteilhaber, der eine natürliche Person ist, zum Zeitpunkt seines Todes seinen steuerlichen Wohnsitz in Luxemburg hat, die Anteile zur Berechnung der Erbschaftsteuer zu seiner Bemessungsgrundlage gerechnet. Dagegen wird für die Übertragung der Anteile beim Tod eines privaten Anteilhabers keine Nachlass- oder Erbschaftsteuer erhoben, wenn der Verstorbene zum Zeitpunkt seines Todes für Erbschaftsteuerzwecke seinen steuerlichen Wohnsitz nicht in Luxemburg hatte.

Die luxemburgische Schenkungssteuer kann bei einer Schenkung oder einer Zuwendung von Anteilen anfallen, wenn die Schenkung in einer luxemburgischen Notarurkunde aufgezeichnet oder anderweitig in Luxemburg eingetragen ist.

10.6 Informationsaustausch

FATCA

Gross geschriebene Begriffe in diesem Abschnitt haben, sofern nicht anders angegeben, die im zwischenstaatlichen Abkommen (IA) für sie festgelegte Bedeutung (wie unten definiert).

Als Teil des Verfahrens für die Umsetzung des FATCA schloss Luxemburg eine zwischenstaatliche Vereinbarung ab, die durch das luxemburgische Gesetz vom 24. Juli 2015 (das „IGA“) umgesetzt wird, nach welchem in Luxemburg ansässige Finanzinstitute den zuständigen Behörden auf Anforderung Informationen zu den Finanzkonten bereitstellen müssen, die von den USA vorgegebene Personen und Finanzinstitute ausserhalb der USA, die FATCA nicht einhalten, halten.

Aufgrund seiner Ansässigkeit in Luxemburg dürfte die Gesellschaft als ausländisches Finanzinstitut behandelt werden.

Dieser Status umfasst die Verpflichtung für die Gesellschaft, regelmässige Informationen zu allen Anteilshabern zu erhalten und zu überprüfen. Auf Anforderung des Fonds erklärt sich jeder Anteilshaber bereit, bestimmte Informationen offenzulegen, einschliesslich, im Falle eines passiven ausländischen Nicht-Finanzinstituts („NFFE“), der direkten oder indirekten Eigentümer dieses NFFE, die über einer bestimmten Eigentumsgrenze liegen, zusammen mit den erforderlichen Begleitunterlagen. Ebenso muss sich jeder Anteilshaber damit einverstanden erklären der Gesellschaft aktiv innerhalb von dreissig Tagen sämtliche Informationen wie z. B. eine neue E-Mail-Adresse oder eine neue Wohnadresse bekannt zu geben, die seinen Status beeinflussen würden.

FATCA und der IGA können dazu führen, dass die Gesellschaft dazu verpflichtet wird den Namen, die Adresse und die Identifikationsnummer des Steuerzahlers (falls vorhanden) des Anteilshabers sowie Informationen wie Kontoauszüge, Einkommen und Bruttoerlöse (nicht abschliessende Liste) an die Luxemburger Steuerbehörden gemäss den Bestimmungen der IGA mitzuteilen. Solche Informationen werden von den luxemburgischen Steuerbehörden an die US IRS weitergemeldet.

Darüber hinaus ist die Gesellschaft verantwortlich für die Verarbeitung personenbezogener Daten und jeder Anteilshaber hat das Recht auf Zugriff auf die Daten, die den luxemburgischen Steuerbehörden mitgeteilt wurden und darauf, solche Daten (falls erforderlich) zu korrigieren. Die Verarbeitung der von der Gesellschaft erhobenen Daten erfolgt gemäss dem geänderten Luxemburger Gesetz vom 2. August 2002 über den Schutz von Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten.

Obwohl die Gesellschaft versuchen wird, alle Verpflichtungen zu erfüllen, die ihr auferlegt werden, um die Besteuerung mit FATCA-Quellensteuer zu vermeiden, kann nicht garantiert werden, dass die Gesellschaft diese Verpflichtungen erfüllen kann. Wenn die Gesellschaft infolge der FATCA-Vorschriften quellensteuerpflichtig wird, kann der Wert der von den Anteilshabern gehaltenen Anteile wesentliche Verluste erleiden. Wenn die Gesellschaft diese Informationen nicht von jedem Anteilshaber erhält und an die Luxemburger Steuerbehörden übermittelt, kann es sein, dass Zahlungen amerikanischer Zinszahlungen und Erlöse aus dem Verkauf von Immobilien oder sonstigem Vermögen, die US-Zinsen und -Dividenden begründen könnten, der 30 %igen Quellensteuer unterliegen können.

Jedem Anteilshaber, der den Dokumentationsaufforderungen der Gesellschaft nicht nachkommt, können alle Steuern und/oder Bussen berechnet werden, welche die Gesellschaft aufgrund der Nichtbereitstellung von Informationen durch diesen Anteilshaber zahlen muss, und die Gesellschaft kann nach eigenem Ermessen die Anteile dieses Anteilshabers zurückkaufen.

Anteilshaber, die ihre Anlagen über Intermediäre tätigen, sollten prüfen, ob und wie ihre Intermediäre diese amerikanischen Quellensteuer- und Meldevorschriften erfüllen.

Anteilshaber sollten einen US-Steuerberater konsultieren oder sonst wie professionelle Beratung bezüglich der oben genannten Anforderungen beziehen.

Gemeinsame Rechnungslegungsstandards

Gross geschriebene Begriffe in diesem Abschnitt haben, sofern nicht anders angegeben, die gemäss CRS-Gesetz für sie festgelegte Bedeutung.

Am 9. Dezember 2014 verabschiedete der Rat der europäischen Union die Richtlinie 2014/107/EU zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU vom 15. Februar 2011 zur administrativen Zusammenarbeit im Bereich der Besteuerung, die nun einen automatischen Austausch von Finanzkontodaten zwischen den Mitgliedsstaaten der EU darstellt („DAC-Richtlinie“). Die Annahme der obigen Richtlinie setzt das CRS der OECD um und verallgemeinert den automatischen Austausch von Informationen innerhalb der europäischen Union seit dem 1. Januar 2016.

Weiterhin unterzeichnete Luxemburg die multilaterale OECD-Vereinbarung zuständiger Behörden („multilaterale Vereinbarung“) für den automatischen Austausch von Informationen unter dem CRS. Unter dieser multilateralen Vereinbarung tauscht Luxemburg seit dem 1. Januar 2016 automatisch Finanzkontodaten mit anderen teilnehmenden Gerichtsbarkeiten aus. Das luxemburgische Gesetz setzt diese multilaterale Vereinbarung gemeinsam mit der DAC-Richtlinie zur Umsetzung des CRS in luxemburgisches Gesetz um.

Unter den Bedingungen des CRS-Gesetzes ist die Gesellschaft möglicherweise verpflichtet, der luxemburgischen Steuerverwaltung jährlich den Namen, die Adresse, den Wohnsitz im/in den Mitgliedstaat(en), die TIN(s), sowie Ort und Datum der Geburt (i) jeder meldepflichtigen Person, die Inhaber eines Kontos ist, (ii) und im Falle einer passiven NFE von jeder beherrschenden Person, die eine meldepflichtige Person ist. Solche Daten können von der luxemburgischen Steuerverwaltung an ausländische Steuerbehörden offengelegt werden.

Darüber hinaus ist die Gesellschaft verantwortlich für die Verarbeitung personenbezogener Daten und jeder Anteilshaber hat das Recht auf Zugriff auf die Daten, die den luxemburgischen Steuerbehörden mitgeteilt wurden und darauf, solche Daten (falls erforderlich) zu korrigieren. Von der Gesellschaft erhobene Daten werden gemäss dem luxemburgischen Gesetz vom 2. August 2002 über den Schutz von Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, in der geänderten Fassung, verarbeitet.

Für die Einhaltung seiner Berichtspflichten unter dem CRS-Gesetz ist die Gesellschaft davon abhängig, dass jeder Anteilshaber der Gesellschaft die entsprechenden Informationen sowie die erforderlichen urkundlichen Belege zukommen lässt. Auf Verlangen der Gesellschaft erklärt sich jeder Anteilshaber damit einverstanden der Gesellschaft solche Informationen zur Verfügung zu stellen.

Obwohl die Gesellschaft versuchen wird, alle Verpflichtungen zu erfüllen, die ihr auferlegt werden, um die Auferlegung von Luxemburger Geldstrafen zu vermeiden, kann nicht garantiert werden, dass die Gesellschaft diese Verpflichtungen erfüllen kann. Wenn die Gesellschaft infolge des CRS-Gesetzes eine Geldstrafe zahlen muss, kann der Wert der von den Anteilshabern gehaltenen Anteile wesentliche Verluste erleiden.

Jedem Anteilshaber, der den Dokumentationsaufforderungen der Gesellschaft nicht nachkommt, können alle Steuern berechnet werden, welche die Gesellschaft aufgrund der Nichtbereitstellung von Informationen durch diesen Anteilshaber zahlen muss, und die Gesellschaft kann nach eigenem Ermessen die Anteile dieses Anteilshabers zurückkaufen.

Anteilshaber sollten ihre eigenen Steuerberater konsultieren oder sonstige professionelle Beratung hinsichtlich der Auswirkungen des CRS-Gesetzes auf ihre Anlage suchen.

11. Management und Verwaltung

Die Verwaltungsratsmitglieder, deren Namen in Kapitel 24 („Mitglieder des Verwaltungsrats“) erscheinen, sind verantwortlich für die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen. Sie haben jede angemessene Sorgfalt angewendet, um sicherzustellen, dass die hierin enthaltenen Informationen zum Datum dieses Prospekts in jeder wesentlichen Hinsicht richtig und vollständig sind. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen hierfür entsprechend die Verantwortung.

Die Verwaltungsratsmitglieder sind verantwortlich für das Management, die Kontrolle, die Verwaltung und die Festlegung der allgemeinen Anlageziele und -politik der Gesellschaft.

Es bestehen keine Dienstverträge zwischen der Gesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft und den Verwaltungsratsmitgliedern, noch sind derartige Verträge vorgesehen.

Die Verwaltungsgesellschaft

Durch einen Verwaltungsgesellschaftsdienstleistungsvertrag vom 27. Februar 2014 hat die Gesellschaft Lemanik Asset Management S.A. zu ihrer Verwaltungsgesellschaft ernannt. Ausserdem haben die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft einen Vertrag über Compliance Monitoring Services datierend vom 27. Februar 2014 abgeschlossen.

Die Verwaltungsgesellschaft mit dem eingetragenen Sitz 106, route d'Arlon, L-8210 Mamer, ist als *société anonyme* errichtet und im Handels- und Gesellschaftsregister von Luxemburg unter der Nummer B-44870 eingetragen.

Zum Datum dieses Prospekts besteht der Verwaltungsrat der Gesellschaft aus folgenden Mitgliedern:

Vorsitzender:

- Herr Gianluigi SAGRAMOSO

Direktoren:

- Herr Carlo SAGRAMOSO
- Herr Philippe MELONI

Die Verwaltungsgesellschaft ist als Verwaltungsgesellschaft, die den gesetzlichen Regelungen von Kapitel 15 des OGA-Gesetzes untersteht, bewilligt. Das gezeichnete und eingezahlte Kapital der Verwaltungsgesellschaft beläuft sich auf EUR 2.000.000 (zwei Millionen Euro).

Die Verwaltungsgesellschaft ist auch als Verwaltungsgesellschaft anderer Fonds tätig. Die Namen dieser anderen Fonds werden auf Anfrage genannt.

Gemäss dem oben erwähnten Verträgen ist die Verwaltungsgesellschaft insbesondere verantwortlich für:

- die Portfolioverwaltung der Teilfonds;
- die zentrale Verwaltungsstelle, für die Berechnung des Nettoinventarwertes, die Registrierung, den Umtausch und die Rücknahme von Anteilen und für die allgemeine Verwaltung der Gesellschaft;
- Compliance Monitoring Services, unter anderem umfassend die ex-post Überwachung der Einhaltung der für die Teilfonds geltenden Anlagebeschränkungen; und
- für den Vertrieb und die Vermarktung der Anteile.

Die Rechte und Pflichten der Verwaltungsgesellschaft sind im OGA-Gesetz und dem Verwaltungsgesellschaftsdienstleistungsvertrag, der auf unbestimmte Zeit abgeschlossen wurde, geregelt. Dieser Vertrag kann von jeder Partei schriftlich mit einer Kündigungsfrist von drei (3) Monaten.

Unter Einhaltung der geltenden Gesetze und Bestimmungen und mit der vorherigen Zustimmung der Gesellschaft ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, auf eigene Verantwortung alle oder einen Teil ihrer Rechte und Pflichten auf eine andere Person oder ein anderes Unternehmen, zu übertragen, die bzw. das sie für geeignet hält. In diesem Fall ist dieser Prospekt entsprechend zu ändern.

Bis auf Weiteres wurden die Pflichten der Portfolioverwaltung, und zentralen Verwaltungsstelle, die die Pflichten der Register- und Übertragungsstelle sowie die Verantwortung für den Vertrieb und die Vermarktung der Anteile umfassen, wie nachstehend dargelegt übertragen.

Einzelheiten zur Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft (die „Vergütungspolitik“), einschliesslich der verantwortlichen Personen, welche die fixen und variablen Vergütungen der Mitarbeiter festlegen, eine Beschreibung der wichtigsten Entgeltbestandteile und einen Überblick darüber, wie die Vergütung festgelegt wird, finden sich auf der Website http://www.lemanikgroup.com/management-company-service_substance_governance.cfm 15

Ein Exemplar der Vergütungspolitik steht den Anteilhabern auf Anfrage kostenlos zur Verfügung.

Die Vergütungspolitik ist im Einklang mit Geschäftsstrategie, Zielen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft, der Gesellschaft und der Anteilhaber und umfasst Massnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.

Die Vergütungspolitik stellt insbesondere sicher, dass:

- a) die Mitarbeiter, die Kontrollfunktionen innehaben, entsprechend der Erreichung der mit ihren Aufgaben verbundenen Ziele entlohnt werden, und zwar unabhängig von den Leistungen in den von ihnen kontrollierten Geschäftsbereichen;
- b) bei der Gesamtvergütung feste und variable Bestandteile in einem angemessenen Verhältnis stehen und der Anteil der festen Komponente an der Gesamtvergütung genügend hoch ist, dass eine flexible Politik bezüglich der variablen Komponente uneingeschränkt möglich ist und auch ganz auf die Zahlung einer variablen Komponente verzichtet werden kann;
- c) die Erfolgsmessung, anhand derer variable Vergütungskomponenten oder Pools von variablen Vergütungskomponenten berechnet werden, einen umfassenden Berichtungsmechanismus für alle einschlägigen Arten von laufenden und künftigen Risiken einschliesst;

Im Rahmen der Delegation stellt die Vergütungspolitik sicher, dass die

Delegierten folgende Anforderungen erfüllen:

- a) Die Leistungsbewertung erfolgt in einem mehrjährigen Rahmen, welcher der Haltdauer, die den Anteilhabern empfohlen wird, angemessen ist, um zu gewährleisten, dass die Bewertung auf die längerfristige Leistung der Gesellschaft und ihrer Anlagerisiken abstellt und die tatsächliche Leistung der Gesellschaft über denselben Zeitraum verteilt ist.
- b) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt auf die Leitung der Gesellschaft mehr als 50 % des gesamten vom Delegierten verwalteten Portfolios entfallen, müssen mindestens 50 % der variablen Vergütungskomponente aus Anteilen, vergleichbaren eigentumsähnlichen Rechten, oder anteilsgebundenen Instrumenten oder gleichwertigen bargeldlosen Instrumenten mit gleich wirksamen Anreizen bestehen, wie eines der Instrumente, auf die in diesem Abschnitt (b) verwiesen wird; und
- c) ein wesentlicher Anteil der variablen Vergütungskomponente, und in jedem Fall mindestens 40 %, wird über einen Zeitraum zurückgestellt, der angesichts der den Anteilhabern empfohlenen Haltefrist angemessen ist und ordnungsgemäss auf die Art der Risiken der Gesellschaft ausgerichtet ist.

Der Anlageverwalter

Gemäss dem Anlageverwaltungsvertrag vom 27. Februar 2014 wurde BI Asset Management Fondsmæglerselskab A/S zum Anlageverwalter ernannt, welcher die Verwaltungsgesellschaft bei der Verwaltung des Teilfondsvermögens unterstützt. BI Asset Management Fondsmæglerselskab A/S wurde nach dänischem Recht errichtet und untersteht in Dänemark der Kontrolle der dänischen Finanzaufsichtsbehörde. Ihr eingezahltes Kapital beläuft sich auf fünfundsiebzehn Millionen dänische Kronen (DKK 65.000.000). In Übereinstimmung mit dem Gesetz über Finanztätigkeiten und ihrer Ermächtigung durch die Gesellschaft agiert sie in erster Linie als Anlageverwalter.

Gemäss der vorstehend genannten Anlageverwaltungsvereinbarung und vorbehaltlich der Gesamtkontrolle und Verantwortung der Gesellschaft, hat die Verwaltungsgesellschaft den Anlageverwalter dazu ermächtigt, als Vertreter der Verwaltungsgesellschaft und der Gesellschaft auf täglicher Basis Wertpapiere zu kaufen und zu verkaufen und darüber hinaus die Portfolios der Teilfonds auf Rechnung und im Namen der Verwaltungsgesellschaft und der Gesellschaft in Bezug auf spezielle Transaktionen zu verwalten.

Gemäss der vorstehend genannten Anlageverwaltungsvereinbarung ist der Anlageverwalter berechtigt, auf eigene Kosten spezialisierte Vermögensverwaltungsgesellschaften seiner Unternehmensgruppe als Untereinlageverwalter zu ernennen, um vorbehaltlich der Zustimmung der CSSF von deren Expertise und Erfahrung hinsichtlich spezieller Märkte zu profitieren. Der Anlageverwalter bleibt jedoch für die ordnungsgemässe Erfüllung seiner Pflichten durch etwaige Untereinlageverwalter verantwortlich.

Verwahrstelle, Listing Agent, zentrale Verwaltungsstelle, Domizilierungs- und Vertretungsstelle, Hauptzahlstelle und Register- und Übertragungsstelle

Die Gesellschaft hat RBC Investor Services Bank S.A. („RBC“), mit eingetragenem Sitz in 14, Porte de France, L-4360 Esch-sur-Alzette, Grossherzogtum Luxemburg, als Verwahr- und Hauptzahlstelle (die „Verwahrstelle“) der Gesellschaft bestellt, mit Verantwortlichkeit für

- (a) die Verwahrung der Vermögenswerte,
- (b) die Aufsichtspflichten,
- (c) die Überwachung des Cashflows, und
- (d) die Aufgaben der Hauptzahlstelle

gemäss dem OGA-Gesetz und der Depotbank- und Hauptzahlstellenvereinbarung vom 20. September 2016 (in Kraft ab dem 18. März 2016) und das zwischen der Gesellschaft und RBC (die „Depotbank- und Hauptzahlstellenvereinbarung“) abgeschlossen wurde.

RBC Investor Services Bank S.A. ist im luxemburgischen Handels- und Firmenregister unter der Nummer B 47.192 registriert und wurde 1994 unter dem Namen „First European Transfer Agent“ gegründet. Sie ist für die Ausübung von Bankgeschäften gemäss dem luxemburgischen Gesetz vom 5. April 1993 zum Finanzdienstleistungssektor lizenziert und auf die Verwahrung, Fondsverwaltung und damit verbundene Dienstleistungen spezialisiert. Ihr Beteiligungskapital zum 31. Oktober 2017 belief sich auf rund EUR 120.326.088,-.

Die Verwahrstelle wurde von der Gesellschaft ermächtigt, ihre Verwahrungspflichten (i) an Beauftragte in Bezug auf andere Vermögenswerte (ii) an Unterverwahrstellen in Bezug auf Finanzinstrumente zu delegieren und Konten mit diesen Unterverwahrstellen zu eröffnen.

Eine aktuelle Beschreibung der durch die Verwahrstelle delegierten Verwahrstellenfunktionen und eine aktuelle Liste der Delegierten und Unterverwahrstellen kann auf Wunsch von der Verwahrstelle oder über den folgenden Link bezogen werden: <https://apps.rbcits.com/RFP/gmi/updates/Appointed%20subcustodians.pdf>.

Die Verwahrstelle soll bei der Ausübung ihrer Aufgaben gemäss dem OGA-Gesetz und der Depotbank- und Hauptzahlstellenvereinbarung ehrlich, fair, professionell, unabhängig und ausschliesslich im Interesse der Gesellschaft und der Anteilinhaber handeln.

Im Rahmen ihrer Aufsichtspflichten wird die Verwahrstelle:

- gewährleisten, dass der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf, die Rücknahme und Stornierung von Anteilen im Namen der Gesellschaft gemäss dem OGA-Gesetz und der Satzung erfolgen.
- gewährleisten, dass der Wert der Anteile gemäss dem OGA-Gesetz und der Satzung berechnet wird.
- die Weisungen der Gesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft im Namen der Gesellschaft ausüben, es sei denn, sie stehen im Widerspruch zum OGA-Gesetz oder der Satzung,
- sicherstellen, dass bei Transaktionen mit Vermögenswerten der Gesellschaft, der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen an die Gesellschaft überwiesen wird,
- gewährleisten, dass die Einnahmen der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem OGA-Gesetz und der Satzung verwendet werden.

Die Verwahrstelle stellt zudem sicher, dass Cashflows ordnungsgemäss gemäss dem OGA-Gesetz und der Depotbank- und Hauptzahlstellenvereinbarung überwacht werden.

Interessenkonflikte der Verwahrstelle

Von Zeit zu Zeit können zwischen der Verwahrstelle und den Beauftragten Interessenkonflikte entstehen, wenn beispielsweise ein ernannter Beauftragter eine Konzerngesellschaft ist, die für die Gesellschaft andere Verwahrleistungen gegen eine Vergütung erbringt. Die Verwahrstelle analysiert auf Basis anwendbarer Gesetze und Verordnungen laufend jegliche möglichen Interessenkonflikte, die bei Ausübung ihrer Funktion auftreten können. Jeder identifizierte potentielle Interessenkonflikt wird gemäss der Interessenkonflikt Policy von RBC gelöst, die geltenden Gesetzen und Vorschriften für ein Kreditinstitut nach und gemäss dem luxemburgischen Gesetz vom 5. April 1993 zum Finanzdienstleistungssektor unterliegt.

Weitere, mögliche Interessenkonflikte ergeben sich aus der Bereitstellung durch die Verwahrstelle und/oder deren verbundene Unternehmen von anderen Dienstleistungen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und/oder anderer Parteien. So können beispielsweise die Verwahrstelle und/oder deren verbundene Unternehmen als Verwahrstelle, Depotbank und/oder zentrale Verwaltung von anderen Fonds handeln. Es ist deshalb möglich, dass die Verwahrstelle (oder eines ihrer verbundenen Unternehmen) im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit Konflikte oder potenzielle Interessenskonflikte mit denen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und/oder anderer Fonds hat, für welche die Verwahrstelle (oder eines ihrer verbundenen Unternehmen) tätig ist.

RBC hat eine Interessenkonflikt Policy implementiert und unterhält ein Management von Interessenkonflikten, mit dem Ziel:

- Mögliche Interessenkonflikte zu identifizieren und zu analysieren; Interessenkonflikte in folgenden Situationen zu erfassen, zu kontrollieren und zu überwachen;
- Eine funktionale und hierarchische Trennung zu implementieren, um sicherzustellen, dass Geschäfte aus dem Verwahrstellengeschäft zu marktüblichen Konditionen ausgeführt werden;
- Umsetzung präventiver Massnahmen, um jegliche Aktivitäten zu vermeiden, die zum Interessenkonflikt führen, wie beispielsweise:
 - RBC und Dritte, an welche Verwahrstellenfunktionen delegiert wurden, akzeptieren keine Vermögensverwaltungsmandate;
 - RBC akzeptiert keine Delegation von Compliance- und Risikomanagement-Funktionen;
 - RBC verfügt über einen starken Eskalationsprozess um sicherzustellen, dass aufsichtsrechtliche Verstösse der Compliance mitgeteilt werden, die materielle Verstösse an die Geschäftsleitung und den Verwaltungsrat der RBC meldet;
 - Eine dedizierte permanente interne Revision

bietet eine unabhängige, objektive Risikobewertung und eine Beurteilung der Angemessenheit und Wirksamkeit der internen Kontrollen und Governance-Prozesse.

RBC bestätigt, dass basierend auf dem Vorstehenden keine potenziellen Interessenkonflikte identifiziert werden konnten.

Eine aktuelle Information zur vorstehend genannten Interessenkonflikt Policy kann auf Wunsch von der Verwahrstelle oder über den folgenden Link erhalten werden:
https://www.rbcits.com/AboutUs/CorporateGovernance/p_InformationOnConflictsOfInterestPolicy.aspx.

RBC Investor Services Bank S.A. wurde zum „Listing Agent“ der Gesellschaft (in dieser Funktion als „Listing Agent“ bezeichnet), als zentrale Verwaltungsstelle (in dieser Funktion als „zentrale Verwaltungsstelle“ bezeichnet) sowie als Register- und Übertragungsstelle (in dieser Funktion als „Register- und Übertragungsstelle“ bezeichnet) ernannt.

In ihrer Funktion als zentrale Verwaltungsstelle ist RBC Investor Services Bank S.A. für die zentrale Verwaltung der Gesellschaft und insbesondere für die Ermittlung des Nettoinventarwertes der Anteile sowie die Führung der Geschäftsbücher verantwortlich.

In ihrer Funktion als Register- und Übertragungsstelle ist RBC Investor Services Bank S.A. für die Ausgabe, Rücknahme, Annullierung und Übertragung der Anteile der Gesellschaft sowie für die Führung des Verzeichnisses der Anteilinhaber verantwortlich.

RBC Investor Services Bank S.A. agiert des Weiteren als Listing Agent und ist in dieser Funktion für die Registrierung der Anteile an der luxemburgischen Börse zuständig.

Hauptvertriebsstelle

Gemäss dem Vertriebsstellenvertrag vom 27. Februar 2014 wurde BI Asset Management Fondsmæglerselskab A/S zur Hauptvertriebsstelle ernannt. Die Hauptvertriebsstelle wird die Verwaltungsgesellschaft beim Vertrieb der Anteile jedes Teilfonds unterstützen.

Gemäss der vorstehend genannten Vertriebsstellenvereinbarung hat die Verwaltungsgesellschaft die Vermarktung und den Vertrieb der Anteile der Gesellschaft ausdrücklich auf die Hauptvertriebsstelle übertragen. Sämtliche Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge sind jedoch direkt vom Anleger oder von einer Untervertriebsstelle an die Register- und Übertragungsstelle zu richten.

Gemäss vorstehend genannter Vertriebsstellenvereinbarung kann die Hauptvertriebsstelle den Vertrieb und die Vermarktung der Anteile jedes Teilfonds auf eigene Kosten und eigene Verantwortung auf Untervertriebsstellen übertragen, bei denen es sich um ordnungsgemäss zugelassene Wertpapierhändler oder Finanzinstitute handelt.

Der Collateral Manager

Gemäss einer Collateral-Management-Vereinbarung vom (***) wurde die State Street Bank International GmbH, Zweigniederlassung Frankfurt (der „Collateral Manager“) als Collateral Manager bestellt, um die Gesellschaft bei der Sicherheitenverwaltung zu unterstützen.

Der Collateral Manager wurde ermächtigt, alle Geschäfte abzuschliessen, alle Dokumente zu unterzeichnen und sämtliche Aktivitäten im Zusammenhang mit der Verwaltung und Übertragung von Sicherheiten im Zusammenhang mit Derivatgeschäften vorzunehmen. Insbesondere ist der Collateral Manager befugt:

- a) Anweisungen zu geben, um Abrechnungen von Sicherheiten im Namen und/oder für Rechnung der Teilfonds vorzunehmen und zu akzeptieren;
- b) Ansprüche auf Rückgabe von Sicherheiten zu stellen und/oder zu erfüllen;
- c) Erklärungen im Namen oder auf Rechnung der Teilfonds im Zusammenhang mit der Abwicklung von Sicherheiten und damit verbundenen Problemen abzugeben;
- d) Forderungen für Zinsbeträge oder gleichwertige Ausschüttungen im Namen oder für Rechnung der Teilfonds zu stellen oder zu erfüllen.

12. Auflösung und Liquidation der Gesellschaft

Die Gesellschaft kann jederzeit durch Beschluss der ausserordentlichen Hauptversammlung unter Einhaltung der in der Satzung vorgesehenen Beschlussfähigkeits- und Mehrheitserfordernisse aufgelöst werden.

Fällt das Kapital unter zwei Drittel des nach dem OGA-Gesetz vorgesehenen Mindestkapitals, so müssen die Verwaltungsratsmitglieder die Frage der Auflösung der Gesellschaft einer ausserordentlichen

Hauptversammlung der Anteilinhaber vorlegen. Die ausserordentliche Hauptversammlung, die in jedem Fall beschlussfähig ist, entscheidet mit einfacher Mehrheit der Stimmen der bei der Versammlung anwesenden und vertretenen Anteile.

Die Frage der Auflösung der Gesellschaft ist auch einer ausserordentlichen Hauptversammlung der Anteilinhaber vorzulegen, wenn das Kapital unter

ein Viertel des Mindestkapitals fällt. In diesem Fall wird die Hauptversammlung ohne bestimmte Anforderungen hinsichtlich der Beschlussfähigkeit abgehalten und die Auflösung kann von den Anteilhabern beschlossen werden, die ein Viertel der in dieser Versammlung anwesenden und vertretenen Stimmen halten.

Die Hauptversammlung muss innerhalb von vierzig (40) Tagen einberufen und abgehalten werden, wenn festgestellt wird, dass das Nettovermögen der Gesellschaft weniger als zwei Drittel bzw. ein Viertel des Mindestkapitals beträgt.

Die Ausgabe von Anteilen endet an dem Datum, an dem die Mitteilung über die ausserordentliche Hauptversammlung, der die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft vorgeschlagen werden soll, veröffentlicht wird.

Die ausserordentliche Hauptversammlung der Anteilhaber ernennt ein oder mehrere Insolvenzverwalter, die unter Wahrung der Interessen der Anteilhaber und unter der Aufsicht der zuständigen Aufsichtsbehörde das Vermögen der Gesellschaft veräussern. Der Liquidationserlös abzüglich aller Liquidationskosten wird von dem oder den Insolvenzverwaltern an die Anteilhaber im Verhältnis zu deren jeweiligen Rechten ausgekehrt. Die Beträge, die von den Anteilhabern am Ende des Liquidationsverfahrens nicht eingefordert werden, werden gemäss den luxemburgischen Gesetzen bei der *Caisse de Consignations* in Luxemburg hinterlegt, bis die gesetzliche Frist abgelaufen ist.

Auflösung eines Teilfonds und/oder einer Anteilklasse

Wenn mehr als ein Teilfonds und/oder eine Anteilklasse angeboten werden, können die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft jederzeit die Auflösung eines Teilfonds und/oder einer Anteilklasse beschliessen. Im Falle der Auflösung eines Teilfonds werden die Anteile gegen bar zum am Handelstag wie in Kapitel 6 („Handel mit Anteilen“) beschrieben ermittelten Nettoinventarwert je Anteil zurückgenommen.

Falls der Vermögenswert eines Teilfonds unter den Betrag fällt, den der Verwaltungsrat als Mindestbetrag für eine wirtschaftlich effiziente Verwaltung des Teilfonds festgelegt hat, oder der Teilfonds diesen Mindestbetrag nicht erreicht oder falls eine erhebliche Veränderung der wirtschaftlichen oder politischen Situation eintritt, kann der Verwaltungsrat alle Anteile des betreffenden Teilfonds zum Nettoinventarwert pro Anteil des Bewertungstags, an dem diese Entscheidung des Verwaltungsrats in Kraft tritt (unter Berücksichtigung der tatsächlich erzielten Preise und der notwendigen Kosten zur Realisierung der Vermögensanlagen), zwangsweise zurücknehmen.

Die Gesellschaft muss den Anteilhabern der betreffenden Anteilklasse eine schriftliche Mitteilung zukommen lassen, in der die Gründe für die Rücknahme genannt sind und der Ablauf des Rücknahmeverfahrens erläutert wird.

Ab Bekanntgabe der Auflösung, Zusammenlegung oder Übertragung von Teilfonds werden alle eingehenden Zeichnungsanträge ausgesetzt.

Ferner kann die Hauptversammlung der Anteilhaber einer oder aller in einem Teilfonds ausgegebener Anteilklasse(n) auf Vorschlag des Verwaltungsrats beschliessen, alle Anteile der entsprechenden Anteilklasse(n) zurückzunehmen und den Nettoinventarwert der Anteile des Bewertungstags, an dem die entsprechende Entscheidung in Kraft tritt (unter Berücksichtigung der tatsächlich erzielten Preise und notwendigen Kosten im Zusammenhang mit der Realisierung der Kapitalanlagen), an die Anteilhaber auszuzahlen. Bei dieser Hauptversammlung ist keine

Mindestanzahl von Anteilhabern zur Beschlussfähigkeit erforderlich. Die Entscheidung wird mit einfacher Mehrheit der bei dieser Versammlung vertretenen Anteile gefasst.

Vermögenswerte, die bei Durchführung der Rücknahmen nicht an ihre Inhaber ausgeschüttet werden können, werden für einen Zeitraum von neun (9) Monaten ab dem Beschluss zur Liquidation der Gesellschaft oder eines Teilfonds bei der Verwahrstelle hinterlegt; nach Ablauf dieses Zeitraums werden diese Vermögenswerte im Namen der Berechtigten bei der *Caisse de Consignations* in Luxemburg hinterlegt. Alle zurückgenommenen Anteile werden von der Gesellschaft annulliert.

Die Liquidation eines Teilfonds führt nicht zur Liquidation eines weiteren Teilfonds. Nur die Liquidation des letzten verbleibenden Teilfonds der Gesellschaft führt zur Auflösung der Gesellschaft.

Zusammenlegung, Teilung oder Übertragung von Teilfonds und/oder Anteilklassen

Unter den Umständen, die im zweiten Absatz des Unterabschnitts mit der Überschrift „Auflösung eines Teilfonds und/oder einer Anteilklasse“ genannt sind, können die Verwaltungsratsmitglieder die Zusammenlegung des Vermögens eines Teilfonds oder einer Anteilklasse mit dem Vermögen eines anderen Teilfonds bzw. einer anderen Anteilklasse der Gesellschaft oder mit einem anderen Luxemburger oder ausländischen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren gemäss der Richtlinie 2009/65 EG oder mit einem anderen Teilfonds innerhalb eines solchen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (im Folgenden als „neuer Teilfonds bzw. neue Anteilklasse“ bezeichnet) beschliessen und die betreffenden Anteilklassen in Anteile einer anderen Klasse umbenennen (falls erforderlich nach einer Abspaltung oder einer Zusammenlegung und Auszahlung etwaiger Differenzbeträge für Anteilbruchteile an die Investoren). Ein solcher Beschluss wird einen (1) Monat vor dem Inkrafttreten der Zusammenlegung in der gleichen Weise veröffentlicht, wie oben im Unterabschnitt mit der Überschrift „Auflösung eines Teilfonds und/oder einer Anteilklasse“ beschrieben (wobei die Veröffentlichung zusätzlich Informationen über den neuen Teilfonds bzw. die neue Anteilklasse enthält), und die Anteilhaber haben innerhalb eines Zeitraums von dreissig (30) Tagen nach einer solchen Veröffentlichung das Recht, während dieses Zeitraums kostenlos die Rücknahme ihrer Anteile zu verlangen.

Unbeschadet der den Verwaltungsratsmitgliedern durch vorstehende Abschnitte übertragenen Befugnisse kann eine Zusammenlegung oder Teilung von Teilfonds oder Anteilklassen innerhalb der Gesellschaft von einer ausserordentlichen Hauptversammlung der Anteilhaber der betreffenden Anteilklasse des Teilfonds beschliessen werden, für die keine besonderen Anforderungen hinsichtlich der Beschlussfähigkeit gelten und die über die Zusammenlegung bzw. Teilung durch einfachen Mehrheitsbeschluss der anwesenden oder vertretenen Stimmen entscheidet.

Die Einbringung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten eines Teilfonds bzw. einer Anteilklasse der Gesellschaft in einen anderen der oben genannten Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren oder einen anderen Teilfonds oder eine andere Anteilklasse innerhalb eines solchen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren erfordert einen Beschluss der Anteilhaber der in dem betreffenden Teilfonds ausgegebenen Anteilklassen, der mit einer Zweidrittelmehrheit der bei der Versammlung anwesenden oder vertretenen Anteile gefasst wird, wobei die Versammlung beschlussfähig ist, wenn mindestens fünfzig (50) Prozent der ausgegebenen Anteile vertreten sind.

13. Hauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung der Anteilhaber findet am fünften Bankgeschäftstag im April jeden Jahres um 10:00 Uhr MEZ am eingetragenen Geschäftssitz der Gesellschaft oder an einem anderen in der Einberufungsmitteilung angegebenen Ort in Luxemburg statt.

Die Anteilhaber eines Teilfonds oder einer Anteilklasse können jederzeit Hauptversammlungen abhalten, um über Angelegenheiten zu entscheiden, die ausschliesslich den jeweiligen Teilfonds bzw. die jeweilige Anteilklasse betreffen.

Alle eingetragenen Anteilhaber sind durch schriftliche Mitteilung an ihre eingetragene Adresse, die mindestens acht (8) Tage vor der jeweiligen

Versammlung per Post zuzusenden ist, über alle Hauptversammlungen zu informieren. Die Mitteilung nennt Uhrzeit und Ort der Versammlung sowie die Teilnahmevoraussetzungen; daneben sind die Tagesordnung und die Bestimmungen, die nach luxemburgischem Recht hinsichtlich der Beschlussfähigkeit und den erforderlichen Mehrheiten für die Versammlung gelten, anzugeben. Weitere Mitteilungen, sofern nach luxemburgischem Recht erforderlich, werden im RESA, in luxemburgischen Zeitungen sowie in einer allgemein verbreiteten Zeitung in den Ländern, in denen die Gesellschaft zum öffentlichen Vertrieb ihrer Anteile berechtigt ist, veröffentlicht.

14. Ausschüttungen

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt werden nur ausschüttende Anteile zur Zeichnung angeboten und alle Anteile sind, im Falle, dass Dividenden erklärt werden, dividendenberechtigt.

Bei der Jahreshauptversammlung der Anteilhaber der in einem Teilfonds

ausgegebenen Anteilklasse(n) beschliessen die Anteilhaber auf Vorschlag des Verwaltungsrates, wie über die Ergebnisse jedes Teilfonds zu verfügen ist; im Rahmen der Beschränkungen des OGA-Gesetzes können sie eine Ausschüttung erklären oder dem Verwaltungsrat die Befugnis einräumen, eine Ausschüttung zu erklären.

Vorbehaltlich der Bestimmungen des OGA-Gesetzes kann der Verwaltungsrat in Bezug auf jede dividendenberechtigte Anteilklasse die Zahlung von Abschlagsdividenden beschliessen.

Dividenden, die nicht innerhalb von fünf Jahren ab ihrem Ausschüttungsdatum beansprucht werden, verjähren und fliessen wieder dem jeweiligen Teilfonds zu.

15. Jahres- und Halbjahresberichte

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft endet am 31. Dezember jeden Jahres.

Die geprüften Jahresberichte und die ungeprüften Halbjahresberichte werden am eingetragenen Geschäftssitz, bei der Register- und Übertragungsstelle, bei den Vertretern und in den Zahlstellen zur Verfügung gestellt. Die Jahresberichte sind spätestens 4 (vier) Monate nach dem Ende des Geschäftsjahres und die Halbjahresberichte spätestens 2 (zwei) Monate nach den ersten 6 (sechs) Monaten des Geschäftsjahres erhältlich. Jeder Teilfonds erstellt seine eigenen Jahresabschlüsse in seiner jeweiligen

Basiswährung. Zur Aufstellung der Bilanz der Gesellschaft werden diese Jahresabschlüsse hinzugefügt, nachdem sie in EUR umgerechnet wurden, die die Abrechnungswährung der Gesellschaft darstellt.

Die geprüften Jahresberichte werden spätestens fünfzehn (15) Tage vor der Jahreshauptversammlung am eingetragenen Geschäftssitz zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

16. Von der Gesellschaft zu tragende Kosten

Jeder Teilfonds trägt die Kosten und Aufwendungen, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Gesellschaft anfallen. Dazu gehören unter anderem Steuern, Aufwendungen für die Rechtsberatung und Wirtschaftsprüfung, an den Collateral Manager zu zahlende Gebühren die im Zusammenhang mit einer Börsenzulassung und ihrer Aufrechterhaltung entstehenden Kosten, Kosten für die Erstellung von Berichten für die Anteilinhaber sowie für die Erstellung von Prospekten und „Wesentlichen Anlegerinformationen“ (KIID), angemessene Marketing- und Werbungskosten, Kosten für die Erstellung, die Übersetzung und den Druck von Dokumenten der Gesellschaft, alle angemessenen Spesen der Verwaltungsratsmitglieder,

Registrierungsgebühren und sonstige an die Aufsichtsbehörden in den jeweiligen Rechtsordnungen zahlbaren Aufwendungen, Versicherungsprämien, Zinsen, Maklerkosten sowie Kosten für die Veröffentlichung des Nettoinventarwerts je Anteil eines Teilfonds.

Die Zuteilung der Kosten und Aufwendungen erfolgt in Übereinstimmung mit der Satzung.

17. Notierung an der Luxemburger Börse

Alle Anteilklassen sämtlicher Teilfonds sind an der Luxemburger Börse notiert.

18. Zahlungen an die Anteilinhaber

Alle Zahlungen von der Gesellschaft an die Anteilinhaber erfolgen in der Währung des jeweiligen Anteils. Wünscht ein Anteilinhaber eine Zahlung in einer anderen frei konvertierbaren Währung, die nicht der Währung der jeweiligen Anteile entspricht, so nimmt die Verwahrstelle den Währungsumtausch auf Kosten des Anteilinhabers vor. Die Zahlung erfolgt ausschliesslich an den jeweiligen Anteilinhaber. Die Verwahrstelle tätigt alle

Zahlungen durch Überweisung auf das vom eingetragenen Anteilinhaber angegebene Bankkonto. Im Falle von Rücknahmeerlösen kann eine Zahlung auf ausdrücklichen Wunsch des Anteilinhabers auch in bar erfolgen. Die Verwahrstelle berechnet für die von ihr erbrachten Zahlungsdienstleistungen eine Gebühr gemäss ihrer Vergütungs- und Gebührenordnung.

19. Mitteilungen an die und Unterrichtung der Anteilinhaber

Mitteilungen an die Anteilinhaber sind am eingetragenen Geschäftssitz, bei der Register- und Übertragungsstelle und in den Zahlstellen erhältlich. Sofern gesetzlich vorgesehen, werden sie ferner im Mémorial, in einer Tageszeitung in Luxemburg sowie in einer allgemeiner verbreiteten Zeitung in den Ländern, in denen die Gesellschaft zum öffentlichen Vertrieb ihrer Anteile berechtigt ist, veröffentlicht. Der Verwaltungsrat legt dabei jeweils fest, in welchen Zeitungen die Mitteilungen zu veröffentlichen sind.

Die Namen dieser Zeitungen können bei der Gesellschaft selbst oder bei der Hauptvertriebsstelle erfragt werden.

Die Informationen über den Nettoinventarwert jeder Anteilklasse der einzelnen Teilfonds sind jederzeit am eingetragenen Geschäftssitz, bei der Register- und Übertragungsstelle, bei den Vertretern und in den Zahlstellen erhältlich.

20. Datenschutz

Gemäss den Bestimmungen des luxemburgischen Gesetzes vom 2. August 2002 über den Schutz von Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, in seiner geänderten Fassung, und gegebenenfalls den lokalen Gesetzen und Vorschriften, sammelt, speichert und verarbeitet die Gesellschaft als Daten-Controller, mit elektronischen oder sonstigen Mitteln, die Angaben der Anteilinhaber zum Zweck der Erfüllung der von den Anteilinhabern geforderten Dienstleistungen und zur Erfüllung ihrer gesetzlichen und regulatorischen Verpflichtungen. Zu den verarbeiteten Daten gehören insbesondere Name, Kontaktdaten (einschliesslich Post- oder E-Mail-Adresse), Bankverbindung, angelegter Betrag und Beteiligung von Anlegern an der Gesellschaft („**Persönliche Daten**“). Die Anteilinhaber

können nach eigenem Ermessen ablehnen, personenbezogene Daten an die Gesellschaft zu kommunizieren. In diesem Fall kann die Gesellschaft einen Antrag für Anteile aber ablehnen. Jeder Anteilinhaber hat das Recht, seine persönlichen Daten einzusehen und kann mittels Schreiben an den eingetragenen Sitz der Gesellschaft, wie im Verzeichnis angegeben, verlangen, dass personenbezogene Daten korrigiert werden wenn diese unrichtig oder unvollständig sind.

Vom Anteilinhaber übermittelte personenbezogene Daten werden, insbesondere für die Zwecke der Verarbeitung von Zeichnungen,

Rücknahmen und Umwandlungen von Anteilen und Dividendenzahlungen an Anleger, die Kontoverwaltung, das Kundenbeziehungsmanagement, die Durchführung von Kontrollen in Bezug auf exzessive Handelspraktiken und Market Timing-Praktiken, zur Steueridentifikation gemäss luxemburgischen oder ausländischen Gesetzen und Verordnungen (einschliesslich der Gesetze und Verordnungen im Zusammenhang mit FATCA oder CRS) und der Einhaltung der geltenden Anti-Geldwäsche-Bestimmungen verarbeitet. Von den Anteilhabern zur Verfügung gestellte Daten werden zudem zur Pflege des Anteilsregisters der Gesellschaft verarbeitet. Darüber hinaus können personenbezogene Daten für Marketingzwecke verarbeitet werden.

Jeder Anleger hat das Recht auf schriftlichen Widerspruch bei der Gesellschaft gegen die Verwendung seiner personenbezogenen Daten für Marketingzwecke.

Zu diesem Zweck können personenbezogene Daten an verbundene und Drittunternehmen weitergegeben werden, welche die Aktivitäten der Gesellschaft unterstützen, zu denen insbesondere die Verwaltungsgesellschaft, die Zentralverwaltung, die Register- und Transferstelle und Vertriebsgesellschaften gehören, die sich in der Europäischen Union befinden. Personenbezogene Daten können auch an

Unternehmen in Ländern ausserhalb der Europäischen Union weitergegeben werden, deren Datenschutzgesetze möglicherweise kein angemessenes Schutzniveau bieten. Mit der Zeichnung von Anteilen erklärt sich jeder Anleger ausdrücklich damit einverstanden und stimmt der Übermittlung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten an die oben genannten Unternehmen zu, einschliesslich Unternehmen ausserhalb der Europäischen Union, die möglicherweise kein angemessenes Schutzniveau bieten. Die Gesellschaft kann auch personenbezogene Daten an Dritte weitergeben, wie z.B. Staatliche oder behördliche Agenturen, einschliesslich Steuerbehörden, in oder ausserhalb der Europäischen Union im Einklang mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften. Insbesondere können solche personenbezogenen Daten den Luxemburger Steuerbehörden gegeben werden, die wiederum als Datenverantwortliche handeln, das gleiche auch gegenüber ausländischen Steuerbehörden offenlegen.

Personenbezogene Daten werden für die Zwecke der Datenverarbeitung, vorbehaltlich der gesetzlichen Mindestaufbewahrungsfristen, nicht länger als nötig gespeichert.

21. Den Anteilhabern zur Verfügung stehende Dokumente

Kopien der Satzung der Gesellschaft können interessierten Anlegern auf Anfrage kostenlos zugestellt werden. Die folgenden Dokumente können am eingetragenen Sitz während der üblichen Geschäftszeiten an Wochentagen (ausser an Samstagen, Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen in Luxemburg) kostenlos eingesehen werden:

- die Satzung;
- der Prospekt;
- die „Wesentlichen Anlegerinformationen“ (KIID);
- der Zeichnungsschein;
- die regelmässig erscheinenden Rechenschaftsberichte;
- die zwischen der Gesellschaft und der Verwahrstelle geschlossene Vereinbarung;

- die zwischen der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft geschlossene Vereinbarung;
- die zwischen der Gesellschaft und der RBC Investor Services Bank S.A. geschlossene Vereinbarung;
- die zwischen der Verwaltungsgesellschaft, der zentralen Verwaltungsstelle, der Register- und Übertragungsstelle und der Gesellschaft geschlossene Vereinbarung;
- die zwischen der Verwaltungsgesellschaft, dem Anlageverwalter und der Gesellschaft geschlossene Vereinbarung;
- der zwischen dem Anlageverwalter und dem Collateral Manager abgeschlossene Vertrag; und
- die zwischen der Verwaltungsgesellschaft, der Hauptvertriebsstelle, der Gesellschaft und dem Anlageverwalter geschlossene Vereinbarung.

22. Gerichtliche Zuständigkeit und geltendes Recht

Erfüllungsort für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen den Anteilhabern und der Gesellschaft ist das Bezirksgericht in Luxemburg (*Tribunal d'arrondissement*). Es gilt luxemburgisches Recht. Die englische Fassung dieses Prospekts ist verbindlich. Im Falle von Abweichungen zwischen der englischen Fassung und einer Übersetzung dieses Prospekts ist die englische Fassung massgeblich.

Die in diesem Prospekt gemachten Aussagen basieren auf den zum Datum dieses Prospekts im Grossherzogtum Luxemburg geltenden Gesetzen und Verfahren und unterliegen den Änderungen dieser Gesetze und Verfahren.

23. Eingetragener Sitz

BI SICAV
11-13, Boulevard de la Foire
L – 1528 Luxemburg
Grossherzogtum Luxemburg

24. Mitglieder des Verwaltungsrats

Malene Ehrenskjöld, Direktorin, Vorsitzende
Kopenhagen
Dänemark

Sanne Fredenslud, Direktorin,
Kopenhagen
Dänemark

Antonio Thomas, Direktor
Grossherzogtum Luxemburg

Malene Ehrenskjöld ist geschäftsführende Direktorin der BI Management A/S, Dänemark.

Sanne Fredenslud ist Direktorin und Mitglied der Geschäftsleitung der BankInvest Group, Dänemark.

Antonio Thomas ist unabhängiger Direktor.

25. Verwaltung

Verwaltungsgesellschaft

Lemanik Asset Management S.A.
106, route d'Arlon
L-8210 Mamer
Grossherzogtum Luxemburg

Anlageverwalter

BI Asset Management Fondsmæglerselskab A/S
Sundkrogsgade 7
DK2100 Kopenhagen
Dänemark

Verwahrstelle, Listing Agent, zentrale Verwaltungsstelle, Domizilierungs- und Vertretungsstelle, Hauptzahlstelle und Register- und Übertragungsstelle

RBC Investor Services Bank S.A.
14, rue Porte de France
L-4360 Esch-sur-Alzette
Grossherzogtum Luxemburg

Collateral Manager

State Street Bank International GmbH, Zweigniederlassung Frankfurt
Solmsstrasse 83,
D-60486 Frankfurt am Main
Deutschland

26. Rechtsberater

Arendt & Medernach S.A.
41A, avenue J.F. Kennedy
L-22082 Luxemburg
Grossherzogtum Luxemburg

27. Abschlussprüfer

Deloitte Audit
560, rue de Neudorf
L-2220 Luxemburg
Grossherzogtum Luxemburg

28. Berechtigung zum öffentlichen Vertrieb

Die BI SICAV hat die Berechtigung zum öffentlichen Vertrieb ihrer Anteile in einer Vielzahl von Ländern in Europa beantragt und die Genehmigung erhalten.

Für weitere Informationen zu diesen Ländern nehmen Sie bitte Kontakt mit der Hauptvertriebsstelle auf.

29. Hauptvertriebsstelle

BI Asset Management Fondsmæglerselskab A/S
Sundkrogsgade 7
2100 Kopenhagen
Dänemark

Tel.: +45 77 30 90 00
Fax: +45 77 30 91 00

30. Definitionen der in diesem Prospekt verwendeten Begriffe

Anteil einer institutionellen Anteilklasse	bezeichnet einen Anteil, die institutionellen Anlegern vorbehalten ist.
Anteile	bezeichnet die Anteile der Gesellschaft und sämtliche Rechte, die mit diesen verbunden sind.
Anteilklasse(n)	bezeichnet eine bzw. mehrere Anteilklassen eines Teilfonds, deren Vermögen unter Beachtung der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds gemeinsam angelegt werden; die einzelnen Anteilklassen unterscheiden sich durch ihre(n) jeweilige(n) Ausgabeaufschlag, Rücknahmegebühr, Gebührenstruktur, Mindestanlage und/oder Mindestbetrag, Ausschüttungspolitik, Referenzwährung und Anteilinhaberkategorie sowie durch ihr Vertriebsland oder andere Einzelheiten.
Anteilinhaber	bezeichnet eine Person oder ein Unternehmen, welche(s) in die Anteile investiert hat.
Anderes Land	bezeichnet jedes andere Land Europas, welches kein Mitgliedsstaat der Europäischen Union ist, sowie jedes Land Amerikas, Afrikas, Asiens und Ozeaniens
Anlageverwalter	ist die BI Asset Management Fondsmæglerselskab A/S mit eingetragenem Sitz in 7, Sundkrogsgade, DK-2100 Kopenhagen, Dänemark
Anlageverwaltungsgebühr	bezeichnet die auf das Vermögen der Gesellschaft erhobene Jahresgebühr, die an den Anlageverwalter als Vergütung für die von ihm für die Gesellschaft erbrachten Anlageverwaltungsdienstleistungen zu zahlen ist.
Anleger	bezeichnet einen potenziellen Anteilinhaber.
Anleiheemittent in einem Schwellenland	bezeichnet ein in einem Schwellenland ansässigen Emittenten. Dazu zählen staatliche Emittenten oder örtliche Behörden und öffentliche internationale Institutionen, in denen ein oder mehrere EU-Mitgliedsstaaten als Mitglieder vertreten sind, sowie Finanzinstitute und Unternehmen, die einen Grossteil ihrer Geschäftstätigkeit in einem Schwellenland ausüben. Anleiheemittenten können ausserhalb eines Schwellenlandes ansässig sein, sofern das zugrunde liegende Risiko (Kreditrisiko und/oder Währungsrisiko) dem Risiko einer in einem Schwellenland begebenen Staats- oder Unternehmensanleihe entspricht. Bei synthetischen Anleihen können Anleiheemittenten ausserhalb eines Schwellenlandes ansässig sein, sofern das zugrunde liegende Risiko an ein oder mehrere Staaten, Kredite oder Währungen von Schwellenländern gekoppelt ist. Die vorstehend genannten Anleihen müssen an einem geregelten Markt zugelassen sein oder gehandelt werden und zulässige Anlagen im Sinne von Artikel 41 des OGA-Gesetzes sein.
Antragsannahmeschluss	vgl. Zeichnungsschluss, Umtauschschluss und Rücknahmeschluss.
Aufsichtsbehörde	bezeichnet die luxemburgische Behörde, die für die Überwachung von Organismen für gemeinsame Anlagen im Grossherzogtum Luxemburg zuständig ist, oder deren Rechtsnachfolger: Commission de Surveillance du Secteur Financier 110 route d'Arlon L-2991 Luxemburg Grossherzogtum Luxemburg (www.cssf.lu)
Basiswährung	bezeichnet die Währung, in der der Nettoinventarwert eines Teilfonds ausgedrückt wird bzw. auf die der Teilfonds lautet.
Collateral Manager	State Street Bank International GmbH, Zweigniederlassung Frankfurt
CSSF	bezeichnet die Commission de Surveillance du Secteur Financier 110 route d'Arlon L-2991 Luxemburg Grossherzogtum Luxemburg (www.cssf.lu), die luxemburgische Behörde, die für die Überwachung von Organismen für gemeinsame Anlagen im Grossherzogtum Luxemburg zuständig ist, bzw. deren Rechtsnachfolger.
CHF	Schweizer Franke
DKK	Dänische Kronen
Eingetragener Sitz	bezeichnet die Anschrift der Gesellschaft, die dem Registre de Commerce et des Sociétés, Luxemburg, mitgeteilt wurde, an der die Bücher der Gesellschaft geführt werden und an die offizielle Schreiben an die Gesellschaft zu richten sind: BI SICAV 11-13, Boulevard de la Foire L- 1528 Luxemburg Grossherzogtum Luxemburg
EU	bezeichnet die Europäische Union.
EUR	bezeichnet die Währung der Mitgliedstaaten, die die Europäische Währungsunion bilden.
G7	bezeichnet die folgenden Länder: Grossbritannien, USA, Frankreich, Italien, Japan, Deutschland und Kanada.
GBP	Britisches Pfund
Gebühr der Verwaltungsgesellschaft	bezeichnet die auf das Vermögen der Gesellschaft erhobene Jahresgebühr, die an die Verwaltungsgesellschaft als Vergütung für die von ihr für die Gesellschaft erbrachten Verwaltungsdienstleistungen zu zahlen ist.
Geldmarktinstrumente	bezeichnet liquide Instrumente, deren Wert jederzeit exakt feststellbar ist und die in der Regel am Geldmarkt gehandelt werden.
Geregelter Markt	bezeichnet einen geregelten Markt wie gemäss Richtlinie 2004/39/EWG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zu Märkten in Finanzinstrumenten in ihrer jeweils gültigen Fassung definiert.
Geschäftstag	bezeichnet jeden Tag in Luxemburg, an dem die Banken für Geschäftstätigkeiten geöffnet sind.
Gesellschaft	BI SICAV
Halbjahresbericht	bezeichnet den Finanzbericht der Gesellschaft für die ersten 6 Monate jedes Geschäftsjahres.
Handelstag	bezeichnet jeden Geschäftstag, an dem <ul style="list-style-type: none"> • Banken komplett für Geschäfte geöffnet sind; • die Börse in Luxemburg zum Handel geöffnet ist; und • eine Ermittlung des Nettoinventarwertes stattfindet.
Hauptvertriebsstelle	bezeichnet die Hauptvertriebsstelle der Anteile der BI SICAV: BI Asset Management Fondsmæglerselskab A/S Sundkrogsgade 7 2100 Kopenhagen Dänemark Tel.: +45 77 30 90 00 Fax: +45 77 30 91 00
ICVC	bezeichnet eine Investmentgesellschaft mit veränderlichem Kapital (investment company with variable capital).
IMF	bezeichnet den Internationalen Währungsfonds (International Monetary Fund).
Index-Derivate	bezeichnet festverzinsliche Derivate auf (i) Indizes, die von einem Unternehmen in einem Schwellenland oder einer

	Gruppe von Schwellenländern veröffentlicht werden, oder auf (ii) Indizes, die sich aus Unternehmensanleihen zusammensetzen, deren Emittenten ihren eingetragenen Sitz in einem Schwellenland haben oder den Grossteil ihrer Geschäfte in einem oder mehreren Schwellenländern tätigen, wobei diese Indizes ausreichend diversifiziert sein, eine angemessene Benchmark abbilden und in einer angemessenen Weise veröffentlicht werden müssen.
Institutioneller Anleger	bezeichnet ein Unternehmen oder eine Organisation, welche(s) wichtige Gelder und Werte verwaltet, wie Kreditinstitute, Experten des Finanzsektors – einschliesslich Anlagen in eigenem Namen aber im Auftrag Dritter gemäss einem Vermögensverwaltungsvertrag mit uneingeschränkter Dispositionsbefugnis (discretionary management agreement) - Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, Pensionsfonds, Holding-Gesellschaften, regionale und lokale Behörden.
Investment-Grade-Anleihen	bezeichnet Anleihen mit einem Credit Rating von mindestens „BBB“ von Standard & Poor's oder Fitch und mindestens „Baa3“ von Moody's. Die vorstehend genannten Anleihen müssen an einem geregelten Markt zugelassen sein oder gehandelt werden und zulässige Anlagen im Sinne von Artikel 41 des OGA-Gesetzes sein.
Jahresbericht	bezeichnet den geprüften Jahresbericht der BI SICAV für ein Geschäftsjahr.
Lateinamerika	ist zu Anlagezwecken definiert als Südamerika, Zentralamerika, Mexiko und die Karibik.
„Listing Agent“	ist die RBC Investor Services Bank S.A., 14, rue Porte de France, L-4360 Esch-sur-Alzette, Grossherzogtum Luxemburg.
Mémorial	bezeichnet das Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations, ersetzt durch RESA..
MEZ	Mitteeuropäische Zeit
Mitgliedsstaat	bezeichnet einen Mitgliedstaat der Europäischen Union.
Nettoinventarwert	bezeichnet in Bezug auf einen Anteil einer beliebigen Klasse eines Teilfonds den Wert, der gemäss den im Abschnitt „Nettoinventarwert“ des Prospekts dargelegten massgeblichen Bestimmungen ermittelt wird.
Neues Schwellenland	bezeichnet Frontier-Markt-Länder, bei denen es sich um einen Teil der Schwellenländer handelt. In diese Länder kann investiert werden, aber sie haben eine niedrigere Marktkapitalisierung und Liquidität als die entwickelteren Schwellenländer. Sie befinden sich häufig wirtschaftlich, politisch und/oder finanziell in einem Anfangsstadium.
NOK	Norwegische Kronen
OECD	bezeichnet die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (<i>Organisation for Economic Cooperation and Development</i>).
OGA	Organismus für gemeinsame Anlagen
OGA-Gesetz	bezeichnet das Luxemburger Gesetz vom 17. Dezember 2010 (in seiner jeweils gültigen Fassung) über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, welches die Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in luxemburgisches Recht umsetzt.
OGAW	bezeichnet einen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, der der Richtlinie unterliegt.
Prospekt	bezeichnet das vorliegende Dokument, den Prospekt der BI SICAV.
Register- und Übertragungsstelle	ist die RBC Investor Services Bank S.A., 14, rue Porte de France, L-4360 Esch-sur-Alzette, Grossherzogtum Luxemburg.
RESA	Recueil électronique des sociétés et associations
Richtlinie	bezeichnet die Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (85/611/EWG) in ihrer jeweils gültigen Fassung.
Richtlinie 78/660/EWG	bezeichnet die Richtlinie 78/660/EWG vom 25. Juli 1978 des Vertrages über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen in ihrer jeweils gültigen Fassung.
Rücknahmepreis	bezeichnet die Summe der jeweiligen Nettoinventarwerte je Anteil.
Rücknahmeschluss	bezeichnet den Antragsannahmeschluss für Rücknahmeanträge in Bezug auf Anteile; derzeit 13:00 Uhr MEZ für alle Teilfonds.
Satzung	bezeichnet die Satzung der Gesellschaft in ihrer jeweils gültigen Fassung.
Schwellenland	bezeichnet ein Schwellenland oder Entwicklungsland gemäss der Definition des Internationalen Währungsfonds in der jeweils gültigen Fassung und bestimmte andere Länder. Dazu zählen Länder im Schwellenmarkt Asien, neu industrialisierte asiatische Volkswirtschaften, Länder in Mittel- und Osteuropa (einschl. der Tschechischen Republik, Estlands, der Slowakischen Republik und Sloweniens), Länder des Commonwealth of Independent States, Lateinamerika, sowie die Karibik, der Nahe Osten, Nordafrika und das subsaharische Afrika.
SEK	Schwedische Kronen
SICAV	Gesellschaft mit variablem Kapital (Société d'Investissement à Capital Variable)
Teilfonds	bezeichnet ein einzelnes Portfolio der Gesellschaft, das sich aus Vermögenswerten und Verbindlichkeiten zusammensetzt und dessen Vermögenswerte gemäss den jeweiligen Anlagezielen und der jeweiligen Anlagepolitik angelegt werden.
TER	bezeichnet die Gesamtkostenquote (Total Expense Rate).
Übertragbare Wertpapiere	umfassen: <ul style="list-style-type: none"> • Aktien und gleichwertige Wertpapiere, • Anleihen und sonstige Schuldtitel oder • alle anderen marktfähigen Wertpapiere, die zum Erwerb von Wertpapieren durch Zeichnung oder Austausch berechtigen, mit Ausnahme der Techniken und Instrumente, die in Artikel 42 des OGA-Gesetzes genannt werden.
Umwandlungsfrist	Die Annahmefrist für den Eingang von Umwandlungsanträgen für Anteile; aktuell 13:00 MEZ für alle Teilfonds.
Unternehmensgruppe	bezeichnet Gesellschaften, die gemäss der Richtlinie 83/349/EWG über den konsolidierten Abschluss und nach anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften zum Zwecke der konsolidierten Erstellung von Abschlüssen derselben Gruppe angehören.
USD	US-Dollar
Vereinigte Staaten, USA	Vereinigte Staaten von Amerika
Vertriebsstelle	bezeichnet eine Rechtsperson, an die Zeichnungs- und Rücknahmeanträge für Anteile gerichtet werden können.
Verwahrstelle	bezeichnet die RBC Investor Services Bank S.A., 14, rue Porte de France, L-4360 Esch-sur-Alzette, Grossherzogtum Luxemburg.
Verwahrstellengebühr	bezeichnet die an die Verwahrstelle für die Verwahrung der Vermögenswerte der Gesellschaft zu zahlende Gebühr.
Verwaltungsgesellschaft	ist die Lemanik Asset Management S.A., mit dem eingetragenen Geschäftssitz in 41, op Biërg, L-8217 Mamer, Grossherzogtum Luxemburg.
Verwaltungsrat	bezeichnet das von den Anteilhabern gewählte Entscheidungsgremium der Gesellschaft.
Verwaltungsratsmitglied	bezeichnet ein Mitglied des Verwaltungsrats.
„Wesentliche Anlegerinformationen“ (KIID)	bezeichnet das Dokument, das die Gesellschaft neben diesem Prospekt für jeden ihrer Teilfonds herausgegeben hat, und das die wesentlichen Anlegerinformationen über jeden Teilfonds enthält.
Währungen der Schwellenländer	bezeichnet die jeweilige gesetzliche Währung eines bestimmten Schwellenlandes.
Zeichnungsfrist	Bezeichnet die Annahmefrist für den Erhalt von Zeichnungsanträgen für Anteile; aktuell 13:00 MEZ für alle Teilfonds.
Zeichnungsgebühr	bezeichnet eine Gebühr, die beim Kauf von Anteilen zu zahlen ist.
Zeichnungspreis	bezeichnet die Summe der jeweiligen Nettoinventarwerte je Anteil.
Zeichnungsschein	bezeichnet das Dokument, das auszufüllen ist, wenn Anteile der Gesellschaft gezeichnet werden.
Zeichnungswährung	bezeichnet die Währung, in der Anteile gezeichnet wurden.
Zentrale Verwaltungsstelle	RBC Investor Services Bank S.A.
Zulässiges Land	bezeichnet ein Industrieland und/oder ein Schwellenland sowie Singapur und Hongkong.

31. Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

Ernennung einer deutschen Zahl- und Informationsstelle

Die Gesellschaft hat die GerFIS – German Fund Information Service UG (Haftungsbeschränkt), Zum Eichhagen 4, 21382 Brietlingen als Informationsstelle (die „deutsche Informationsstelle“) gemäss § 309 KAGB ernannt.

Zusätzlich zu den üblichen Kauf-, Rücknahme- und Umtauschverfahren (wie im Prospekt der Gesellschaft dargelegt) können in Deutschland ansässige Anleger ihre Anteile auch über die deutsche Zahl- und Informationsstelle kaufen, zurückgeben oder umtauschen. In Deutschland ansässige Anleger können auch veranlassen, dass alle anderen Zahlungen (z.B. von Dividenden), die von der Gesellschaft zu ihren Gunsten geleistet werden, über die deutsche Zahl- und Informationsstelle erfolgen.

In Deutschland ansässige Anleger können den Prospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen, die Satzung, den letzten Jahresbericht und, sofern nachfolgend veröffentlicht, den letzten Halbjahresbericht bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle unter der vorgenannten Adresse kostenlos in Papierform erhalten.

Weiterhin können bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle auch die folgenden Unterlagen kostenlos eingesehen werden:

- der Zeichnungsschein;
- die regelmässig erscheinenden Rechenschaftsberichte;
- die zwischen der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft geschlossene Vereinbarungen;
- die zwischen der Gesellschaft und der Verwahrstelle geschlossene Vereinbarung;
- die zwischen der Gesellschaft und der RBC Investor Services Bank S.A. geschlossene Vereinbarung;
- die zwischen der zentralen Verwaltungsstelle, der Register- und Übertragungsstelle, der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft geschlossene Vereinbarung;
- die zwischen dem Anlageverwalter, der Gesellschaft und der

- Verwaltungsgesellschaft geschlossene Vereinbarung; und die zwischen der Hauptvertriebsstelle, der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und dem Anlageverwalter geschlossene Vereinbarung.

Schliesslich können bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle die aktuellen Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie Umtauschpreise der Anteile der Gesellschaft kostenlos erfragt werden.

Die aktuellen Ausgabe- und Rücknahmepreise können auch im Internet unter <http://www.fondsweb.de/fondspreise-suche> unter der Eingabe von BI SICAV abgerufen werden.

Mitteilungen an die Anleger werden auf der Homepage www.Bankinvest.com veröffentlicht, sofern gesetzlich vorgeschrieben.

Eine transparente und somit für den Anleger günstige Besteuerung der Erträge der Gesellschaft nach dem Investmentsteuergesetz wird nur erreicht, wenn sämtliche Besteuerungsgrundlagen im Sinne des § 5 Abs. 1 InvStG von der Gesellschaft bekannt gemacht werden (sog. steuerliche Bekanntmachungspflicht). Dies gilt auch insoweit, als die Gesellschaft Anteile an anderen Investmentfonds und Investmentaktiengesellschaften, Anteile an EU-OGAW und Anteile an ausländischen Investmentfonds, die keine Anteile an EU-OGAW sind, erworben hat (Ziel-Investmentfonds i.S.d. § 10 InvStG) und diese ihren steuerlichen Bekanntmachungspflichten nachkommen.

Die Gesellschaft ist bestrebt, sämtliche Besteuerungsgrundlagen, die ihr zugänglich sind, bekannt zu machen. Die erforderliche Bekanntmachung kann jedoch nicht garantiert werden. Insbesondere kann die Gesellschaft die erforderliche Bekanntmachung nicht garantieren, soweit die Gesellschaft Ziel-Investmentfonds erworben hat und diese ihren steuerlichen Bekanntmachungspflichten nicht nachkommen.

32. Länderspezifische Ergänzung für die Schweiz

Diese länderspezifische Ergänzung ist Teil des Verkaufsprospekts der BI SICAV (die „Gesellschaft“) in seiner jeweils gültigen Fassung (der „Verkaufsprospekt“) und sollte in Verbindung mit diesem gelesen werden.

Sofern nicht anders angegeben, haben alle im Verkaufsprospekt definierten Begriffe in dieser länderspezifischen Ergänzung dieselbe Bedeutung.

Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft, deren Namen unter der Überschrift „Verwaltungsrat der Gesellschaft“ im Prospekt erscheinen, tragen die Verantwortung für die in dieser länderspezifischen Ergänzung enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen dieser Verwaltungsratsmitglieder (die sich in angemessenem Umfang davon überzeugt haben) entsprechen die in dieser länderspezifischen Ergänzung enthaltenen Informationen den Tatsachen und lassen nichts aus, was die Aussage dieser Informationen beeinträchtigen könnte. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen die entsprechende Verantwortung.

Zusätzliche Informationen für Anleger in der Schweiz

Vertretung und Zahlstelle in der Schweiz

RBC Investor Services Bank S.A., Esch-sur-Alzette, Zweigniederlassung Zürich, Bleicherweg 7, 8027 Zürich, Schweiz

Bezugsort der massgeblichen Dokumente

Der Prospekt und die wesentlichen Anlegerinformationen, die Satzung sowie der Jahres- und Halbjahresbericht der Gesellschaft können kostenlos beim Vertreter in der Schweiz bezogen werden.

Publikationen

Die Nettoinventarwerte je Anteil jeder Anteilsklasse mit dem Hinweis „exklusive Kommissionen“ werden täglich auf der anerkannten elektronischen Plattform www.fundinfo.com veröffentlicht.

Veröffentlichungen in der Schweiz bezüglich der Gesellschaft oder der Teilfonds erfolgen auf www.fundinfo.com.

Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

Die Gesellschaft und ihre Vertreter können Retrozessionen als Vergütung für Vertriebsaktivitäten im Hinblick auf Anteile in der Schweiz oder von der Schweiz aus zahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:

- Einführung von Verfahren für die Zeichnung, den Besitz und die Verwahrung von Anteilen;
- Vorhalten einer bestimmten Menge von Marketingunterlagen und juristischen Dokumenten und Ausgabe derselben;
- Weiterleitung oder Bereitstellung von gesetzlich vorgeschriebenen Veröffentlichungen;
- Durchführung von Due-Diligence-Prüfungen im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft oder der Hauptvertriebsstelle in Bereichen wie Geldwäsche, Ermittlung der Kundenbedürfnisse und Vertriebsbeschränkungen;
- Beauftragung eines autorisierten Abschlussprüfers, um die Einhaltung bestimmter Verpflichtungen der Vertriebsstelle zu überprüfen, insbesondere im Hinblick auf die von der Swiss Funds & Asset Management Association SFAMA herausgegebenen Richtlinien über den Vertrieb von Organismen für gemeinsame Anlagen;
- Betrieb und Aufrechterhaltung einer elektronischen Vertriebs- und/oder Informationsplattform;
- Klärung und Beantwortung spezieller Fragen der Anleger im Hinblick auf die Teilfonds oder die Gesellschaft;
- Erstellung von Analysematerial für die Fonds;
- Zentrales Beziehungsmanagement
- Zeichnung von Anteilen als „Nominee“ für verschiedene Kunden im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft oder der Hauptvertriebsstelle;
- Schulung von Kundenberatern im Hinblick auf Organismen für gemeinsame Anlagen;
- Beauftragung und Überwachung zusätzlicher Vertriebsstellen;

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden. Die Empfänger der Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren den Anleger von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigungen, die sie für den

Vertrieb erhalten könnten.

Auf Anfrage muss er offenlegen, welche Beträge er tatsächlich für den Vertrieb der von den betreffenden Anlegern gehaltenen Organismen für gemeinsame Anlagen erhält.

Die Gesellschaft sowie deren Beauftragte können im Vertrieb in oder von der Schweiz aus Rabatte auf Verlangen direkt an die Anteilhaber bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anteilhaber entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren. Rückvergütungen sind unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- aus Gebühren der Hauptvertriebsstelle bezahlt werden und somit das Teilfondsvermögen nicht zusätzlich belasten;
- sie werden auf der Grundlage objektiver Kriterien gewährt;
- alle Anteilhaber, die diese objektiven Kriterien erfüllen und Rückvergütungen verlangen, erhalten diese innerhalb des gleichen Zeitrahmens und in gleicher Höhe.

Die objektiven Kriterien für die Gewährung von Rückvergütungen

durch die Hauptvertriebsstelle sind nachfolgend aufgeführt:

- das vom Anteilhaber gezeichnete oder zugesagte Volumen oder das Gesamtvolumen, das der Anteilhaber am Teilfonds der Gesellschaft oder in der Produktpalette des Anlageverwalters hält;
- die Höhe der durch den Anteilhaber erwirtschafteten Gebühren;
- das vom Anteilhaber praktizierte Anlageverhalten (z. B. erwartete Anlagedauer);
- die Bereitschaft des Anteilhabers, in der Auflegungsphase eines Organismus für gemeinsame Anlagen Unterstützung zu bieten.

Auf Anfrage des Anteilhabers legt die Gesellschaft die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

Gerichtsstand und Erfüllungsort

Der Erfüllungsort und Gerichtsstand für Anteile, die in der Schweiz oder von der Schweiz aus vertrieben werden, ist der eingetragene Sitz der Vertretung in der Schweiz.

BI SICAV

11-13, Boulevard de la Foire, L-1528 Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg